

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 14 (1927)

Artikel: Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. II. Teil, Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789-1798
Autor: Büchi, Hermann
Kapitel: V
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Die Tatsache, dass die französische Republik sich im Jahre 1793 wider alles Erwarten gegen die äussern und innern Feinde behauptet hatte, die wachsenden Erfolge der französischen Waffen gegen das contrerevolutionäre Europa und der Umstand, dass seit Ende 1793 sich die Kriegshandlung für längere Zeit fernab von der Juragrenze und vom Oberrhein abspielte, verfehlten ihre Wirkung auf das solothurnische Verhalten natürlich nicht.¹⁾ Sie äusserten sich vor allem darin, dass die bisherigen Schwankungen der solothurnischen Politik — im wesentlichen — aufhörten und etwelche Beruhigung eintrat. Ueberzeugt jetzt von der eigenen Schwäche und von der Unmöglichkeit, beim grossen Geschehen irgendwie mitzuwirken, blieb man abseits stehender Zuschauer und genoss die Früchte der schweizerischen Neutralität. Allein der Rat war nicht bloss aufmerksamer, sondern leidenschaftlich den Gang der äussern und innern französischen Ereignisse verfolgender Zuschauer, beseelt von der nicht zu erschütternden Ueberzeugung, dass mit dem revolutionären Sieg auch die Rolle des Patriziates ausgespielt sei, im entgegengesetzten Falle dagegen Ruhe und Ordnung in der Welt wiederkehren und die Schweiz und Solothurn wieder ihre frühere Stellung im Solddienst einnehmen würden. Diese leidenschaftliche Parteinahme hatte aber nicht nur zur Folge, dass weiterhin alle Aeusserungen der solothurnischen Staatsverwaltung im Zeichen des revolutionären Geschehens standen, sondern auch, dass der Rat fernerhin keinen Anstoss daran nahm, dem revolutionären Frankreich Schwierigkeiten in den Weg zu legen und der Gegenrevolution seine Sympathie zu bezeugen. Die Darstellung dieser solothurnischen Politik in den Jahren 1794—1796 würde zur Unübersichtlichkeit führen. Es mag daher gestattet sein, für einmal die chronologische durch eine Darstellung zu ersetzen, die sich der Materie anpasst; ist damit ein Bruch im organischen Aufbau unvermeidlich, so ergeben sich dafür als Vorteile eine grössere Plastik der Darstellung und die Möglichkeit, zeitlich nach vor- und rückwärts greifen zu können.

Dem aufmerksamen Beobachter offenbarte sich die Parteinahme Solothurns besonders in der Wirtschafts- und Transitpolitik dieses Standes in den Jahren 1793—1796; sie ist der bernischen

¹⁾ Siehe für das Allgemeine *Bd. I.* 219 ff., 263, 309 ff.

analog und ihre notwendige Ergänzung.¹⁾ Ihr Motto war das Wort jenes Emigranten: „La famine étant un des plus sûrs moyens de réduire les scélérats qui ont bouleversé la France, il est à désirer que tous ceux qui sont intéressés au rétablissement de la royauté, usent des moyens qui sont en leur pouvoir ou de leur crédit pour empêcher l'introduction dans ce royaume de tous comestibles.“²⁾ Freilich kann diese Beurteilung nur geschöpft werden aus einer sorgfältigen Beobachtung und Abwägung der Tatsachen und letzten Endes eigentlich nur durch einen Vergleich mit der Politik der Handelskantone, wie dies im 1. Band geschehen ist; denn der Beweis, dass mehr der Hass gegen die Revolution als die Furcht vor einer schwäbischen Getreidesperre, welche man stets vorschob, die Triebfeder des solothurnischen Verhaltens war, lässt sich beim begreiflichen Mangel an einem direkten Eingeständnis anders wohl nur schwer erbringen.

Die einfache, agrarwirtschaftliche Struktur Solothurns und die geringe Entwicklung des Handels bewahrten diesen Ort vor jenen schweren Verlusten, welche sich in den Handelsstädten Zürich, St. Gallen, Basel usw. einstellten, als in den ersten Jahren der Revolution die Krise der französisch-schweizerischen Handelsbeziehungen hereinbrach; die einzige grössere Exportfirma Solothurns, die Indiennemanufaktur Franz Wagner & Co., arbeitete für den deutschen und italienischen Markt. Seit dem Hungerjahr 1770 lag die Getreideversorgung des Landes in den Händen des Rates. Die Missernte des Jahres 1788, die allgemeine Teuerung und Getreidesperren der benachbarten Länder fanden ihre Rückwirkung in den üblichen Ausfuhrverboten für Getreide, Mehl und Brot und in der Reglementierung des innern Verkehrs; für das Defizit der eigenen Produktion und den Unterhalt des Militärs sah man sich infolge der französischen Sperre damals wie in den folgenden Jahren auf den sonst wenig besuchten schwäbischen Getreidemarkt angewiesen. Die Besorgnis wegen des Verschlusses dieser letzten Zufuhrstrasse war daher begreiflich, doch gestattete man noch im Frühling 1792 im Hinblick auf die vorhandenen Magazine und die zu erwartende gute Ernte die Ausfuhr der Hälfte des Roggens; infolge von Warnungen des Bischofs von Konstanz erliess der Rat aber bereits am 4. Juni ein allgemeines Getreideausfuhrverbot, auf die Reklamation des Residenten Greiffenegg vom 12. Juli 1792 wegen der grossen Aufkäufe in Deutschland und wegen des Korn- und Viehschmuggels nach Frankreich versprach er, bei allen Vorkehren mitzuwirken und sich in den Getreideankäufen zurückzuhalten. Auf die Klage der Metzger von Olten verbot er endlich am 22. Oktober 1792 den Kälberhandel.³⁾

¹⁾ Für das Allgemeine vergl. Bd. I. 180 ff., 197 ff., 224 ff.

²⁾ *Musée Condé. Série Z. Vol. 124. f. 157.* Robert de Corcelle à Mr. Drouin. Nyon, 7. III. 1794.

³⁾ *St. A. Sol. R. M. 1789, S. 13, 14, 48 f., 67, 106, 176, 320 f., 444, 647, 666, 670 ff., 866 f., 923 f., 1015, 1078, 1111 f., 1144, 1173. 1790, S. 176, 188,*

Indessen machten sich die Anstrengungen des blockierten und von wachsender Lebensmittelnöte bedrohten Frankreich, aus der Schweiz und durch dieses Land sich zu verproviantieren und auszurüsten, erst seit Anfang des Jahres 1793 auf dem Gebiet des Kantons Solothurn bemerkbar. Erst jetzt begann der kleine Kanton vermöge seiner Verkehrslage jene — man darf sagen, historische — Rolle zu spielen, neben welcher alle andern solothurnischen Ereignisse der 1790er Jahre als nebensächlich erscheinen: er wurde zusammen mit Basel und Bern das wichtigste Transitgebiet der französischen Aufkäufer.¹⁾ Seit dem 22. Januar 1793 erhielt der Rat von Solothurn eine Menge Nachrichten, welche den französischen Einkauf erkennen liessen. In den Vogteien Olten und Gösigen wurden durch die Basler allerlei Lebensmittel gekauft und ausgeführt; wegen grosser Kornkäufe und wegen des Anstiegs der Preise auf dem dortigen Markt verlangte Schaffhausen am 30. Januar obrigkeitliche Atteste für die Kommissäre, dass das angekaufte Quantum nur zum Hausgebrauch bestimmt sei; vom Bischof von Konstanz kam neuerdings die Mahnung, sich in den Einkäufen in Schwaben zu mässigen, um keine Sperre zu veranlassen. Am 13. Februar meldete die Landwirtschaftskammer grossen Einkauf von Pferden bei den Ställen und deren Ausfuhr, wodurch sowohl die Pferdezucht wie das obrigkeitliche Regal des Trattengeldes geschädigt würden. In der Vogtei Thierstein hatte eine lebhafte Heuexport eingeleitet. Am 9. März forderte nun auch der Kreiskonvent in Ulm glaubwürdige obrigkeitliche Zertifikate für die Schweizer, dass mit dem gekauften Getreide kein Handel getrieben und dasselbe nicht dem Feinde des Reiches zugeführt werde. Endlich zeigten am 21. März die Fleischschätzer an, dass wegen der starken Hornviehexport nicht nur eine namhafte Teuerung, sondern ein gänzlicher Mangel zu befürchten sei; gleichzeitig eröffnete die Fruchtverwaltung, dass seit einiger Zeit wenig Getreide mehr aus der Landschaft ins Kornhaus zum Verkauf gebracht und der Konsum daher völlig mit dem in Deutschland gekauften Korn bestritten werden müsse usw.

Die Massnahmen, welche der Rat in solcher Lage in rascher Folge ergriff, hielten sich ganz im kantonalen Rahmen, obgleich man auch anfang, dem Transit Schwierigkeiten in den Weg zu legen. In den Vogteien Falkenstein, Bächburg, Gösigen und Olten

227, 410, 488, 838 f. 1791, S. 16, 29, 485 f., 1170 f., 1183 f., 1345 f. 1792, S. 190 f., 392 ff., 635, 698, 800 f., 818, 972 ff., 1415 f. 1793, S. 105, 172. *Conz.* Bd. 140, S. 363, 380 f., 446 ff., 464 f. Bd. 141, S. 50 ff. Bd. 142, S. 18, 287. Bd. 143, S. 177 f., 237 f., 325 f., 506 f. Bd. 144, S. 34 f. *Mandaten.* Fruchtmandat vom 2. X. 1789.

¹⁾ Einen — gewissen — Maßstab für das Anwachsen des Verkehrs bilden die solothurnischen Zolleinnahmen. Sie betrugen netto: 1776 = 23,381 fl (Stadt 12,266, Olten 4373, Trimbach 2740, Klus 3727). 1790—1794 zwischen 35,000—37,500 fl . 1795 = 55,377 (Stadt 31,578, Olten 12,347, Trimbach 5832, Klus 5525). 1796 = 38,691. 1797 = 37,694. Siehe die entsprechenden Seckelmeisterrechnungen.

wurden schon am 22. Januar bei Androhung von Konfiskation und Strafe Aufkauf und Ausfuhr von Viktualien untersagt und nur den benachbarten bernischen Gemeinden ein bescheidener Kauf für den Hausgebrauch zugebilligt. Mit der eventuellen Abordnung eines mit eidgenössischem Kreditiv ausgerüsteten Delegierten an den schwäbischen Kreiskonvent, um die Gerüchte wegen des Kornschmuggels zu bekämpfen, erklärte sich Solothurn für den Fall einverstanden, dass auch die übrigen Orte zustimmten. Dem Bischof von Konstanz gab man Versicherungen und teilte dem Kreiskonvent mit, dass seine Vorschriften den solothurnischen Handelsleuten bekannt gemacht würden und der Rat bereits die nötigen Vorkehren gegen den Schleichhandel getroffen habe. Der Pferdekauf wurde für die Juden auf die Jahrmärkte beschränkt und die Verordnung gegen den Heuhandel neu eingeschränkt. Die Zolldirektion und der Vogt von Lebern erhielten Befehl, zur Entdeckung des Schleichhandels mit Getreide, besonders über den Bözingerberg, vertraute Aufseher bei Tag und Nacht aufzustellen und überhaupt Massnahmen zu treffen, um die Ausfuhr nach Kräften zu verhindern; an der baslerischen Grenze errichtete man Patrouillen. Der obrigkeitliche Kornpreis wurde für die Bürger von 16 auf 17, für die Untertanen von 17 auf 18 Batzen angesetzt, da das obrigkeitliche Aerar eine solche Last nicht zu tragen vermöge. Auf Ansuchen der Metzger musste am 27. April auch die Fleischtaxe erhöht werden. Infolge der Nachricht, dass der österreichische Gesandte auf Basel drücke, um die Reisausfuhr aus der Eidgenossenschaft zu verbieten, wurden die solothurnischen Handelsleute ermahnt, keinen Reis nach Frankreich zu senden, und bei Zürich der Wunsch geäussert, dass ein Gleiches von allen Grenzorten geschehe. Den Höhepunkt erreichten die solothurnischen Massnahmen gegen die Erschöpfung des Landes für einmal in dem von den Fleischschätzern und den Obleuten der Metzgerzunft vorbereiteten gedruckten Mandat vom 23. März 1793, welches auch den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Basel mitgeteilt wurde. Mit dem Hinweis auf den eigenen Mangel verbot es bei Strafe der Konfiskation und 100 fr Geld jeden Aufkauf von Gross- und Kleinvieh, selbst auf den gerufenen Jahrmärkten; von dem Verbot ausgenommen waren die bernischen Untertanen für ihre Fleischbänke und ihren Hausgebrauch, die schweizerischen Metzger nur für ihre Fleischbänke, aber gegen Vorweisung obrigkeitlicher Attestate, die schweizerischen Privaten nur an den Jahrmärkten für den Hausgebrauch ebenfalls auf Grund von obrigkeitlichen Attestaten. Für den Kanton galt ausserdem die Vorschrift, dass das erhandelte Grossvieh mindestens 6 Wochen 3 Tage, Kälber 3 Wochen am eigenen Futter gehalten werden mussten, bevor sie weiter verkauft werden durften. Dem Angeber wurde der dritte Teil der Busse und der konfiszierten Ware zugesichert. Auf Andringen Basels, welches auf das eidgenössische Kontingent in Basel hinwies, und Freiburgs wurde den Metzgern

Basels der Kauf in den Birsvogteien gegen obrigkeitliche Scheine freigegeben und den Freiburgern die gleiche Stellung wie den Bernern eingeräumt. Mülhausen gestattete man nur den Transit.¹⁾

Allein der Erfolg blieb den solothurnischen Anstrengungen versagt. Der ganze Transit, aber auch die Ausfuhr des eigenen Hornviehs und der Pferde liessen sich durch die Massnahmen eines einzelnen, dazu in seiner geographischen Gestalt so wenig geschlossenen Kantons nicht aufhalten, umso weniger als sie schon durch zuviele Ausnahmen durchlöchert waren. Der völlige oder doch teilweise Erlass von ausgefallten Strafen konnte ebenfalls nur abschwächend auf die strenge Durchführung der Mandate wirken. Auch brachte es die besondere Lage der Birsvogteien und mehr noch der Enklaven mit sich, dass von einer einheitlichen Regelung keine Rede sein konnte; schon hatte der Vogt von Dorneck das Mandat vom 23. März nicht zu publizieren gewagt, um nicht französische Repressalien hervorzurufen. Besonderes Aufsehen erregte die Entdeckung, dass der Basler Bankier und Ratsherr Harder durch den Rössliwirt Brunner von Balsthal und Georg Cartier von der Firma Balthasar Grimm & Co. zwei als Kaufmannsgut deklarierte Wagen Reis, Mehl und Korn, teils über Gänsbrunnen, teils über Solothurn und Nidau ins Bistum spedit hatte. Aus der Landschaft kam nur wenig Korn zum Verkauf in die öffentlichen Kornhäuser, weil es von den Bäckern und Müllern bei den Häusern aufgekauft und z. T. ausser Lands verkauft wurde. Damit wurde die Abhängigkeit vom schwäbischen Getreide immer grösser, im November bekannte die Fruchtkammer, dass sie in diesem Jahre 1000 Säcke Korn mehr als im vorhergehenden Jahre habe kaufen müssen. Infolge der Klagen der Kleinmetzger musste die Taxe des Kalbfleisches um $\frac{1}{2}$ Kreuzer erhöht und trotz reicher Ernte für das Mäss Korn ein Höchstpreis von 20 Batzen angesetzt werden. Aus den Gemeinden Meltingen, Zullwil und Nunningen kamen Hilferufe wegen völligen Getreidemangels. Vom Herbst bis zum neuen Jahr, meldet der biedere alt-Stadtlieutenant Bass, war eine solche Teuerung, dass man ums Geld kein Fleisch bekommen konnte und ein Ei zwei Kreuzer kostete. Im Herbst zeigte sich infolge der schlechten Ernte und wegen des baslerischen Aufkaufs Heumangel, und der Aufkauf begann auf die Schweine, in den Birsvogteien auch auf die Erdgewächse überzugreifen. Endlich kamen neue Beschwerden der vorderösterreichischen Regierung an die Kantone wegen des fortwährenden Schleichhandels.

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1793, S. 79, 144, 173 f., 183 f., 229, 254 f., 314 f., 354, 358 f., 380, 390 f., 411, 464, 471, 494 f., 516, 544 f., 549, 571. *Conz. Bd.* 144, S. 52 f., 59 f., 82 f., 106 ff., 140, 154 f., 157 f., 176 f. *Vogtschr. Olten. Bd.* 40. 19. I. 1793. *Dorneck. Bd.* 75. 12. IV. 1793. *Falkenstein. Bd.* 71. 19. III. 1793. *Zürichschr. Bd.* 44. 23. II., 2., 19. III., 19., 27. IV. 1793. *Manudaten.* 23. III. 1793. *Diarium Glutz* 1793. — *St. A. Basel. Polit.* Y 2, 10. Nr. 1434/1435. Y 2, 11. Nr. 1484.

In Solothurn erkannte man die Unvollkommenheit und das Lückenhafte des bisherigen Polizeiapparates. Auch mochte in diesem Transitgebiet und Nachbarland Frankreichs im Laufe des Jahres 1793 sowohl die französische Lebensmittelnot wie die Bedeutung des grossen Transites besonders klar geworden sein. Seit dem Monat Mai bemühten sich der Rat und die verschiedenen Kammern die bisherigen Erfahrungen sich zunutze zu machen, durch weitere Verfügungen die Ausfuhr zu unterbinden und besonders durch Abmachungen mit Bern und andern Kantonen, ja wenn möglich auf eidgenössischer Basis den Schleichhandel und die Umgehung der Verordnungen zu bekämpfen. Nach bernischem Vorbild erging am 27. Mai der Befehl und an die Kantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen die Mitteilung, dass zur Vermeidung des Transitschleichhandels die solothurnischen Angehörigen, welche deren Märkte sowie diejenigen von Winterthur und Stein am Rhein besuchten, mit einem obrigkeitlichen Patent für den Getreidekauf ausgerüstet sein müssten. Zwei Tage später wurden die Vögte beauftragt, den ganzen Hornviehbestand des Landes aufzunehmen und die Listen der Fleischkammer einzureichen; bis zu diesem Zeitpunkt wurde provisorisch jeder Verkauf auf dem Markt verboten. Zu gleicher Zeit beantragte der Rat Bern eine gemeinsame Regelung gegen den Schleichhandel, freilich vorerst vergeblich. Da zudem die Listen einen namhaften Viehbestand ergaben, wurde die Ausfuhr an die gerufenen Jahrmärkte von Bern, Luzern und Freiburg mit gewissen Einschränkungen wieder gestattet, auch musste der Rat der Vogtei Dorneck und besonders dem Leimental wegen der geringen Futterernte eine gewisse Ausfuhr gestatten, „wohin sie können und mögen“. Das Ergebnis der Untersuchung gegen Harder teilte man Basel mit einer Ermahnung mit und benachrichtigte Bern von dem Reistransit über Nidau. Den Kaufleuten und Speditoren wurde das Reisausfuhrverbot neu eingeschärft, eine Beschwerde Graubündens wurde abgewiesen und schärfste Aufsicht und Visite der verdächtigen Wagen usw. befohlen. Die Fuhrleute mussten künftig an den Zollstätten durch obrigkeitliche Scheine nachweisen, wieviel Korn und zu welcher Bestimmung es durchgeführt werde. Getreide, das über Bözingen ging, hielt man an und machte bei den benachbarten Orten Lärm. Das den Getreide- und Reistransit engende bernische Mandat wurde bekannt gemacht und die bisherigen eigenen Verfügungen demselben angepasst. Am 4. September wurde das Fruchtmandat vom 2. Oktober 1789 erneuert: neben der Ausfuhr von Getreide, Mehl und Brot wurde der Kauf bei den Häusern und Speichern verboten und der Verkauf nur in die öffentlichen Kornhäuser gestattet, wo auch die Bäcker ihren Bedarf decken mussten; in der Folge wurde ihnen sogar, um grössere Verluste des Aerars zu vermeiden, vorgeschrieben, den dritten Teil dieses Bedarfes in ausländischem Getreide im Kornhaus zu kaufen. Das Verbot des Vogtes von Dorneck, Erd-

gewächse auf die Märkte von Liestal und Basel in Wagen und Karren zu führen und überhaupt anders als zum Hausgebrauch zu kaufen, gefiel dem Rat so gut, dass es auch auf die andern Birsvogteien übertragen wurde. Am 9. Oktober endlich verbot der Rat, wieder nach bernischem Vorgang, allen Pferdekauf bei den Häusern, die Ausfuhr von Pferden unter 8 Jahren und den Verkauf von Stuten an Vor- und Jahrmärkten bei hoher Strafe, und wies sofort alle Pferdehändler aus.¹⁾

Ein Erfolg blieb insofern nicht aus, als die Preise des Hornviehs wieder zu sinken anfangen, doch empfand man bereits auch die Nachteile des Pferdeausfuhrverbotes und wünschte „mit wahrer Sehnsucht“ eine baldige Milderung desselben. Aber eben traf nun die Nachricht von der österreichischen Sperrverschärfung vom 17. November 1793 ein. Die Bemerkung, mit welcher der Rat dem Vorort diese Mitteilung verdankte, „dass man sich hierorts über solche verhängte Sperr gegen die Schweiz nicht verwundere“, lässt erkennen, mit welchem Grimm man die von Zürich begünstigte Verproviantierung der verhassten Revolution mitangesehen hatte. Allein, wenn einerseits die Genugtuung über die erwartete Unterbindung des Transites nicht klein sein mochte, so führte die Gefahr der Sperre für das eigene Land doch zu sofortigen Schritten, um dieselbe abzuwenden; stellte man doch eben fest, dass die gesamten Getreidevorräte des Landes den Wert von 36,117 g nicht überstiegen. Nicht nur gab der Rat sofort sein Einverständnis zur Absendung eines eidgenössischen Bevollmächtigten nach Süddeutschland, sondern er schickte auch eine eigene Delegation, Gemeinmann Glutz und Stadtmajor Glutz, zweimal mit Vorstellungen zu dem österreichischen Gesandten Buol-Schauenstein, um vor allem das bestellte und gekaufte Getreide freizubekommen; dabei vergass man nicht darauf hinzuweisen, dass man vielen Reichsangehörigen — aus Pruntrut — Aufnahme gewährt und Oesterreich aus dem Kanton Solothurn Heu und Haber erhalten habe. Weiter wandte sich der Rat an den Bischof von Konstanz, an den Herzog von Württemberg und an den schwäbischen Kreiskonvent, um weitere Getreideankäufe in Schwaben sicherzustellen, und bat den in Konstanz weilenden Bischof von Basel um seine Verwendung, auch hier mit dem

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1793, S. 599, 601, 609 f., 613 ff., 632 f., 648 ff., 665 f., 687 f., 698 f., 732, 777, 792, 817 f., 842, 887, 894 f., 913, 959, 990 f., 1008, 1035, 1056 ff., 1064 f., 1088, 1094 ff., 1099 f., 1102 f., 1108, 1113 f., 1135, 1146, 1187, 1214 f., 1216 f., 1272, 1274, 1316, 1321, 1372. *Conz. Bd.* 144, S. 192 f., 194, 203 f., 219, 226 f., 241 f., 271 f., 310 f., 342 ff., 358 f., 360 f. *Cop. d. G. R. Nr.* 8, S. 592 ff., 639 f. *Vogtschr. Olten. Bd.* 40. 9. X., 13. XI. 1793. *Dorneck. Bd.* 75. 12. IV., 14. VI., 2. IX. 1793. *Gilgenberg. Bd.* 18. 10. X., 27. XII. 1793. *Mandaten.* 4. IX. 1793. *Bernschr. Bd.* 54. 16. V., 10., 18. VI., 11. VII., 19., 30. VIII., 4. X. 1793. *Baselschr. Bd.* 19. 11., 12. VI. 1793. *Zürichschr. Bd.* 44. 8., 18. IX. 1793. *Z. K. Prot.* 1778—1797. — *St. B. Sol. Annalen* von Bass. *Cursus Anni* 1793. — *St. A. Basel. Polit.* Y 2,12. Nr. 1758. Y 2,13. Nr. 1770, 1796/1797, 1820.

Hinweis, dass man viele seiner Untertanen beherberge. Der Forderung der österreichischen Regierung in Konstanz, ein genaues Verzeichnis des erkaufte und über Lindau abzuführenden Getreides einzureichen, unterzog man sich sofort. Als dann aus den einlaufenden Berichten klar wurde, dass der Kaiser die schweizerischen Kantone nicht aushungern, sondern bloss ihren Getreidebedarf kontingentieren wollte, bemühte sich der Rat, die Zufuhr des bereits angekauften Korns und des eingeräumten Kontingents von 300 Malter von der billigeren Seeseite und eine Erhöhung des monatlichen Quantums zu erwirken; letzteres wurde wohl vom Kreiskonvent, nicht aber von der vorderösterreichischen Regierung bewilligt. Im März 1794 gestand dann der Kreiskonvent, besonders auf Verwendung des Abtes von Salmannsweiler, Solothurn nicht bloss die Ausfuhr der bereits erkaufte 2000 Säcke Korn zu, sondern erhöhte das monatliche Kontingent von der Landseite her auf 450 Malter, womit man in Solothurn so zufrieden war, dass die Fruchtkammer Auftrag erhielt, den um diese Regelung verdienten Personen „mit Discretion einige Honorarien zukommen zu lassen“. Der Erfolg ermutigte so sehr, dass man im Herbst für eine nochmalige Erhöhung des Quantums petitionierte; auch gab der Rat seine Zustimmung zu einem eidgenössischen Vorstellungsschreiben an den Kreiskonvent zur Wiederherstellung des freien Kornverkehrs. Weitern österreichischen Einschränkungen des Verkehrs wie der Forderung obrigkeitlicher Attestate für Kaufmannswaren fügte man sich ohne weiteres, machte den solothurnischen Kaufleuten und Speditoren die österreichischen Bedingungen bekannt und gab die erforderlichen Patente. Die Reklamationen Tassaras beantwortete man mit der Versicherung, Solothurn habe alles getan, was von ihm abhänge.

Diese Versicherung entsprach völlig der Wahrheit. Seit der Verschärfung der österreichischen Sperre hatte sich der Rat in der ernsthaftesten Weise bemüht, die Ausfuhr aus dem eigenen Gebiet zu unterbinden und auch dem Transit Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Ein Erfolg dieser Bemühungen konnte umso eher erwartet werden, als Solothurn nicht mehr fast allein dastand, sondern alle Patrizierkantone, Bern voran, und selbst die Handelskantone in die Linie gerückt waren. Ja, in diesem Zeitabschnitt erscheint Solothurn eigentlich nur als eine Kopie der viel umfassenderen und durchgreifenderen bernischen Massnahmen, auch hier verlor es die Führung an den grossen Nachbarn. Nachdem der Rat am 12. Dezember 1793 die Holzausfuhr, am 13. den Export und Aufkauf von Schweinen auf dem Markt wie bei den Häusern verboten hatte, trug er zunächst Bedenken gegen die von Bern beantragte Verschärfung des Pferdeausfuhrverbotes durch Forderung amtlicher Ausweise für den Transit beim Ein- und Ausgang; man wünschte ein eidgenössisches Verbot und forderte Bern auf, andere Orte zu gleichen Massregeln zu veranlassen, und beschränkte sich darauf, nun auch den ganzen Pferde-

bestand des Landes aufzunehmen. Am 27. Januar 1794 schloss man sich dann aber dem bernischen Vorbild an; aller Kauf und Verkauf wurde auf die Jahrmärkte beschränkt und durch ein Kontrollsystem mit amtlichen Scheinen für Käufer und Verkäufer und bei schwerer Strafe die Ausfuhr unterbunden. Viehversteigerungen wurden nur noch unter der Bedingung gestattet, dass dasselbe nicht ausser Lands gehe. Als zu Anfang des Jahres 1794 umfangreiche französische Schuhbestellungen in den Vogteien Olten, Bächburg und Falkenstein gemacht wurden, erging sofort der Befehl an alle Schuhmacher des ganzen Landes, bei Strafe keine Schuhe, Stiefel und verarbeitetes Lederzeug ins Ausland zu liefern. Nachdem bereits am 27. Februar die Landwirtschaftskammer bis zum Erlass eines bernischen Mandats überhaupt die Viehausfuhr verboten hatte und eine Reihe von andern Kantonen mit umfassenden und scharfen Verordnungen vorangegangen waren, wurden dann am 4. April die bisherigen Vorschriften zu einem grossen Mandat zusammengefasst und erweitert, mit dem Hinweis auf die Unwirksamkeit der bisherigen Vorkehren und „die schändliche Gewinnsucht eines Schwarms auswärtiger Händler und Fürkäufer“.¹⁾ Aller Vieh- und Pferdeverkauf ausserhalb der Jahrmärkte wurde bei hoher Strafe für Zuwiderhandelnde nur noch den nicht handeltreibenden Solothurnern und mit der Einschränkung erlaubt, dass die Pferde wenigstens 6, das Vieh 3 Wochen am eigenen Futter zu halten sei; der Kauf auf den Jahrmärkten war bei gleicher Strafe allen Fremden und Schweizern, die Berner und Freiburger ausgenommen, untersagt, ein exakter Kontrollapparat mit obrigkeitlichen Scheinen, mit Angabe der gekauften Stücke, von Anzahl, Ort und Bestimmung, sorgte dafür, dass letzteres nur für den Hausgebrauch geschah, und nur auf der Landstrasse und bei Tag war die Ausfuhr erlaubt. Solothurnisches Vieh durfte nur auf die bernischen und freiburgischen Märkte gebracht werden. Der Transit von fremden Pferden und Vieh wurde ausdrücklich gestattet, aber zur Verhütung von Missbrauch am Ein- und Ausgang des Landes mit erschwerenden Formalitäten, obrigkeitlichen Ankaufs- und Transitscheinen mit Angabe des Datums und des Orts des Austrittes aus dem Land, umgeben und auch nur auf den Landstrassen bei Tag erlaubt. Eine Reihe von Vorschriften sollte die Umgehung des Mandats verhindern, auch die Fleischausfuhr war verboten und den Vögten nach gedrucktem Formular jeden Monat die Aufnahme des ganzen Pferde- und Viehbestandes vorgeschrieben. Am gleichen Tag wurde, ebenfalls nach bernischem Vorbild, der Export von Schafen, Schweinen, Speck, Schmer, Unschlitt, Schiesspulver, Eisen, Blei, Kupfer usw. verboten, am folgenden Tag auch von Hanf und Flachssamen, Risten, Flachs und Garn. Als von Basel her

¹⁾ Man beachtete in Solothurn, dass mit Gold und Silber beladene Wagen unter französischer Bedeckung zu dem Bankier Pourtalès in Neuenburg und nach Zürich gingen. *St. A. Sol. Diarium Glutz*. 1793.

ein starker Ankauf von Käse einsetzte, wurde wenigstens der Ausweis eines Patentes mit der Angabe des Ortes verlangt, wohin er ausgeführt werde; ein Ausfuhrverbot „bei einem der grössten Landesprodukten“ galt offenbar nicht als ratsam. Endlich, am 17. September 1794, erneuerte angesichts der schlechten Korn-ernte des Jahres ein Fruchtmandat die Ausfuhr- und Aufkaufsverbote für Getreide mit einigen Erleichterungen für die Stadt und das Bürgerziel, für die Bäcker in Stadt und Land und die Müller und Tauner inbezug auf den Kauf ausserhalb der Kornhäuser. Schliesslich wurde noch die Ausfuhr aller Häute und der Aufkauf von Obst, Kartoffeln und überhaupt aller andern Lebensmittel verboten.

Aber nicht nur die wachsende Zahl der Verbote und der ausfuhrverbotenen Waren, auch die Durchführung der Mandate bewies, dass man es nicht bloss auf die Beruhigung und Täuschung der Gegner Frankreichs abgesehen hatte, sondern dass es Solothurn mit seinen Massnahmen wirklich Ernst war. Immer mehr wurde der ganze Polizei- und Wachtapparat vervollkommenet, immer rigoroser wurde die Methode, um die Umgehung der Verordnungen zu verhindern, immer grösser die angesetzte Strafe.¹⁾ Die Zahl der Zöllner und Inspektoren, der geheimen und öffentlichen Aufsichtsbeamten auf den Märkten, im Kaufhaus, an den Bergübergängen und Klusen und an der Grenze wuchs, auch die Grenztruppen traten immer stärker in den Dienst der Bekämpfung des Schleichhandels. Die Nebenwege, besonders bei Grenchen, Allerheiligen und überhaupt ins Münstertal und ins Bistum, und die Aareübergänge wurden bei Tag und Nacht überwacht, längs der Grenze von Grenchen bis Dornach Patrouillen errichtet, die Waidlinge an der Aare, für welche kein obrigkeitliches Lehenrecht bestand, abgeschafft; die Handelshäuser und Speditoren warnte der Rat wiederholt, selbst mit Drohungen, vor dem Schleichhandel und stellte genaue Untersuchungen an, wenn etwas Verdächtiges zum Vorschein kam. Der Kommandant von Gänsbrunnen erhielt Befehl, nicht nur die verdächtigen Wagen ohne Patente und Pässe, sondern überhaupt alle Fuhrwerke anhalten und durchsuchen zu lassen. Die Untersuchung der Wagen und Schiffe wurde allgemein immer strenger, die Frachtbriefe mussten genau geprüft und verglichen werden. Die Vögte hatten Instruktion, bei der Erteilung der Hausgebrauchsscheine — sie wurden gedruckt — sparsam umzugehen, sie selbst auszufertigen und abzugeben und genaue Kontrolle darüber zu führen; innert acht Tagen musste die Ware auf Grund des Scheines gekauft oder derselbe dem Vogt wieder zugestellt werden. Französische Kommissäre, welche sich nach dem Verbot des Pferde- und Viehhan-

¹⁾ Z. B. wurde nach dem Mandat vom 4. April 1794 die Ausfuhr von Grossvieh und Pferden mit Konfiskation und einer Busse von 100 Gl. pro Stück bestraft. Von der Strafe wurde gewöhnlich $\frac{1}{3}$ dem Richter, $\frac{1}{3}$ den Armen und $\frac{1}{3}$ dem Verleider zugewiesen.

dels im Erguel und Münstertal auf den Boden der Abtei Bellelay begeben hatten, wurden dort vom Kommandanten der solothurnischen Schutzwache fortgewiesen. Als unter dem Vorwand der Kerzenfabrikation grosse Mengen Unschlitt ausgeführt wurden, musste die Ware im Kaufhaus gewogen, notiert und mit dem Fabrikat verglichen werden; dann wurde den Metzgern gestattet, soviel Unschlitt ins Ausland zu verkaufen, wie sie Kerzen hereinbrachten, schliesslich verbot man die Ausfuhr vollständig. Andern Kantonen, besonders Bern und Basel, aber auch Biel, Neuenburg, Schaffhausen usw. machte der Rat Mitteilung von Schmuggelversuchen und Unvollkommenheiten ihres Sperrapparates. Mülhausen bewilligte man weiterhin bloss den Transit, während das Münstertal, die Enklave Montsevelier, Neuenburg und Genf — letzteres auf bernische Empfehlung — auf den solothurnischen Jahrmärkten eine limitierte Menge Vieh ankaufen durften. Dem Transit legte man, soweit immer möglich, Schwierigkeiten in den Weg, hielt verdächtige Waren bis zur genauen Untersuchung an, konfiszierte das auf Nebenwegen betroffene Gut, ja als der Reistransit einmal grosse Dimensionen annahm, arretierte man kurzer Hand alle Sendungen ohne Unterschied, „um den Wahn einer Begünstigung des Schleichhandels von uns abzulehnen“. Eilfertig schloss sich Solothurn der bernischen Viehsperre an, als das Auftreten einer Viehseuche in Deutschland gemeldet wurde.

All diese Mandate und Verordnungen wurden mit dem eigenen Bedürfnis und mit der Gefahr der Entblössung des Landes motiviert. Zweifellos war diese Begründung aufrichtig und die Furcht vor einer völligen süddeutsch-österreichischen Sperre echt. Allein als ebenso sicher darf gelten, dass der Hass gegen die Revolution und die Hoffnung, zu ihrem Zusammenbruch beitragen zu können, die Energie des Rates anspornten, jenes Moment der Leidenschaft, vor dem Barthélemy in den Briefen an seine Korrespondenten warnte.¹⁾ Aber der Erfolg blieb im wesentlichen auch jetzt aus. Im wesentlichen; denn schliesslich verdankte man es doch diesen Massnahmen, dass die Preise eine gewisse Höhe nicht überstiegen und das Land nicht völlig ausgekauft wurde. Aber schon das stete Steigen aller Preise, besonders der Fleisch-, Korn- und Butterpreise, bewiesen einen gewissen Misserfolg. Vom 23. Dezember 1793 bis zum 14. November 1794 wurde die Fleischtaxe — welche sich immer nach der bernischen bestimmte und stets $\frac{1}{2}$ Kreuzer tiefer als diese stand — nicht weniger als fünfmal erhöht. Das Ochsenfleisch stieg von 8 auf $11\frac{1}{2}$ Kreuzer, das Kuh- und Schafffleisch von 7 auf $9\frac{1}{2}$, das Kalbfleisch von $7\frac{1}{2}$ auf $9\frac{1}{2}$. Dabei gab sich der Rat alle Mühe das Ansteigen der Preise zu hemmen; die Metzgerschaft, welche immer neue Vorstösse für die Erhöhung der Taxen machte, mahnte er, dass, wenn sie ihre Preise erhöhten, auch der Land-

¹⁾ Vergl. Bd. I. 238. Anmerkung 1.

mann und die Verkäufer mit ihren Waren dasselbe tun würden; er drohte ihnen mit der Errichtung einer Freibank und gestattete allgemein zu schlachten und das Fleisch in die Stadt zu bringen. Auch die Korntaxe musste am 18. Februar 1794 von 20 auf 22 Batzen pro Mäss erhöht werden, da einerseits der Staatsschatz an dem erkauften Korn namhafte Summen verlor, anderseits die Bauern mit dem Verkauf ihres Getreides zurückhielten. In Ober- und Niedergösgen war schon auf die Fastnacht des Jahres 1794 das „Kücheln“ verboten worden, weil Brot und Butter ausserordentlich hoch im Preise stünden.

Dass die solothurnische Sperrpolitik ihr Ziel nicht erreichte, sowohl was den Transit als die Ausfuhr und auch „den nie erhörten, ganz unglaublich getriebenen und ebenso unbegreiflich geduldeten Fürkauf“ betraf, das gab man selbst zu. In den Verhandlungen, Klagen und Schreiben der Räte an die Vögte und an die andern Kantone, in den Aeusserungen der verschiedenen Kammern und auch in den Motiven der obrigkeitlichen Mandate und Verordnungen trat die Enttäuschung und nicht selten die Entrüstung darüber zu Tage. „Ueberhaupt“, schrieb der Geheime Rat am 25. Juli 1794 nach Bern, „vermerken wir nicht ohne Unwillen, dass der Schleichhandel ins Ausland aller der strengsten Executionen ungeachtet immerfort neue Ränke und Wege ausfindig macht, so zwar dass wir leider werden gezwungen sein statt der Geldstrafen mit Leibsstraf die Schuldbaren zu belegen.“ Unter den Ursachen dieses Versagens erscheint als wichtigster der in Aussicht stehende grosse Profit. „Es ist aber leider die Gewinnsucht heutzutage so tätig, so erfinderisch und sozusagen so allgemein geworden, und es wird die Erfahrung Euch Tit. sowie uns überführt haben, dass mit aller möglicher und der strengsten Wachsamkeit der Schleichhandel gleichwohl immer noch durchzukommen Wege sucht und auch findet,“ schrieb der Rat nach Basel. Diese „leider bei diesen Zeiten allzutätig und erfinderisch gewordene schändliche Habsucht niederträchtig-eigennütziger Leute“ überwand tatsächlich mit immer neuen Listen jede Verschärfung der Sperre; sie fand immer neue Seitenwege, besonders bei Grenchen und Allerheiligen, über die Schmieden- und Schafmatt und über die Aare. In als leer deklarierten Weinfässern gingen Schuhe nach Basel und Reis nach Neuenburg; am stärksten war der Durchbruch der Sperre durch den Missbrauch der Hausgebrauch-, Transit- und Gesundheitsscheine und der Frachtbriefe.¹⁾ Dazu kam französische Bestechung bis zu den Vögten hinauf. Der schlimmste Fall war der des sonst revolutions-

¹⁾ Gen Bern. 11. VII. 1794: „Es ist leider allzubekannt, wie aller der strengsten Vorkehren ungeachtet der Schleichhandel mit Pferden und Vieh selbst an den Jahrmärkten vermittelt nie erhörter ausgesuchtester Kunstgriffen, sonderheitlichen aber durch Hinleihung oder gar durch Verfälschung der erforderlichen Scheinen immerfort ins Ausland betrieben wird.“

feindlichen Vogtes von Dorneck, Anton Gerber, welcher nicht bloss durch Abmachung mit Bacher die Ausgänge seiner Vogtei für die französische Ausfuhr aus der Schweiz offen hielt, sondern selber den Franzosen Vieh verkaufte, eine Menge Ankaufsscheine erteilte und auch sonst den französischen Kauf begünstigte.¹⁾ Von wesentlicher Bedeutung war auch der hergebrachte Schlendrian und der lässige Geist der solothurnischen Verwaltung; wenn der Vogt Gerber mit einer blossen Ermahnung davon kam und von den Bussen sehr häufig der dritte Teil geschenkt wurde, wenn man von den Nachbarorten, besonders von Bern, sich immer wieder die Mangelhaftigkeit der Sperrmassnahmen und die Lässigkeit in der Durchführung derselben vorwerfen lassen musste, so ging daraus deutlich hervor, dass man der Energie der Schleichhändler in keiner Weise gewachsen war und in so kurzer Zeit zu keiner neuen Einstellung gelangte.

Viel wichtiger war die Beeinträchtigung, welche die Einheitlichkeit und Energie des Sperrsystems durch die geographische Zersplitterung des Kantons, durch die Stimmung des Volkes und endlich durch die Rücksicht auf die Nachbarkantone erlitten. Ersteres war nicht bloss der Fall für das Leimental und Kleinsölztel, für welche wegen der französischen Umklammerung häufig spezielle, mildere Regelungen getroffen werden mussten, sondern auch für die drei Birsvogteien, welche wirtschaftlich gegen das baslerische oder französische Gebiet gravitierten; davon soll nachher die Rede sein. Schon hier war zugleich die Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung massgebend; diese war aber überhaupt allgemein von Bedeutung. Denn durch die Handels- und Verkehrspolitik des Rates tat sich ein gefährlicher Gegensatz zwischen Volk und Regierung auf. So loyal das Solothurner Volk in den 1790er Jahren zu seiner Regierung stand und so sehr es die Abneigung gegen die kirchenfeindliche Revolution teilte, dem grossen Gewinn, welchen ihre Neutralität den Kantonen fast mühelos in den Schooss warf, konnte es nicht widerstehen, umso weniger als unter seinen Augen der grosse Transit vorbeiging und es erkennen konnte, welchen Gewinn die Untertanen anderer Kantone daraus und aus der eigenen Ausfuhr zogen: die Versuchung war zu gross als dass das Grenz- und Transitland derselben nicht erlegen wäre. Zwar äusserte sich dieser Gegensatz zur Regierung nach aussen nur in den Gesuchen einzelner Gemeinden und Vogteien um Berücksichtigung ihrer besondern Lage und in den preistreibenden Vorstössen der Metzgerschaft. Allein

¹⁾ „Le baillif de Dorneck s'est engagé envers le citoyen Bacher à faciliter par cette partie du canton de Soleure la sortie des boeufs, de l'avoine et du riz, et ne cesse de se prêter, de même que toutes les communautés de son ressort, à toutes les complaisances de bon voisinage envers la Nation française ...“ „Au moyen de ces complaisances, la République française pourra compter sur une porte constamment ouverte pour sortir de la Suisse tout ce dont elle aura besoin.“ Barthélemy an Deforgues. Baden, 6 ventôse an 2 (24. II. 1794).

die Beteiligung der Bevölkerung am gewinnbringenden Schmuggel und dem Aufkauf war einfach allgemein geworden,¹⁾ die Berichte des Rates wiederholen es immer wieder und die vielen ausgefallenen Strafen gegen Landesangehörige beweisen es am besten. Es war charakteristisch für die herrschende Stimmung, dass man die wichtigen Schmuggelwege durch reglierte Truppen versperren musste, weil die Miliztruppen eher ein Auge zudrückten, dass der Rat der Einsetzung von Dorfinspektoren ablehnend gegenüberstand, weil diese ihren Gemeinden nicht zuwider leben und verhasst werden wollten. Eine Regierung aber, welche sich ihrer Schwäche bewusst war und in der loyalen Haltung der Untertanen einzig die Möglichkeit ihres Weiterbestandes erblicken konnte, musste von schwerster Sorge ergriffen werden, wenn sie sah, wie durch die allgemeine Missachtung der Mandate die Sitten sich lockerten und der Gehorsam gegen die Obrigkeit abgeschwächt wurde. Daraus ergab sich aber auch der Zwang, zwischen dem äussern Druck und dem Hass gegen die Revolution einerseits und der Notwendigkeit, der Stimmung der Bevölkerung entgegenzukommen andererseits, zu lavieren, regionale und lokale Wünsche zu berücksichtigen und in der Durchführung der Mandate milder vorzugehen als man gern gewollt hätte.

Ausser durch die Gewinnsucht erfuhr die solothurnische Abschliessungstendenz den stärksten Einbruch durch die verschiedene Wirtschaftspolitik der Kantone und durch die Beziehungen zu den Nachbarkantonen. Schon früh hatte man in Solothurn die richtige Erkenntnis gewonnen, dass nur eine gemeinsame und übereinstimmende Regelung des ganzen Sperrwesens durch die Eidgenossenschaft einen vollen Erfolg verbürgen könne; gerne hätte man ein eidgenössisches Pferdeausfuhrverbot gesehen. Die Verordnung Zürichs über die Hornviehausfuhr beantwortete man mit dem Wunsch, dass die ganze Eidgenossenschaft „durch Beitritt und ernstgemeinte Mitwirkung zu so einer gemeinnützigen Massregel dem gänzlichen Ruin des Viehstandes und des Ackerbaues, da es

¹⁾ Nicht mit Bestimmtheit wage ich zu behaupten, dass auch die solothurnischen Handelshäuser beteiligt waren und z. T. die mit obrigkeitlichen Patenten gekauften Waren weitergaben. Der Einwurf, dass einige derselben von den Patriziern gegründete Sozietäten waren, wäre zwar nicht stichhaltig, da man annehmen kann, dass auch hier die Habsucht den Hass übertraf. Jedenfalls ist die Menge Reis, Blei, Blech, Unschlitt, Juchten, Kaffee, Oel, Seife, Baumwolle, Kerzen, Stahl, Tuch, Kupfer, Potasche, Leinwand, Leder usw., welche von Fr. Wagner & Co., Felix Brunner & Co., Balthasar Grimm & Co., Buri & Oberlin, Leonz Fröhlicher, Balthasar Fuchs & Co., Franz Gerber & Co., Arnold, Wirz & Barthlime, Hieronimus Weltner in Solothurn, Jak. Disteli, Franz Josef Disteli, Benedikt Munzinger, Joh. Konrad Munzinger, Joh. Baptist Frei in Olten etc. gekauft wurde, eine ausserordentlich grosse. Siehe *St. A. Sol. Konz. Bd. 145*, S. 158 f., 162, 165, 180, 257, 282 f., 368 f., 376 f., 388, 407, 415, 426, 459 f., 464, 468, 478, 484, 498 f., 501 f., 506, 520, 524, 528, 538 f., 542 ff., 555 f., 562 f., 573 ff., 579 ff., 585 f., 588, 595. *Bd. 146*, S. 3 f., 6 f., 9, 11 ff., 17 f., 27, 31, 36 ff., 47, 84, 92 f., 98, 102, 105, 108, 111, 116, 125, 129, 137 f., 299 etc.

noch Zeit ist, in unserm Vaterlande vorbeugen möchte“. Diese Einsicht scheiterte diesmal weniger am gewohnten Föderalismus als an der verschiedenen Einstellung der Kantone zum französischen Geschehen überhaupt. „Enfin,“ antwortete Schultheiss Walther auf die Vorstellungen des preussischen Gesandten gegen die Duldung des Transits, indem er auf die Notwendigkeit einer eidgenössischen Regelung hinwies, „notre position est telle sous tous les rapports que dans ces temps difficiles avec toute l'activité et toute la surveillance possible, et avec les intentions les plus pures, le gouvernement n'est pas toujours sûr de remplir sa tâche et que souvent il est forcé de tolérer ce qui n'est pas dans son pouvoir d'empêcher“. Wenn Orte wie Zürich, Basel, Schaffhausen und Biel ihre Sperrordnung nur lax handhabten, ihren Handelshäusern freigebig Patente ausstellten und vor allem den Transit durch Erleichterung der Passformalitäten begünstigten, so stand man diesem Vorgehen in Solothurn ziemlich ohnmächtig gegenüber, da man ja den Transit nur in maskierter Form zu erschweren, aber in keinem Fall zu unterbinden wagen durfte. So blieb nichts anderes übrig als die Dinge gehen zu lassen und resigniert die Verantwortung für die Folgen einer solchen Handlungsweise von sich abzulehnen. „In der Ueberzeugung, in die uns die neuesten ganz zuverlässige Nachrichten aus den betreffenden Gegenden versetzen,“ schrieb der Rat nach Zürich, „dass ohne kräftigste ernstlichste gemeinsame Mitwirkung diesem Schleichhandel, welcher immerfort auf das Stärkste getrieben wird, nicht vorgebogen werden könne, müssen wir uns mit dem Bewusstsein trösten unseres Orts alles angewandt zu haben, um demselben abhelfliche Masse zu geben.“ So sehr man vermutete, ja wusste, dass die mit Patenten der Handelsorte transitierende Ware den Weg durch das Erguel und das Münstertal, von Basel, Biel und Neuenburg aus nach Frankreich fand, einen andern Weg dies zu verhindern gab es nicht ausser Mahnungen an diese Orte. Auf deren Reklamationen und Erklärungen aber musste man bereits ergangene Arretierungen rückgängig machen, so z. B. als man jenes — wie man selbst zugab — „unter Eidgenossen bisher nie geübte Mittel“ ergriff, alles von Basel, Zürich, Luzern und Schaffhausen nach Biel und Neuenburg transitierende Reis ohne Unterschied anzuhalten und Zürich und Biel für ihre Handelshäuser Hottinger und Hess, Köhlin, Neuhaus und Perrot eintraten; es war eine geringe Genugtuung für den Rat, dass er auf die Beschwerden Tassaras die eigene Unschuld dartun und auf „die übertriebene Gewinnsucht einiger auswärtiger Handlungshäuser, welche bei ihren respektiven Obrigkeiten harzu Patente zu erhaschen gewusst“, hinweisen konnte.

Aber auch die Beziehungen zu den angrenzenden Kantonen erschwerten die Sperre Solothurns, ja wurden die Ursache neuer Durchlöcherung derselben. Die Folge waren häufige gegenseitige Mahnungen, welche sich bis zu Vorwürfen steigerten, und die

Kantone schlossen sich egoistisch gegeneinander ab. Besonders war das Basel gegenüber der Fall; die solothurnischen Beziehungen zu diesem Nachbarn in den 1790er Jahren waren überhaupt keine freundlichen, zeitweise sogar sehr gespannte, so sehr die äussere Form gewahrt wurde. War Solothurn über die ganze politische Haltung Basels wenig erbaut, so stand die Verkehrspolitik desselben zu sehr im Gegensatz zur solothurnischen, als dass nicht an Stelle freundeidgenössischen Verhaltens der kantonale Egoismus getreten und Konflikte ausgeblieben wären. Die Stellung Solothurns war dabei vermöge des Reichtums an Vieh und Agrarprodukten entschieden die überlegenere, da Basel vom französischen Aufkauf bald entblösst war und eine Reihe seiner frühern Bezugsquellen ganz oder teilweise eingebüsst hatte. Doch war von den Birsvogteien zum mindesten Dorneck für den Bezug von Kaufmannswaren und alle drei Vogteien für den Absatz ihres Viehs stark auf Basel angewiesen, da die solothurnischen Metzger ihre Ankäufe nicht bis dorthin ausdehnten. Zudem konnte Basel auf die Anwesenheit eidgenössischer Truppen, darunter des solothurnischen Kontingents, hinweisen. Als Resultat solcher Verhältnisse ergab sich, dass Basel nach gegenseitig freiem Kauf aller Lebensmittel auf Grund obrigkeitlicher Atteste trachtete, Solothurn dagegen nur die Birsvogteien öffnete und im Rahmen seiner Sperrordnung den baslerischen Metzgern und Untertanen gegen obrigkeitliche Patente und reziprokes Verhalten eine limitierte Menge Vieh und Agrarprodukte zubilligte, während die übrigen Vogteien den Baslern, Käse und Butterkauf ausgenommen, verschlossen blieben. Das hatte allerdings eine gewisse zollpolitische Sonderstellung der drei Vogteien zur Folge, indem deren Angehörige im übrigen Kanton nur noch gegen Hausgebrauchsscheine Vieh erhalten konnten. Es war zudem wohl weniger die Rücksicht auf Basel als auf das von den Vögten vertretene Drängen der Schwarzbuben, welches zu dieser Regelung führte; nur zu gern war man bereit, unter dem Vorwand der eigenen Teuerung das limitierte Mass durch eine völlige Sperre für kürzere oder längere Zeit zu ersetzen. Die Wünsche von Wisen, wegen seiner Lage von den solothurnischen Verboten befreit zu werden und mit Basel Handel treiben zu dürfen, wurden wegen der Konsequenzen und der ernsten Zeit nicht berücksichtigt. Basel war in seiner schwächern Position ausserstande Repressalien zu ergreifen¹⁾ und musste sich aufs Bitten verlegen, auch beklagte es sich, dass seine Landleute sogar am Transit von Lebensmitteln behindert würden. Es rächte sich dadurch, dass es dem Rat von Solothurn pünktlich die Bestrafung von Solothurnern meldete, welche sich beim Schmuggel erwischen liessen, bis der Rat es an der Zeit fand, Basel zu verstehen zu geben, „dass Ihro Gnaden Untertanen zu Betreibung

¹⁾ Immerhin machte Basel den Bewohnern des Breisgaus und des Markgrafenlandes viele Schwierigkeiten beim Warentransit und wollte alles für sich behalten.

dieses Schleichhandels durch böse Beispiele seien verleitet worden“. In der Tat war der Missbrauch von Hausgebrauchsscheinen in den Birsvogteien gross und der Schleichhandel wurde durch die topographische Gestaltung des Landes und die vielen Seitenwege nicht wenig gefördert. Das Leimental endlich war für Solothurn auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein Gegenstand steter Sorge; hier galt es neben der Durchführung der Sperrordnung ausserdem noch, das viele Getreide und den Haber, welcher durch grosse, vor dem Maximum aus den umliegenden französischen Gebieten flüchtende Mengen noch vermehrt wurde, durch Verhandlungen mit den Franzosen nach Dornach zu bringen; das Getreide war beim dortigen Mangel gut zu gebrauchen, doch schuf der Haber, den man nicht an die Franzosen verkaufen wollte, viele Verlegenheiten; man offerierte denselben sogar einmal den Oesterreichern.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zum andern, wichtigeren Nachbarn, zu Bern, waren besser, schon weil man in gleicher Gesinnung stand; doch fehlt es auch hier nicht an erheblichen Reibungen und selbst nicht an Vorwürfen. Ein gutes Verhältnis und eine gleichartige Handels- und Zollpolitik war schon wegen der gemeinsamen langen und offenen Grenze von Vorteil. Die Position Solothurns war hier die schwächere, schon weil es mehr Vieh aus dem bernischen Gebiet zog als umgekehrt; sein Ziel war, den gegenseitigen Verkehr möglichst wenig einzuschränken, denselben auf der Basis völliger Gegenseitigkeit aufzubauen, den Hausgebrauch gegen obrigkeitliche Patente freizulassen und gemeinsam den Schleichhandel zu bekämpfen; nur mit Freiburg hatte man sich sonst noch auf eine so enge Gemeinschaft eingelassen. Die solothurnischen Verordnungen enthalten denn auch zu Gunsten der Untertanen dieser Orte fast immer entsprechende Ausnahmestimmungen. Solothurn war mit Aufkaufs- und Ausfuhrverboten vorangegangen und hatte es empfunden, dass Bern damit zögerte; es kargte daher nicht mit Vorstellungen, dass der freie Kauf bernischer Angehöriger betrügerisch ausgenützt werde. Seit dem Herbst 1793 übernahm dann immer mehr Bern die Führung in der Sperrpolitik; die Wucht seines viel grösseren Wirtschaftskörpers, die systematischere Art seines Vorgehens und grössere Energie in der Durchführung des Sperrapparates, endlich seine Forderung gleicher Massnahmen als Bedingung der Reziprozität bewirkten, dass Solothurn fast zu einer Kopie des bernischen Vorbildes herabsank. Trotzdem war man in Bern mit Solothurn wenig zufrieden, wies auf die vielen Lücken der solothurnischen Sperre und auf die Lässigkeit der Durchführung hin und beklagte sich fortwährend über zu grossen Ankauf und Schmuggel von Solothurnern auf bernischem Gebiet. Als Folge der gegenseitigen Rücksichtnahme ergab sich eben auch hier ein ausgedehnter Missbrauch und unaufhörlicher Schleichhandel. Der Ausbau der solothurnischen Sperrordnung war denn auch wesentlich diesem bernischen Druck

zu verdanken. Eigenartig war dabei nur, dass jenes solothurnische Totalverbot des Reistransites auf bernischen Anstoss zurückging, während man in Solothurn wohl vermerkte, dass Bern die gleichen Ladungen ungehindert über sein Gebiet passieren liess. Gab zwar der Rat fast immer der bernischen Klage Gehör, so hielt er doch darauf zu betonen, dass er mit der Sperre vorangegangen sei und alles zu deren Durchführung tue; auch teilte er Bern stets die Mängel seiner Ordnung, besonders im Amt Nidau, zu Gottstadt und auf dem Tessenberg mit. Schliesslich traten am 27. August 1794 die beiden Orte zu einer Konferenz in Büren zusammen, um eine genau abgestimmte und verschärfte Sperre und Kontrolle zu vereinbaren.

So vorsichtig, selten und massvoll es geschah, so machte sich schliesslich noch die solothurnische Energie schwächend der Einfluss Barthélemys geltend, natürlich nur gegen die Erschwerung des Transites, da sich der nicht einmal offiziell anerkannte Gesandte wohl hütete, irgend einen unberechtigten Druck auf die sonstige kantonale Handelspolitik auszuüben, er überliess dies viel mehr der Wirkung des französischen Goldes. Zwar kannte man auf französischer Seite die antirevolutionäre Gesinnung Solothurns und deren Aeusserungen sehr wohl: „Je vois à peu près que c'est pays ennemi,“ schrieb Bruat über die schweizerischen Regierungen und meinte dabei besonders auch die solothurnische.¹⁾ Allein der Wert dieses Ländchens als Transitgebiet drängte in diesen Jahren alle Gedanken an Repressalien oder Rache zurück und sicherte ihm eine Rücksichtnahme, die sein eigenes Verhalten kaum rechtfertigte. Barthélemy, welcher auf dem Standpunkte stand, dass dem richtig beglaubigten Transit keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürften, griff geschickt die schlechte Behandlung französischer Agenten und einzelne offenkundige Verletzungen der Transitfreiheit heraus — der Schultheiss Bass von Olten zeichnete sich auch hier wieder durch Beschimpfungen und Schikanen aus —, um bei Schultheiss Wallier gegen solche Neutralitätsverletzungen Klage zu erheben und Solothurn zu der Anerkennung zu nötigen, „que le transit par votre territoire, d'objets qui n'intéressent pas la neutralité helvétique, et qui ont été légitimement achetés pour la République française dans les points où la sortie n'en est point défendue, ne paraît pouvoir être susceptible d'aucune sorte de difficultés“; er hatte die Geschicklichkeit, einen Brief Steigers beizulegen, worin dieser einen solchen Transit ebenfalls als berechtigt erklärte. Barthélemy erreichte auch insofern seinen Zweck, als Wallier zwar die von den Franzosen erfahrenen Schwierigkeiten und Misshandlungen als Folge mangelhafter Zertifikate, von Missverständnissen usw. erklärte, gleichzeitig aber auch die Uebereinstimmung Solothurns mit Barthélemys Stand-

¹⁾ A. A. E. Bd. 448, S. 72 f. Bruat an (?). Baden, 19 messidor an 2 (7. VII. 1794).

punkt kundtat, Abhilfe versprach und auf die Menge des trotz vieler Inkonvenienzen für das Land transitierenden Viehs und der Pferde hinwies.¹⁾ Freilich brachte er diese Frage dann in Parallele mit der Unterbindung des Transites aus dem Leimental nach Dornach; gegen diese hatten sich Barthélemy und Bacher schon lange gewandt und versprachen auch jetzt wieder sich zu bemühen, dass Gegenrecht gehalten werde.²⁾

Noch aber stand der Höhepunkt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten bevor. Mit der Herabsetzung der Getreidekontingente durch den schwäbischen Kreiskonvent am 27. Oktober 1794, infolge des österreichischen Sperrcordons und weiterer Sperrmassnahmen wurden die Kantone mehr als je auf ihre eigenen Hilfsquellen verwiesen. Damit erreichte aber auch der bereits fühlbar gewordene kantonale Egoismus seinen Höhepunkt. Basel hatte schon vorher, am 27. September, alle und jede Ausfuhr von Lebensmitteln nach den andern Kantonen mit dem Hinweis untersagt, dass es in seiner Lage kein Gegenrecht halten könne. Am 4. November verhängte auch Bern, das eben noch wegen der Ausarbeitung einer gemeinsamen Sperrordnung verhandelt hatte, gegen Solothurn plötzlich eine völlige Sperre mit der Begründung, dass durch grosse Ankäufe solothurnischer Untertanen auf bernischem Boden und die ungenügenden Polizeianstalten Solothurns ein gros-

¹⁾ „Des milliers de chevaux et de bestiaux ont passé en transit par notre canton depuis 3 ou 4 mois, non sans fraudes, et il en a résulté de grands inconvénients pour notre pays. Cependant les conducteurs n'ont été assujettis jusqu'ici à d'autres conditions à cet égard qu'à certifier en bonne forme les lieux où ces achats ont été faits. Ce ne peut donc être qu'à défaut de ces certificats ou lorsqu'ils n'étaient pas en règle que les saisies ont eu lieu; mais jamais les conducteurs ne devraient éprouver de mauvais traitements, le gouvernement ne permettant pas que qui que ce soit, soit vexé dans notre pays.“ Wallier an Barthélemy. Solothurn, 8. III. 1794.

²⁾ Siehe für die Zeit vom 17. November 1793 bis zur neuen Sperrverschärfung vom 27. Oktober 1794: *St. A. Sol. R. M. 1793*, S. 1317, 1321, 1329, 1362, 1364 ff., 1372, 1404, 1410, 1425 ff., 1429 ff., 1433, 1439 f., 1442, 1444, 1452 f., 1464, 1465 f. 1794, S. 6 ff., 29 ff., 56, 95 ff., 108 ff., 141, 143, 156 f., 161, 162 f., 189 ff., 198, 207, 208, 251 f., 253, 256 ff., 267, 270, 294, 295, 296 f., 301, 311 f., 313, 324 f., 338 f., 355 f., 357, 366, 369 f., 371, 384, 387, 388 f., 392, 393, 395, 410 f., 430, 440, 444, 475 f., 478, 497, 501 f., 503, 509, 511, 525, 530 ff., 554 f., 566 ff., 570 f., 573 ff., 577, 578, 579 ff., 586, 595 f., 599 f., 610, 620 ff., 627, 638 f., 658 f., 671, 672, 693 f., 704 f., 710, 723 f., 728, 732, 761, 773, 786 f., 806, 807 f., 811 ff., 813, 837 f., 841, 851 f., 858 f., 868, 873, 874, 875 f., 898, 899, 1000 f., 1002, 1006, 1010, 1011 f., 1013 f., 1015 f., 1017, 1036, 1038, 1046, 1051, 1057 ff., 1063 f., 1069 ff., 1090 ff., 1096 f., 1098, 1104, 1109, 1110 f., 1113 ff., 1133 ff., 1139, 1140 ff., 1148 f., 1156, 1160 f., 1162 f., 1169 f., 1172 f., 1174 ff., 1182 f., 1189, 1193, 1201 f., 1204 f., 1209 f., 1221, 1224 f., 1226 f., 1247 f., 1255, 1263 f., 1265 f., 1267 ff., 1283 f., 1287 f., 1297 f., 1299, 1301 f., 1315, 1316 ff., 1330 f., 1338 f., 1340, 1344 f., 1346 f., 1348 ff., 1359, 1360 ff., 1364, 1372 f., 1386 f., 1391, 1393, 1395 f., 1402, 1409 ff., 1413, 1433, 1442 f., 1448 f., 1462 f., 1464, 1468 f., 1471. *Conz. Bd. 144*, S. 373 f., 406 f., 415 ff., 429 f., 445 ff., 451 f., 454 ff., 457 ff., 461 f., 463 ff., 466 ff., 469 ff. *Bd. 145*, S. 2 ff., 12 f., 28 ff., 32 f., 34 ff., 42, 43 f., 46 ff., 58 ff., 80 f., 88 f., 93 ff., 96 ff., 100 ff., 106, 109 ff., 112 f., 115 ff.,

ser Schleichhandel ermöglicht werde; zugleich wurde die Untersuchung der Waren an der bernischen Zollstätte zu Dürrmühle eine inquisitorische. Alle Preise fingen wieder an zu steigen und aus den Birsvogteien, wo der Hagel ausserdem einen Teil der Ernte zerstört hatte, kamen dringende Hilferufe.

Der Weg war damit für den Rat vorgezeichnet. Aller Hass gegen die Revolution, alles Misstrauen und alle Enttäuschung über das österreichische Verhalten traten vor der eigenen Bedrängnis ebenso in zweite Linie wie der Zorn über Basel und Bern; die Sorge für die Lebensbedürfnisse des Landes wurde oberster Grundsatz der Verwaltung. Die Gefahr lag im wesentlichen beim Getreidemangel, da der Kreiskonvent Solothurn nur 200 Malter von der Landseite zugewiesen hatte und die eigene Ernte des Jahres 1794 infolge von Regenwetter missraten war. So machte man vor allem den Versuch, aus Deutschland ein grösseres Kontingent zu erlangen. Die Zustimmung zu den Vorstellungen des Vorortes in Ulm, Konstanz und beim neuen österreichischen Gesandten Degelmann war jetzt von Ueberzeugung getragen und die „körnichte“ Antwort Zürichs an den Kreiskonvent wurde mit Beifall begrüsst. Bei Degelmann setzte man aber auch selbst an mit der Bitte um ein weiteres Kontingent von der Seeseite, auch jetzt wieder unter dem Hinweis, dass man viele Reichsangehörige beherberge. Für den Kreiskonvent des Frühjahres 1795 wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt; man schrieb an den Bischof von Konstanz, an den Abt von Salmannsweiler, an den Herzog von Württemberg, an Graf Lehrbach in München; man wies auf die zu grosse Bevöl-

121 ff., 129, 131 ff., 136 ff., 140 f., 143, 144 f., 146 ff., 149 ff., 155, 161 f., 166 ff., 169 ff., 176, 181 f., 189, 192 f., 195 f., 207 f., 218 ff., 232 ff., 243, 247 ff., 253 f., 257, 258, 259 f., 261 ff., 265 ff., 268 f., 279 ff., 295, 296 f., 299 ff., 302 ff., 321 f., 323 ff., 333 ff., 365 ff., 375 f., 381 ff., 388, 389 ff., 392 ff., 402 ff., 408 f., 419, 424, 428 f., 430 f., 433 ff., 461 ff., 465 ff., 467 f., 470 ff., 475, 479, 485 ff., 514 ff. *Cop. d. G. R. Nr. 9, S. 73 ff., 76 f. Frch. Acta. Bd. 34. Bernschr. Bd. 54. 10., 20. XII. 1793. Bd. 55. 15., 17. I., 3., 4., 17., 27., 29. III., 2., 10., 14., 18., 29. IV., 12., 27. V., 4., 24., 30. VI., 3., 7., 19., 28., 31. VII., 7., 13., 14., 16., 20., 22. VIII., 5., 25. IX., 8., 9. X. 1794. Baselschr. Bd. 19. 30. XI., 30. XII. 1793. Bd. 20. 26., 29. III., 12., 23. IV., 14. V., 7., 21. VI., 2., 16. VII., 2., 13., 16., 23. VIII., 3., 27. IX., 1. XI. 1794. Schriften der Birsvogteien an die Fruchtdirektion 1794. Z. K. Prot. 1778—1797. 23. XI. 1793, 4., 7., 22., 30. IV., 12., 16., 18., 29. V., 2. VI., 7., 16. VII., 8., 10., 24. IX. 1794. Kriegscom. Prot. I, S. 452 ff. Vogtschr. Olten. Bd. 40. 25. I., 15. II., 8., 21. III., 5. VII., 13. VIII., 20. IX. 1794. Gösgen. Bd. 38. 15., 21. I., 20. III., 7. VII., 24. X. 1794. Dorneck. Bd. 75. 28. XII. 1793. Bd. 76. 25., 27., 31. I., 15., 25. II., 1., 5., 19. IV., 3., 11., 31. V., 6. VI., 10., 28. VII., 11., 23. VIII., 18. IX., 13., 18. X. 1794. Thierstein. Bd. 33. 1., 12., 25. IX., 13. X. 1794. Falkenstein. Bd. 71. 6. IV., 22., 26. VII., 16., 30. VIII., 7. X. 1794. Bächburg. Bd. 35. 19. VII., 1. VIII., 3. X. 1794. Gilgenberg. Bd. 18. 10. X., 27. XII. 1793. Bd. 19. 28. II., 25. IV. 1794. Deutschlandschr. Bd. 11 und 12. Mandaten. 4. IV., 17. IX. 1794. Diarium Glutz 1794. — St. A. Basel. Polit. Y 2,19. Nr. 2639. Y 2,21. Nr. 2849. Y 2,22. Nr. 3020, 3062. Y 2,23. Nr. 3114. Y 2,24. Nr. 3212, 3248. Y 2,25. Nr. 3430. Y 2,26. Nr. 3448, 3498/3499. Y 2,27. Nr. 3647. — A. A. E. Bd. 442, S. 230 f., 312, 313. Bd. 445, S. 248. Bd. 447, S. 226. — J. Kaulek III. 487. IV. 152.*

kerung von 60,000 Seelen hin, auf die Unergiebigkeit der Ernte, welche auch in den besten Jahren für die eigene Ernährung nicht genüge, und auf die Anwesenheit der Emigranten; man forderte ausser dem bewilligten Quantum noch 300 Malter Korn von der Seeseite. Endlich sandte man nach dem Vorbild anderer Kantone einen eigenen Abgesandten, Salzkassier Peter Joseph Zeltner, nach Ulm, ausgestattet mit Geld, „um nach Gutfinden und es die Umstände erfordern werden Gratifikationen hinfliesen zu lassen“, während man sich bisher bloss der Hilfe eines Speditoren, Wild von Ravensburg, bedient hatte. Der Erfolg blieb denn auch insofern nicht aus, als der Kreiskonvent am 21. März 1795 Solothurn 300 Malter Korn monatlich von der Landseite und 100 Malter bayrischen Weizen wöchentlich von der Seeseite bewilligte; aber erst nach einer neuen Sendung Zeltners zu Sommerau nach Freiburg i. Br. und auf Empfehlung Degelmanns liess der Grenzcordon wenigstens die bereits in Buchhorn liegenden 500 Malter bayrischen Weizen passieren. Dafür hatte man Degelmann den Gefallen getan, die in Bellelay stattfindenden Viehmärkte, von denen viel Vieh nach Frankreich ging, unter dem Vorwand mangelnder Sanitätsanstalten durch den Kommandanten der solothurnischen Schutzwache zu verhindern.

Parallel diesen Anstrengungen um Erhöhung der Korneinfuhr gingen zu Hause die Bemühungen, die Abschliessung des Landes zu verstärken und die vorhandenen Lebensmittel zu erhalten und auch zu strecken. Die baslerische Sperre hatte man schon am 15. Oktober mit einem vorläufigen Verbot der Viehausfuhr aus den Birsvogteien beantwortet und am 31. Oktober die Landwirtschaftskammer mit der Untersuchung beauftragt, ob die Metzger der Hauptstadt nicht anzuhalten wären, dort zu kaufen. Das den Baslern von Bern bewilligte Vieh wurde beim Transit am obern Hauenstein genau kontrolliert, streng auf die Hauptwege verwiesen und baslerische Reklamationen wegen der Konfiskation der vom Wege abgewichenen Ware scharf abgewiesen; der Vogt von Gösigen hatte unvorsichtigerweise sogar von „Repressalien“ gesprochen. Nach der Enquete einer dreigliedrigen Studienkommission über die Verhältnisse der Birsvogteien wurde am 9. Januar 1795 zur Bekämpfung des dort grassierenden Schmuggels die wirtschaftliche Trennung der Birsvogteien von den acht übrigen Vogteien dadurch vervollständigt, dass man ihnen den Kauf von Vieh und Lebensmitteln in den übrigen Landesteilen gänzlich untersagte; zugleich wurden die drei Vogteien für den Viktualienhandel auch unter einander gesperrt. Die Ankaufsscheine durften dort fortan nur noch durch die Vögte, nicht mehr durch Unterbeamte ausgestellt werden. Das bruske bernische Vorgehen, das grössten Zorn verursachte und auf das man mit Gegenvorwürfen antwortete, rief einer entsprechenden völligen Sperre Solothurns und energischen Massnahmen, um auch wirklich die Ausfuhr ins Bernische zu unterbinden. In dem wirtschaftlich so nach allen Seiten abge-

sperreten Land galt es nun den innern Verkehr und Konsum zu regeln. Das am 11. November 1794 erlassene Verbot, für den eigenen Gebrauch, d. h. für die Fuhrwerke, Hafer ins Ausland mitzunehmen, wurde so streng gehandhabt, dass auch das wohlmotivierte Dispensationsgesuch des Rössliwirts Joh. Brunner von Balsthal, welcher seit einigen Jahren für Basler Handelshäuser führte, abgeschlagen wurde. Hafer durfte überhaupt nur noch im Austausch gegen Korn ausser Land gehen. Das Backen von „Weggen, Ring, Grittibenz, Züpflein und dergleichen“ wurde bei 20 fl Busse untersagt, auf das Gesuch der Zünfte dann diesen allein für die Neujahrszeit die sogenannten Fastringe gestattet. Hilfesuchende Gemeinden wie Dornach, Seewen, Nuglar, St. Pantaleon erhielten für ihre bedürftigen Angehörigen mit allen Vorsichtsmassregeln gegen Betrug obrigkeitliches Getreide, welches die Vögte und die Geistlichkeit zur festgesetzten Taxe liefern mussten. Im Frühjahr 1795 erhielten die Vögte Auftrag, ihre Gemeinden zu versammeln und sie zur Anpflanzung der Allmenden mit Sommergetreide zu drängen; Luterbach wurde zu diesem Zweck Korn aus den Kornhäusern geliefert und die Tauner von Deitingen gegen die Bauern geschützt, als sie die Allmend bebauen wollten. Die Ersetzung des Getreidebaus durch den Grasbau hatte man schon seit einiger Zeit ungern gesehen; den Gemeinden der Vogtei Lebern wurde deswegen das obrigkeitliche Missfallen bezeugt und das Gesuch von Gempener Bauern, einige Jucharten Ackerland zum Gras- und Kleebau verwenden zu dürfen, abgeschlagen: auch hier machte sich gegen den vorher begünstigten Uebergang zur Viehzucht die reaktionäre Strömung und die Rückkehr zu den alten Grundlagen geltend. Schliesslich liess die Fruchtkammer, „um die ärmern Klassen in Anschaffung des nötigen Brots nach Möglichkeit zu erleichtern“, ein geringeres Brot zum Preise von 6 Kreuzer per Pfund backen, und um der Not der Armen und Tauner im Leimental zu steuern, wo die Bauern lieber das Korn um hohen Preis ins Ausland gaben statt es abzuliefern, wurde der Ueberschuss zwangsweise denselben abgenommen und für 50 Batzen pro Sester den Armen abgegeben. Gesuche von aussen um Kornabgabe, von Neuenstadt und Neuenburg, wurden stets ablehnend beschieden.

War beim Getreide der Gedanke an den effektiven Mangel massgebend, so stand bei der Regelung des Vieh- und Viktualienhandels nach dem völligen Abschluss nach aussen die Absicht im Vordergrund, den Absatz im Innern zu organisieren, um der Unzufriedenheit der Untertanen vorzubeugen. Gegen die Ueberschreitung der neuerdings erhöhten Fleischtaxe an der mittlern und obern Schaal wandte sich der Rat mit Strafen, sorgte aber auch dafür, dass die Metzger der Stadt Schlachtvieh erhielten. Durch Beschluss vom 12. Dezember 1794 wurden in Olten und Balsthal Wochenmärkte eingerichtet, wo unter genauer Kontrolle Vieh und Lebensmittel gekauft werden konnten — ausgenommen

waren nur die Birsvogteien und die Gemeinden Kienberg und Wisen, welch letzteren der Kauf nur für den Hausgebrauch erlaubt war; die Fabrikanten und Strumpfstricker wurden angehalten, auf diese Tage ihre Arbeiter zu entlönnen. Im März 1795 wurde in Solothurn ein monatlicher Viehmarkt eröffnet. Freilich, als Bern mit einigen Entschuldigungen seine Geneigtheit kundgegeben hatte, beidseitig die ergangene Sperre unter gewissen Bedingungen wieder aufzuheben, hatte man in Solothurn aufgeatmet und sich zum Einlenken und zu Verhandlungen sofort bereit finden lassen, zumal aus solchen Sperren, „wie die Erfahrung leider nur zu klar erwiesen, ohne einigen Vorteil daraus nur Verwirrung, Misstrauen, übertriebene Besorgnisse und Verteuerung aller Lebensmittel entstanden“. Nach einer Konferenz in Bern, an der Staatsschreiber Zeltner und Seckelschreiber Glutz teilnahmen, wurde am 28. Januar 1795 die bernische und am 9. Februar die solothurnische Sperre aufgehoben, allerdings mit starken Einschränkungen; die bedeutendste war, dass weder Pferde noch Vieh zum Verkauf in den andern Kanton ausgeführt und der Kauf gegen genaue obrigkeitliche Scheine nur auf den Jahrmärkten gestattet sein sollten, wobei nicht mehr als zwei Pferde oder zwei Stück Grossvieh auf einmal gekauft werden durften. Nur für die Metzger der beiden Hauptstädte waren etwas günstigere Bedingungen vorgesehen. Ausserdem musste Solothurn die in Büren verabredeten Kontrollmassnahmen gegen Betrug zur Ausführung bringen. Im Mandat vom 20. März 1795 wurde dann dasjenige vom 4. April 1794 in allen Teilen bestätigt, die seitdem eingeführten ergänzenden Massnahmen, Kontrollvorschriften, Gesundheits- und Rückscheine, Bussen etc. öffentlich bekannt gemacht und ausserdem ein Regulativ über „Verhalt und Pflichten der Inspektoren oder Aufsichter“ gedruckt. Gegen neue Listen des Schleichhandels beim Schiffverkehr wurde auf Andringen Berns im Kaufhaus und der Aare entlang eine stärkere Aufsicht und genauere Kontrolle eingeführt, die Sömmerung des Viehs auf dem Grenzgebiet gegen das Bistum eingeschränkt und die Geldstrafen nicht selten in Leibes- oder Gefängnisstrafen umgewandelt. Auch für die Sennenbutter, deren Preis enorm gestiegen war, wurde eine Regelung getroffen, wodurch zwar die Taxe erhöht wurde, dafür aber genügend Ware nicht bloss in das Ankenhaus der Hauptstadt, sondern auch auf die Wochenmärkte von Olten und Balsthal geliefert werden musste; erst der Rest durfte auf Grund von Ausfuhrscheinen ausgeführt werden. Ein völliges Exportverbot erschien hier dem Rat als bedenklich. Beim Verbot der Ausfuhr roher Häute hatte sich der Rat mit den divergierenden Interessen der Metzger und der Gerber auseinanderzusetzen, von denen die ersteren auf freie Ausfuhr drängten, weil im Lande kein genügender Absatz sei; die letztern wehrten sich dagegen, führten aber selbst die verarbeiteten Häute aus. Nur für Kalbs- und Schafhäute wurde die Ausfuhr freigegeben. Neben der Ausfuhr gebrannter Wasser wurde schliesslich

noch der Pulververkauf untersagt, da grosse Mengen bei nie erhörten Preisen aufgekauft und nach Frankreich ausgeführt wurden.

Der mit immer neuen Listen auf den Plan tretende Schleichhandel hörte allerdings nicht auf.¹⁾ Allein sei es infolge des durch so viele Erfahrungen ausgebauten Sperrsystems, sei es infolge des grossen Futtermangels im Frühjahr 1795, der Erfolg blieb insofern nicht aus, als seit dem April 1795 die Preise des Hornviehs zu sinken anfangen und ein Abbau der strengsten Bestimmungen einzusetzen konnte. Die Bewohner der Birsvogteien durften die Jahrmärkte der Hauptstadt wieder besuchen und für den Hausgebrauch Vieh kaufen. Am 22. April wurde den Basler Stadtmetzgern der Kauf von Kälbern bei den Häusern in den Birsvogteien gegen obrigkeitliche Scheine wieder gestattet und sogar auf den Märkten von Solothurn und Olten einer gewissen Menge Grossvieh — was denn auch reichlich geschah. Die gleiche Erlaubnis erhielten die Metzger von Neuenburg und Landeron für den Markt der Hauptstadt. Auch mit der bernischen Nachbarschaft trat ein freier Verkehr ein, besonders als Bern gegen Atteste die Ausfuhr von 12,000 Stück Hornvieh in die benachbarten Kantone gestattete und Solothurn sich diesem Vorgehen anschloss. Auch zeigte man sich jetzt bereit dem notleidenden Münstertal mit Korn auszuweichen. Am 27. April war die Fleischtaxe schon erheblich herabgesetzt worden. Endlich wurde den Grossmetzgern die Ausfuhr einer gewissen Menge Unschlitt gestattet, da sie ihre Vorräte im Lande nicht absetzen konnten.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, dass der Rat unter dem starken Druck der Volksstimmung Hand zur Lockerung der Sperre bot.²⁾ Es war doch eine grosse Zumutung an das eigene Volk gewesen, bei wachsendem Heumangel das eigene Vieh unverkauft in den Ställen stehen zu lassen und auf den grossen Gewinn zu verzichten, welcher unter seinen Augen andern, weniger skrupelvollen Kantonen zufiel. Nicht nur die Sorge vor einer völligen süddeutschen Getreidesperre, sondern auch ein starkes Vertrauen in die dauernd gepflegte gegenrevolutionäre Gesinnung des Volkes vermochte ein solches Wagnis zu rechtfertigen. Immer-

¹⁾ Am Reisschmuggel beteiligte sich auch das Handelshaus Zeltner & Cartier, deren Inhaber später sich unter den solothurnischen Patrioten auszeichnen sollten. *Musée Condé. Série Z. Vol. 39, S. 17.* D'Artès an Prinz Condé. Basel, 28. VIII. 1795: „Un particulier de Soleure, officier d'artillerie, de moitié avec un Bâlois, se sont engagés de fournir à la France une très grande quantité de riz, on doit d'abord l'envoyer dans le Porrentruy et de là au moyen de la fraude il ira à sa destination. J'en ai prévenu Mr. Wickham.“ Siehe auch *St. A. Sol. Gesandtschaft in Aarau etc. Bd. 132.* Zeltner & Cartier an Gerber. Solothurn, 1. VIII. 1795. Gerber an den Geh. Rat. Dornach, 9. VIII. 1795.

²⁾ Auch die Lockerung der bernischen Sperre. „Le canton de Berne, malgré son aristocratie et sa neutralité, mais pour apaiser le murmure du peuple, a autorisé la sortie de 12,000 boeufs.“ *Musée Condé. Série Z. Vol. 39, S. 17.* D'Artès an Condé. Basel, 28. VIII. 1795.

hin, ohne Sorge war der Rat deswegen nicht gewesen und hatte sie in seinen Schreiben nach Bern auch durchblicken lassen. Es schien doch geraten, den Bogen nicht zu überspannen, und man wird den Eindruck nicht los, dass die solothurnische Energie in der Durchführung der Sperre stark dem Druck des willenskräftigeren Bern zu verdanken war. Auch konnte die in diesem Ausmass noch nie dagewesene Einengung und Erschwerung des Absatzes, des innern und äussern Verkehrs mit ihren vielen lästigen Vorschriften und Strafandrohungen bei einem so konservativ eingestellten Volk nur Unbehagen und Unzufriedenheit hervorrufen; die häufige Milderung der ausgefallten Strafen für den Schleichhandel mag auch hier einen Grund haben und ebenso das Eintreten der Vögte, besonders von Thierstein und Dorneck, für die Bitten ihrer Untergebenen. Dazu konnte, allgemein wie der Schmuggel war, eine Schwächung des Rechtsbewusstseins nicht ausbleiben, und die Gefahr lag nur zu nahe, dass dieselbe besonders bei den von schwerer Strafe Betroffenen bis zur Kritik der obrigkeitlichen Verordnungen und der Regierung selbst gedieh. In der Tat fehlten neben den Vorstellungen und Bitten von Gemeinden, Vogteien und Zünften, neben den Klagen und Petitionen der Metzger und Gerber die Anzeichen eines wachsenden Widerstrebens und der Kritik der obrigkeitlichen Reglementierung nicht. Die verschieden strenge Handhabung der Sperre durch die Vögte wurde in Olten genau beobachtet und kritisiert. In Niedergösgen wurden trotz des Verbotes die Neujahrskuchen gebacken und denunzierende Orte boykottiert. Rodersdorf leistete Widerstand gegen die Ablieferung von Korn an die Tauner. Stark verstimmt bei allen loyalen Untertanen der Vogtei Thierstein jene wirtschaftliche Trennung von den obern Vogteien: „Die Angehörigen der Birsvogteien seien doch auch die gleichen Untertanen, wie jene in den obern Amteien, und müssen gleich denselben helfen das Vaterland beschützen und schirmen, auch alle obrigkeitliche Gebühr abrichten, welches ihnen zwar nicht schwer falle, wohl aber, dass sie nicht angesehen zu sein scheinen wie jene in den obern Vogteien“. Der Gerichtssäss Joh. Hofer von Seewen, der dafür abgesetzt und mit 20 fl Busse bestraft wurde, hatte nicht bloss Schleichhandel getrieben, sondern dazu noch „unbehutsame“ Reden geführt. Die „ganz gefährlich geführten Reden“ von Peter Joseph Baldenweg und Ludwig Grueber von Schönenwerd beschuldigten nicht bloss den Vogt von Olten, sondern auch die Obrigkeit, sie kaufe im Ausland Getreide und treibe damit Wucher; ähnliche Vorwürfe wurden an andern Orten und gegen andere Vögte erhoben, wie denn der staatliche Getreidehandel offenbar stark verstimmt.¹⁾ Auch der junge Goldschmied Anton Pfluger schmähte gegen den hohen Getreidepreis

¹⁾ H. Lehmann, Die sich frei wählenden Schweizer. Leipzig 1799, S. 112 ff.

und beschuldigte den verstorbenen Altrat Vigier, er habe den Preis zu steigern versucht. Noch gefährlicher klangen die zornigen Reden des wegen Viehausfuhr und Holzfrevel gebüßten und durch Verluste bei der Butterlieferung erbitterten Bauern Joseph Sidler aus der Kammer Beinwil: „Die Bauern seien nur Narren, dass sie nicht zusammenhalten“. Und seine Frau wiederholte das und schleuderte dem Weibel von Büsserach das Wort entgegen: „Sie haben schon öfters Sachen auf dem Rathaus zu Solothurn gemacht, dass es einen Wunder nimmt, dass der Donner und das Wetter noch nicht das Rathaus in Erdboden verschossen hat“. Zum Aufsehen mahnte auch das Verhalten der Gemeinde Wisen, wo vermöge der Lage der ganze Ort am Schmuggel ins Baselbiet beteiligt war. Als der dortige Viehbestand durch Militär aufgenommen werden sollte, entstand ein Auflauf, und die Vorgesetzten der Gemeinde erschienen vor dem Vogt von Gösigen mit heftigen Klagen über die unübliche Art dieser Aufnahme und verlangten die Entlassung der wegen Schmuggels eingetürmten Fuhrleute. Auch der zweite Versuch einer Aufnahme des Vieh- und Getreidebestandes durch den Wachtmeisterschreiber vom Hauenstein und den Gerichtssassen von Trimbach begegnete unverschämtem Widerstand. Darauf wurden der Untervogt Werner Peter und die Gerichtssassen nach dem Schloss Gösigen berufen, mehrere ins Gefängnis von Solothurn gebracht, dann der Untervogt und der Gerichtssass Jakob Kunz abgesetzt, Bussen und Strafen ausgeteilt und die Vorgesetzten der Gemeinde zu einer hohen Strafe verurteilt. Erst jetzt konnten die Listen in aller Ordnung verfasst werden.

Auch wenn man die symptomatische Bedeutung dieser Stimmen der Unzufriedenheit nicht überschätzt, so erscheint doch die Energie erstaunlich, mit welcher der Rat auch in der kritischsten Zeit allen Gefahren zum Trotz der Versuchung widerstand, von seinem Viehüberfluss an die gehasste Revolution abzugeben und lieber das Risiko der innern Opposition und den Verlust des grossen Gewinnes auf sich nahm. Freilich, den Transit mit authentischen Attesten auf der Landstrasse zu hindern wagte man auch jetzt nicht, zumal nach den Beschlüssen der Tagsatzung von 1794. Eine neue Anfrage Barthélemys vom 5. November 1794, ob Solothurn sich gemäss den Gesetzen der Neutralität und jenen Tagsatzungsbeschlüssen verhalten werde, wurde zustimmend beantwortet. Die Arretierung von bereits auf französischem Gebiet angekommenen 14 Ochsen durch Aufseher der Vogtei Thierstein machte der Rat auf die Reklamation Bachers rückgängig und gab die Erklärung ab, dass man alle Schwierigkeiten vermeiden und strikteste Neutralität halten wolle; doch erwarte man dafür eine Erleichterung des Verkehrs mit dem Leimental. Allerdings war man im Fall, dass die vorgeschriebenen Formalitäten fehlten, schnell bereit, transitierende Ware zu konfiszieren, und als die Nachricht kam, dass eine französische Armee von Strassburg bis

ins Bistum verlegt werde — der Mangel an Lebensmitteln sei schuld daran —, ordnete der Rat neuerdings eine genaue Beobachtung der Sperranstalten an, machte die Vögte von Lebern, Falkenstein, Gösigen und der drei Birsvogteien dafür verantwortlich und informierte den Geheimen Rat von Bern. Erst nach dem Basler Frieden, sei es dass der Ueberfluss an Vieh dazu drängte, sei es unter dem Eindruck des französischen Erfolges, gestattete man dem von Barthélemy empfohlenen Kommissär Olry geradezu den Ankauf von Vieh auf den Märkten von Olten und Solothurn; doch veranlasste das Aufsehen, welches die grossen Käufe erregten, am 10. Juli den Beschluss, dass allen französischen Kommissären der Ankauf verboten sei; bei Ueberfluss solle die Landwirtschaftskammer für den Verkauf Patente erteilen. „Es scheine, die Herren halten es mit den Franzosen“, hatte es gefährlich anklangende Stimmen gegeben.¹⁾

Die Lockerung der Viehsperre im Frühjahr 1795, welche bei sinkenden Fleischpreisen, Futtermangel und vollen Stallungen sofort zu einem grossen Export geführt hatte, bewirkte dann allerdings ein neues Ansteigen der Preise und eine rasche Zurücknahme der Basel und den Birsvogteien gewährten Vergünstigungen. Doch war, nachdem der ersehnte Abbau einmal begonnen hatte, die Sperre nur für Getreide, Brot und Mehl noch für längere Zeit aufrechtzuhalten, da der Kornpreis im Juli 1795 bis auf 36 Batzen pro Mäss stieg, die Abhängigkeit von Schwaben und Oesterreich das massgebende Moment war und der Rat sich damit gegenüber den Untertanen decken konnte. Für die Herbstsession des Kreiskonventes verzichtete man auf die Absendung eines eigenen Abgeordneten, da auf der letzten Tagsatzung der Schaden gerügt worden war, welchen eine allzu grosse Konkurrenz kantonaler Boten den Verhandlungen mit dem schwäbischen Kreis zufüge. Doch legte man Wert darauf, dem eidgenössischen Abge-

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1794, S. 1346 f., 1350 f., 1359, 1360 f., 1402, 1409, 1427, 1433, 1437 f., 1456, 1462 f., 1474 ff., 1496 f., 1498, 1510, 1519 ff., 1529 ff., 1546, 1569 f., 1572 f., 1580 ff., 1590, 1597, 1599 f., 1610, 1626 f., 1648, 1649, 1655 f., 1660, 1669 f., 1671, 1672 f., 1682 f., 1685, 1694, 1701 ff., 1712 f., 1724, 1725 f., 1731, 1735, 1739 f., 1742 f., 1746. 1795, S. 10 ff., 15 ff., 18, 24, 28, 29 f., 31, 37, 44, 46, 59, 83 f., 85, 99, 128, 141 f., 147 f., 154, 167 ff., 169 f., 172, 179 ff., 188 ff., 191 f., 214 f., 227 f., 239 f., 251, 252 ff., 264, 265, 268 f., 275 f., 288 f., 293, 310, 313, 314, 333 f., 335 f., 336, 340, 347 f., 349 ff., 354, 368, 380 f., 384, 396, 408, 415, 417, 426 f., 430 f., 433 f., 445, 453 f., 461, 471, 472, 474, 487 f., 490, 494, 495 f., 497 f., 503 ff., 506, 515 f., 518 f., 520 ff., 529, 531 f., 565, 566 f., 569, 571 f., 575 f., 591 f., 595 f., 599, 608 f., 610, 624 f., 626 f., 633, 647, 650 f., 655 f., 660 f., 665, 668, 676, 680 f., 682, 687, 696, 700, 702, 704 f., 710, 713 f., 729 ff., 734 f., 736 f., 749 f., 753 ff., 758 f., 777 f., 785 ff., 788, 814 f., 849, 850 ff., 855, 909 f., 921, 952, 961, 962. 1796, S. 666 f., 770 f. *Conz. Bd.* 145, S. 502 ff., 507 f., 514 ff., 517 f., 526 ff., 529 ff., 557, 565 ff., 568 ff., 571 f., 579, 587 f., 591 f., 596. *Bd.* 146, S. 1 ff., 12, 18, 30, 33, 37, 44 f., 82 ff., 94 ff., 99 ff., 103 ff., 106, 109 f., 118, 124 f., 126 f., 129 ff., 166, 168 ff., 172 f., 195 ff., 198, 231 ff., 246 ff., 253 f., 259 ff., 265, 266 ff. *Cop. d. G. R.* Nr. 9, S. 110 f. *Frch. Acta. Bd.* 34. *Bernschr.* *Bd.* 55. 4., 11., 20. XI., 3., 5., 6., 16., 27. XII. 1794. *Bd.* 56. 3., 13., 28. I.,

sandten Felix von Orell eine Instruktion mitzugeben, worin die durch Reisebeschreibungen „neuaufgebrachte Vorurteilen“ bekämpft wurden, dass Solothurn ein ergiebiges Getreidegebiet und als einziger Kanton seine 45,000 Einwohner zu ernähren imstande sei; vielmehr hätten die drei grössten Vogteien allezeit vom Elsass und von Deutschland her verproviantiert werden müssen, Solothurn sei schon längst auf den schwäbischen Märkten erschienen und der wachsende Klee- und Grasbau habe seit etlichen Jahren den Ackerbau derart vermindert, dass die beste Ernte die Einwohner nicht ernähre; ausserdem habe Solothurn 60,000 Einwohner, dazu noch einige Hundert Emigranten und den Cordon zum Schutze der Neutralität und gegen den Schleichhandel zu ernähren. Doch wartete man den Entscheid des Kreiskonventes nicht ab, sondern erneuerte am 7. Oktober 1795 gestützt „auf einen gänzlich misslungenen Obstwachs und eine ziemlich mittelmässige Ernte, auch noch immer anhaltende Kriegsläufe in unser Nachbarschaft“ das Fruchtmandat vom 17. September 1794 mit einigen Verschärfungen, woran die Gleichstellung der Geistlichen mit den Weltlichen, die Ankündigung einer periodischen statistischen Aufnahme alles privaten Getreides, die Geheimhaltung der Namen der Verleider (Angeber), die eventuelle Ersetzung der Geld- durch Leibes- und Ehrenstrafen und besonders die Sorgfalt bemerkenswert waren, mit der man die zwingenden Motive des Erlasses dem Volk unterbreitete. Das Kornhaus wurde angewiesen, alles beim Markt unverkauft gebliebene Korn zum laufenden Preise zu erwerben, ein Zeichen, dass man das System der Höchstpreise als ungeeignet ansah. Als auch diese Regelung das private Getreide nicht hervorzulocken vermochte, man vielmehr die Erfahrung machte, „dass ungeachtet der diesjährig ziemlich ergiebigen Ernte der Landmann seine Frucht nicht zum Verkauf ins Kornhaus liefert, solange ihn nicht diejenigen mit dem Beispiel dazu aufmuntern, deren Einkünfte meistens in Frucht bestehen“, wurde am 16. No-

5. III., 25. V., 17. VI. 1795. *Baselschr.* Bd. 20. 27. IX., 1. XI. 1794; 12. I., 25. IV., 23., 27. V. 1795. *Z. K. Prot.* 1778—1797. 29. XI. 1794; 1., 9., 10., 21. I., 18., 25. II., 6., 20. III., 8., 10. IV., 4., 13., 18. V., 3., 19. VI. 1795. *Vogtschr. Olten.* Bd. 40. 19. XI., 3., 10., 15., 31. XII. 1794. Bd. 41. 15., 22. IV. 1795. Bd. 42. 2. IV. 1794. *Gös gen.* Bd. 38. 3., 10., 14., 24., 30., 31. I., 22., 31. III., 16. IV., 4. VI., 6. VII. 1795. *Dorneck.* Bd. 76. 9., 10., 15., 16., 21., 22., 29. XI., 5., 9. XII. 1794. Bd. 77. 7., 10., 31. I., 7., 8. II., 6. III., 5., 17. IV., 2., 6., 16., 20., 29. V., 4. VII. 1795. *Thierstein.* Bd. 33. 22. XI. 1794; 1., 25. II., 7. III. (und Beilage), 26., 28. III., 9., 11. IV., 9., 30. V. 1794. Bd. 34. 14. VII. 1795. *Falkenstein.* Bd. 71. 22. XI. 1794. Bd. 72. 10. II., 4. IV., 30. V., 15. VI. 1795. *Bächburg.* Bd. 35. 18. III., 7., 17. V. 1795. *Deutschlandschr.* Bd. 12. *Mandaten.* Verordnung inbezug auf den Verkehr mit den Angehörigen I. Standes Bern. 9. II. 1795. Verordnung und Verhalt der hiesigen Bürger und Angehörigen bei dem innern Verkehr. 20. III. 1795. *Verhalten und Pflichten der Inspektoren oder Aufsichter.* 20. III. 1795. *Diarium Glutz* 1794 und 1795. — *St. A. Basel. Polit.* Y 2,²⁸. Nr. 3913. Y 2,³⁰. Nr. 4233/4234. Y 2,³¹. Nr. 4369. — *A. A. E.* Bd. 450, S. 109. Barthélemy an Wallier. Solothurn, 5. XI. 1794. S. 131. Wallier an Barthélemy. Solothurn, 7. XI. 1794. S. 134 ff.

vember 1795 die Ermahnung an die Vögte und Pfarrer, besonders an das Stift Schönenwerd gerichtet, ihre Naturaleinkünfte in Korn nach und nach zu möglichst niedrigem Preise in die Kornhäuser zu liefern und für die ärmere Klasse feilzubieten. Am 5. November hatte der Kreiskonvent die solothurnischen Wünsche erfüllt, indem er diesem Ort das gleiche Quantum wie im Frühjahr zubilligte. Allein da Bayern jetzt die Ausfuhr sperrte und alle Anstrengungen, diese Sperre rückgängig zu machen oder sie zu lockern, scheiterten, blieb die Zufuhr von der Seeseite aus. Trotzdem hatte die, z. T. durch den Schmuggel aus dem Bistum vermehrte, gute eigene Ernte Solothurn soweit unabhängig gemacht, dass als im Frühjahr 1796 von der Eidgenossenschaft an den Kreiskonvent petitioniert und eine Vermehrung der bisherigen Kontingente nachgesucht wurde, Solothurn zwar sein Einverständnis dazu gab, zugleich aber erklärte, dass es mit dem Ankauf des teuren fremden Korns nicht zu hitzig sei, da es für einige Zeit versorgt sei. Der Optimismus war berechtigt. Denn obgleich der Kreiskonvent die Erhöhung der Kontingente ablehnte, war die private Zufuhr in den Kornhäusern so reichlich, dass der Rat im Juli 1796 mit Freude konstatieren konnte, dass der Kornpreis auf 26 bis 25 Batzen pro Mäss gesunken sei. Im September stand der Preis bereits wieder auf 20 Batzen. Begreiflich, dass man für die Einladung Zürichs, zusammen mit andern Kantonen Getreide aus Böhmen kommen zu lassen, wenig Interesse aufbrachte. Man hatte inzwischen auch Getreide gegen Heu und Haber von den Oesterreichern eingetauscht und da die Preise in Frankreich niedriger standen, hatte bereits der Schmuggel von Getreide und Vieh im umgekehrten Sinne wie bisher eingesetzt. Dem eigenen Getreidebau schenkte der Rat weiter Beachtung und trachtete besonders darnach, dass derselbe nicht weiter zu Gunsten des Kleebaues eingeschränkt wurde. Eine Reihe von Gemeinden wiesen nicht bloss den Armen, sondern „auch dem Mittelmann“ Pflanzplätze an, um der dringenden Not zu steuern; die Armen erhielten bebaubares Land aus der Allmend zur Anpflanzung von Kartoffeln usw. Hatte man bisher Haber nur gegen Getreide ausser Landes gehen lassen, so blieb nun nichts anderes übrig, als endlich (9. Juni 1796) den Gemeinden des Leimentals die Ausfuhr alles Habers, den Birsvogteien wenigstens der Hälfte zu gestatten. In der Folge kam dann das Fruchtmandat vom 7. Oktober 1795, obgleich es noch zweimal in Erinnerung gerufen wurde, durch einfache Nichtbeachtung fast ausser Gebrauch, die Kornpreise sanken bei der guten Ernte des Jahres 1796 bis zum Frühjahr 1797 auf 16—15 Batzen herunter, obgleich man kein Getreide mehr aus Deutschland bezog, die Kornhäuser waren wieder gefüllt, der Kornüberfluss durfte wieder ausser Lands verkauft werden, und annähernd normale Verhältnisse waren wieder eingetreten.

Wesentlich früher wurde der Verkehr mit Vieh und den übrigen Landesprodukten von seinen Banden befreit und die Ausfuhr

freigegeben. Da hier keine Abhängigkeit vom Ausland als Grund oder Vorwand zu weiterer Sperre vorgebracht werden konnte, so erwies sich der Druck des Volkes, welches bei sinkenden Viehpreisen zur Ausnützung der Konjunktur drängte, umso wirksamer, weil der durch den grossen Transit mitverursachte Futtermangel bereits zu Zwangsverkäufen und Schlachtungen und an einzelnen Orten wie Nunningen zur Wiederherstellung des vor Jahren abgeschafften Herbstweidanges führte. Es war dem Rat denn doch daran gelegen, „den innern Handel und Verkehr soviel möglich von den durch ausserordentliche Umstände abgenötigten allseits so beschwerlichen Hindernissen zu befreien und dem allgemeinen von daher entstandenen Misstrauen und Missvergnügen abhelfliche Mass zu geben“. Doch mochte auch die Erkenntnis, dass nach dem preussischen und spanischen Frieden der geheime Zweck aller Sperre dahingefallen und die eigene Kasteiung nutzlos sei, die Nachgiebigkeit des Rates erleichtern, und das Beispiel Berns, welches all die Zeit hindurch zwar nicht auf die Gesinnung, wohl aber auf die Energie Solothurns in der Durchführung der Sperre einen starken Druck ausgeübt hatte, gab auch hier die Wegweisung. Zwar wurden auch in diesem Zeitraum die Verbote eingeschränkt, so für den Heukauf fremder Sennen und die Ausfuhr verarbeiteter Häute und des Unschlitts; es wurden auch jetzt Strafen für den Viehhandel ausgefällt und dem Transit Schwierigkeiten in den Weg gelegt; im September 1795 wurde mit dem Hinweis auf die ungenügende Ernte die Ausfuhr der Feldfrüchte untersagt, am 23. November und 21. Dezember durch eine neue Butterordnung die Taxe im Ankenhaus bis auf 4 Batzen 2 Kreuzer erhöht und das Betreffnis der einzelnen Haushaltungen herabgesetzt; der Rest musste zuerst auf den Wochenmärkten von Balsthal und Olten zum Höchstpreis von 5 Batzen 2 Kreuzer aufgeführt, und erst was unverkauft blieb, durfte, wieder mit obrigkeitlichen Scheinen, ausser Land geführt werden. Auch das Lederausfuhrverbot wurde nochmals eingeschränkt. Inzwischen aber hatte der starke Sturz der Viehpreise zur fast völligen Beseitigung der Sperrordnung geführt. Nachdem im August 1795 $\frac{1}{2}$ der vorrätigen Häute für die Ausfuhr freigegeben, im September Mülhausen der Kauf eines gewissen Quantums Vieh und dem Vogt von Falkenstein die Ausfuhr einer Anzahl Pferde, Ochsen oder Vieh bewilligt worden waren, wurde am 19. Oktober 1795 nach bernischem Muster der innere und nachbarliche Viehhandel von einer Reihe lästiger Kontrollvorschriften, z. B. von den Rückscheinen, befreit, am 28. Oktober der Viehkauf auf dem Jahrmarkt von Grenchen auch Fremden gestattet und kurz darauf die Ausfuhr aus der Vogtei Bächburg erleichtert, dazu allgemein der Verkauf von Pferden über 7 Jahren, der Füllen und in beschränkter Weise des Hornviehs erlaubt. Peinlich war nun allerdings, wie der Vogt von Dorneck am 11. Dezember 1795 meldete, dass „die französischen Händler die Ware von Solothurnern um keinen Preis ankau-

fen wollten“. Nachdem diese Massnahmen schon stark Bresche in das mit so vieler Mühe errichtete Sperrsystem geschlagen hatten, erfolgte, wieder nach bernischem Beispiel, am 4. und 15. Januar 1796 die fast völlige Freigabe des innern und äussern Verkehrs mit der Motivierung des verbesserten Viehstandes und der Futternot; die Ausfuhr von Pferden bis zu 7 Jahren, Schweinen, Schafen, Ziegen, Fleisch, Unschlitt, Schmer und Speck blieb weiter verboten. Dem Leimental wurde am 29. Februar der Viehverkauf restlos freigegeben. Die Fleischtaxe war mehrfach heruntergesetzt worden und betrug ab 2. Januar 1796 für Ochsenfleisch noch 8½, für Kuh-, Schaf- und Kalbfleisch 7½ Kreuzer, war also fast wieder auf dem Stand vom 23. Dezember 1793 angelangt. Wohl infolge der grossen Ausfuhr sah sich der Rat dann allerdings genötigt, wiederholt dem Gesuch der Metzger um Erhöhung derselben zu willfahren, was indessen nicht ohne einige wenig schmeichelhafte Bedingungen für diese abging. In Uebereinstimmung mit Bern wurde endlich am 14. September 1796 die letzte Etappe des Abbaus der Sperre zurückgelegt, indem die Landwirtschaftskammer den Auftrag erhielt, ein dem bernischen analoges Mandat zu erlassen, wonach mit Ausnahme von Getreide, Mehl, Butter, Unschlitt, Schmer, Speck, Kleinvieh, Pferden von 1—8 Jahren und Kriegsmunition alle Ausfuhr freigegeben wurde. Noch blieb die Liquidation der vielen schweren Bussen für die Uebertretung der Verbote, welche trotz häufiger Ermässigung derselben in den Jahren 1795—1797 zu einer Reihe von Versteigerungen führte, ein Zeichen, wie allgemein verbreitet der Schmuggel gewesen war, aber auch wie schwer die Strafen trafen.¹⁾

* * *

Kaum eine zweite Tatsache hat in den 1790er Jahren die französisch-solothurnischen Beziehungen einer ähnlichen Belastungsprobe ausgesetzt und zum endlichen Bruche so stark bei-

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1795, S. 768 f., 785, 786 f., 916 f., 919, 920 f., 948 f., 952, 992, 1009, 1035, 1039 f., 1061, 1073, 1080, 1088, 1109 f., 1123 f., 1128, 1129, 1132, 1135 f., 1151, 1161, 1166 f., 1176 f., 1180, 1181, 1193 f., 1199 f., 1201 f., 1203, 1215 f., 1221 f., 1223, 1226, 1227, 1232, 1234 f., 1238, 1246, 1250, 1252 ff., 1279, 1280 f., 1285, 1286, 1291, 1292 f., 1311, 1353, 1356 f., 1358 f., 1385, 1406 f., 1408 f., 1436, 1439, 1457, 1467 f., 1474, 1509 ff., 1515 f., 1535 f., 1546, 1547 f., 1567, 1569 f., 1580, 1593 f., 1600 ff., 1604 ff., 1609 f., 1615, 1616. 1796, S. 1 ff., 10, 51, 52, 57, 77, 99, 139 ff., 161 ff., 179 f., 211, 230, 326, 343, 383, 403 f., 415, 427, 453 f., 469 f., 491 ff., 519, 587, 591 f., 609, 619 f., 658, 772 ff., 804, 812, 817, 841, 979 f., 985 f., 989, 1056, 1116 f., 1152, 1169 f., 1184 f., 1202 f., 1288, 1317, 1336 ff., 1451, 1457, 1486, 1526 ff., 1545, 1555, 1570, 1589 f., 1613, 1621. 1797, S. 31, 151, 171 f., 233 ff., 251 f., 292 f., 351 f., 377, 392 f., 425 f., 437, 623, 668 f., 683, 813, 879 f., 894, 912 f., 932 f., 1192, 1283. *Conz. Bd.* 146, S. 304, 347 f., 367 ff., 379 ff., 397 ff., 410 ff., 424 ff., 431, 432 ff., 436, 446 f., 461 f., 469, 470 f. *Bd.* 147, S. 12 f., 16, 24 ff., 27, 44 f., 70 ff., 78, 83, 98 ff., 122 ff., 319 f., 368 f., 446 f., 484 f. *Bd.* 148,

getragen wie die Aufnahme der Emigranten, mit welcher die Hetze gegen ihr Heimatland, die Verbreitung falscher Assignaten, Passfälschungen, unaufhörliche Intriguen, gegenrevolutionäre Verschwörungen und Störungen an der solothurnisch-französischen Grenze untrennbar zusammenhingen.¹⁾ Man wird auch heute noch die rechtliche Position des Rates, den Hinweis auf das Asylrecht des souveränen Standes, als ebenso berechtigt anerkennen können wie seine Sympathie für die unglücklichen Flüchtlinge begreifen: kein Zweifel aber ist erlaubt an der Tatsache, dass Solothurn sich den Pflichten, welche sich aus dieser Aufnahme ergaben, als nicht gewachsen gezeigt hat, weil die geistige Parteinahme für die Gegenrevolution seine Energie lähmte. Und in politischer Hinsicht ist ebenso unbestreitbar, dass, wenn zwar das Eintreten des Patriziates für die Emigranten nicht unbedingt zu verurteilen ist, weil es auf die falsche Karte gesetzt hat, ihm jedenfalls das Verständnis für die Grenzen gefehlt hat, welche dem Kleinstaat nun einmal gesteckt sind; denn — um nur den einen Punkt hervorzuheben — wenn Solothurn die Emigranten gastlich willkommen hiess, dagegen die revolutionsfreundlichen Franzosen zurückwies oder ihnen wenigstens mit Misstrauen begegnete und nach Kräften Schwierigkeiten in den Weg legte, so war das ein Verhalten, welches sich ein Großstaat wie England oder Russland leisten konnte, kaum aber der neutrale Kleinstaat und Nachbar des revolutionären Frankreich.

S. 329 ff. *Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 140 f., 142 f., 213 f., 221 f. *Bernschr. Bd. 56*. 15. IX., 27. X., 31. XII. 1795. *Bd. 57*. 19. V., 21. VIII., 15. IX., 25. X. 1796. *Baselschr. Bd. 20*. 3. VI. 1795. *Z. K. Prot. 1778—1797*. 19. VI., 22. VII., 15. IX. 1795; 6. II. 1796. *Vogtschr. Olten. Bd. 41*. 18. VII., 20. IX., 31. X., 3. XI. 1795; 28., 31. V. 1796. *Gösgen. Bd. 38*. 4. VI., 8. VIII. 1795. *Bd. 39*. 6. I., 5. III., 10. VI. 1796. *Dorneck. Bd. 77*. 5., 17. IV., 20., 29. V., 4., 27. VII., 13. VIII., 1., 14., 18. IX., 5., 27. X., 7., 11. XII. 1795. *Bd. 78*. 27. I., 27. II., 6. IV., 4., 15. VI., 3. XII. 1796. *Bd. 79*. 20. IV.; 12. IX.; 18. X. 1795; 5. II. 1796; 24. III., 22. VII., 23., 28. VIII. 1797. *Thierstein. Bd. 33*. 19. VII., 19. XI. 1795. *Bd. 34*. 24. I., 21., 22. V., 8., 15. VI., 22. X. 1796; 11. II., 9. XII. 1797; 3. II. 1798. *Falkenstein. Bd. 72*. 29. VIII., 26. IX., 4., 6., 10., 13., 18., 25. X., 12. XII. 1795; 27. II., 16. VI. 1796. *Bd. 73*. 14. V. 1797. *Bäcburg. Bd. 35*. 11. XI. 1795. *Bd. 36*. 21. I., 11. VI., 1796; 29. IV., 12. V. 1797; 21. I. 1798. *Deutschlandschr. Bd. 12*. *Mandaten*. 7. X. 1795; 4., 15. I. 1796. *Diarium Glutz 1796—1797*. — *St. A. Basel. Polit. Y 2,34*. Nr. 4793. *Y 2,35*. Nr. 4676/4677, 4689. *Y 2,36*. Nr. 4909/4911. *Y 2,39*.

¹⁾ Für das Allgemeine vergl. *Bd. I*. 318 ff.; für die Geschichte der Emigranten im Kanton Solothurn sind zu vergleichen: *F. von Arx*, Die französischen Emigranten in Solothurn 1789—1798 (*Sonntagsblatt des „Bund“* 1892). — *E. Tatarinoff*, Solothurnische Stadtneugigkeiten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (*S. A. aus d. Sol. Tagbl. 1910/1911*), S. 44 ff. — *J. Moesch*, Aus der Geschichte unserer Dörfer (Kulturbildchen aus dem mittlern Leberberg zur Franzosenzeit 1798—1803). *Sonntagsblatt für die röm.-kath. Pfarreien Selzach etc.* 1919. Nr. 4—8. — *H. Lehmann*, Die sich frei wägnenden Schweizer. Leipzig 1799, S. 200 ff. — Eine Reihe von Notizen über die Emigranten findet sich auch im *Diarium* von *Glutz. St. A. Sol.* — Vergl. auch *M. Gisi*, Französische Schriftsteller in und von Solothurn. Solothurn, 1898, S. 36 ff.

In den Anfängen der Revolution hatte sich die adelige Emigration auch der Ambassadorsstadt zugewandt, von der Prinzessin und vom Herzog herab bis zum Marquis und Vicomte, darunter wohl als bemerkenswerteste Namen der Baron von Breteuil und der Graf von Polignac. Dann folgte die hohe Geistlichkeit, der Erzbischof Raymond Durfort von Besançon, die Bischöfe von Langres, Lisieux und Bayonne, Agen u. a. m. Das Gesuch des Paters Gérard, des Vorstehers eines Trappistenklosters, ein Kloster mit 20—24 Ordensbrüdern gründen zu dürfen, wurde abgelehnt, dagegen ihm und zwölf Ordensbrüdern ein dreijähriger Aufenthalt gewährt. Die französische Besetzung des Bistums führte neue Scharen auf den solothurnischen Boden, weiterflüchtende französische Auswanderer, mehr noch Leute des Bistums selber, darunter drei Konventualen des Klosters Bellelay mit ihrem Knabeninstitut von über 50 Zöglingen, welche bis 1797 im Schloss Waldegg und in der Suryschen Villa in der St. Josephsvorstadt unterkamen. Seit der Zivilkonstitution des Klerus, besonders aber seit der Konventsherrschaft wurde Solothurn immer ausgesprochener der Zufluchtsort der eidweigernden oder deportierten Priester aus dem Elsass, der Franche Comté und dem Département du Mont Terrible. Aufenthaltsort der vornehmen Emigranten war vorwiegend die Hauptstadt und das Bürgerziel; die Annehmlichkeiten derselben luden dazu ein, der Rat hielt aber auch dazu an, sei es wegen der leichtern Aufsicht, sei es aus andern Gründen. Die übrigen waren durch den ganzen Kanton zerstreut, nur der Bucheggberg machte eine Ausnahme; überfüllt waren zu Zeiten die Birsvogteien und Mariastein. Das Leben der Vornehmen, welche teils in Wirtshäusern, teils bei Privaten, etwa in den renovierten Landhäusern der Patrizier unterkamen, gestaltete sich anfänglich sehr glänzend, Kutschen- und Schlittenfahrten lösten sich ab mit Bällen und Tanz; die Beteiligung des Gesandten Vêrac und der Patrizier förderte solches Tun. Dem einstigen Minister des königlichen Hauses, Baron von Breteuil, verdankte die Stadt die Anlage des Weges durch die Verenaschlucht, sein Geschenk von 50 Louis-d'or an die Schützengesellschaft, an das Waisenhaus und die Almosenbüchse, anlässlich der Geburt eines Enkels, wurde gern entgegengenommen. Seine Nachforschungen im Attisholzwald nach dem Tempel eines Gottes Attis verliefen resultatlos. Mit der langen Dauer ihres Aufenthaltes und dem Versiegen ihrer Hilfsmittel wurden die adeligen Emigranten dann stiller, und mancher, der vorher mehrspännig einhergefahren war, ging zu Fuss von dannen.¹⁾ Manche verdienten sich ihr Brot durch Arbeit. Gross war das Elend der ausgewanderten Priester, doch wandte sich ihnen die Mildtätigkeit aller Kreise zu. Imponierend

¹⁾ „Wie mancher Emigrant trägt itzt sein Bündelein Wäsche unter dem Arm, der noch vor einem Jahr in einer hochgeflügelten Kutsche daherfuhr.“ *Sol. Wochenbl.* 1793. Nr. 45.

war die Liebestätigkeit der Louise Sury von Büssy, der Frau des Altlandvogts Wilhelm Joseph von Sury; sie brachte in den Jahren 1793—1797 aus eigenen Mitteln und aus Sammlungen über die Schweiz hinaus 156,617 alte Franken zum Unterhalte dieser Armen zusammen. Die spätere Erhebung ihrer Söhne in den Grafenstand durch das restaurierte bourbonische Königtum erscheint als eine wohlverdiente Anerkennung dieser Wohltätigkeit.¹⁾

Von entscheidender Bedeutung war natürlich die Stellungnahme des Rates, von dem schon am 6. Oktober 1789 die Aufenthaltsbewilligung abhängig gemacht worden war. Bis zum Vorabend des ersten Koalitionskrieges erfolgte sie im wesentlichen ohne Beeinflussung durch das offizielle Frankreich. Freundschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen, Mitleid, Ueberlegungen finanzieller Natur, Empfehlungen de Véracs, des Bischofs von Basel, des österreichischen und spanischen Gesandten, vor allem aber der Hass gegen die Revolution, die Sympathie für die Sache der Flüchtlinge und religiöser Eifer wirkten zusammen, um den adeligen und geistlichen Emigranten eine freundliche Aufnahme zu sichern. Manche wurden allerdings abgewiesen, meist mit der Begründung, dass das Land überfüllt sei oder dass an Holz und Korn Mangel sei; doch lassen sich die speziellen Gründe heute nicht mehr feststellen. Meist war die Aufenthaltsbewilligung befristet auf sechs oder zwei Monate, auf sechs Wochen, aber auch auf Tage, doch wurde die Erlaubnis fast regelmässig erneuert. Später hiess es vielfach unbestimmt „solange es Ihre Gnaden gefallen mag“. Von Anfang an, durch Beschluss vom 6. Oktober 1789, unterwarf der Rat die Emigranten in der Stadt gewissen Bedingungen, besonders ökonomischer Art, „damit hiesiges Publicum andurch weder Schaden noch Beschwerden leiden müsse“: sie mussten sich natürlich den Gesetzen und Gerichten des Landes unterwerfen und im Bezug von Korn, Butter und Holz sich gewisse Beschränkungen gefallen lassen, um das Ansteigen der Lebensmittelpreise zu verhindern. Besonders Wert legte der Rat dauernd darauf, dass nicht mit den Emigranten „schlechte Leute“, „Gesindel“, d. h. revolutionsfreundliche Franzosen sich einschlichen, sondern nur Leute, wie Schultheiss Glutz an Degelmann schrieb, „dont la conduite et la façon de penser n'inspirent aucune méfiance au gouvernement“. Schon am 29. Juli 1789 hatte die Maréchausséekammer entsprechende Instruktionen erhalten, und am 17. Juni 1791 wurde den Vögten von Thierstein und Dorneck direkt der Auftrag erteilt, das verdächtige Volk zu-

¹⁾ Ueber die Tätigkeit der Frau von Sury, wie über die private Liebestätigkeit vergl. *Abbé Jeunet*, *Hospitalité de Soleure pour les prêtres français émigrés pendant la révolution* (*Revue de la Suisse catholique*. Bd. 13, S. 551 ff.). — *St. Ursenkalender 1896*: Eine wackere Solothurnerin. — *F. von Arx*, *Emigranten*. — *A. A. E.* Bd. 450, S. 247 f. Barthélemy au Comité de salut public. Baden, 11 nivôse an 3 (31. XII. 1794). Bd. 448, S. 72 f. Bruat an (?). Baden, 19 messidor an 2 (7. VII. 1794).

rückzuweisen, dagegen „Leute von guten Sitten und Herkommen“ aufzunehmen. Am 11. September 1792 wurde der Stiftspropst Glutz beauftragt, im Verein mit Abbé Bounion, Chorherrn von Besançon, alle emigrierten Geistlichen auf ihren geistlichen Stand und ihre gute Gesinnung zu prüfen; in der Folge wurden alle geistlichen Emigranten seiner Aufsicht unterstellt. Die Dienerschaft der vornehmen Emigranten, von welcher nicht selten revolutionäre Reden laut wurden, duldete der Rat nur ungern und behandelte sie mit dem grössten Misstrauen; nach 9 Uhr abends war ihnen der Ausgang untersagt. Der Geistlichkeit und dem Adel bezeugte man alle Achtung und Ehrfurcht; für den Empfang des Prinzen Condé im Fall seiner Durchreise war das Zeremoniell eines Prinzen von Geblüt vorgesehen. Um Vêrac den Besuch des auf dem Lande weilenden Flüchtlings Morel zu ermöglichen, wurde ihm die nächtliche Oeffnung der Stadttore bewilligt, dem Erzbischof von Besançon die Abhaltung einer Prozession am Festtage der Landespatrone. Als er am 19. März 1792 auf dem Blumenstein starb, wurde er unter Glockengeläute, feierlichem Zeremoniell und Beteiligung des Rates in Tracht am Begräbnis in der Professorenkirche beigesetzt.¹⁾

Stand es in den ersten Jahren der Revolution völlig im Ermessen des Rates, wie weit er die Grenzen der Gastfreundschaft ziehen wollte und hatte ihn das Verhalten des Gesandten Vêrac in seiner Weitherzigkeit noch unterstützt, so versuchte nun seit dem Frühjahr 1792, seit der Radikalisierung des französischen Ministeriums und dem Ausbruch des Koalitionskrieges, Frankreich einen Druck auf die Gestaltung des solothurnischen Asylrechts auszuüben. Es ist an anderer Stelle bereits dargelegt worden,²⁾ wie berechtigt die französische Forderung neutralen Verhaltens und der Ausweisung hetzerischer Emigranten wie Castelnaus und Vêracs war, welche Solothurn unter dem Schutz des Rates geradezu zum Mittelpunkt der gegenrevolutionären Intrigue in der Schweiz gemacht hatten, aber auch wie wenig Erfolg den Reklamationen Barthélemys und General La Morlières vom 18. April und 11. Juni 1792 beschieden war. Eine genauere Betrachtung der Emigrantenpolitik seit dem Frühjahr 1792 lässt deutlich erkennen, wie sehr

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1789, S. 683, 797, 825 f., 843, 856, 899 ff., 938 ff., 964, 971 f., 1026, 1046 f., 1060 ff., 1076 f., 1103. 1790, S. 3 f., 9, 162, 278 f., 353, 464 f., 659, 680, 688, 823, 854, 919 f., 1146 f., 1164 f. 1791, S. 9., 42 f., 136, 506, 560, 699, 700 f., 711, 713 f., 743, 772 f., 804, 824, 831 f., 859, 880, 905, 941, 942, 945 f., 953, 956, 967, 971, 973, 980, 1026, 1039 ff., 1151, 1166, 1213, 1230, 1300, 1384, 1449. 1792, S. 65, 119, 187, 215, 226, 287 f., 299 ff., 305 ff., 321, 334, 335, 358, 365, 391, 407 f., 419, 442 f., 447, 459. *Conz. Bd. 140*, S. 376 f. *Bd. 142*, S. 255 f. *Bd. 143*, S. 76 f., 494. *Bd. 145*, S. 454 f. *Vogtschr. Olten. Bd. 38*. 2. IX. 1789. *Bd. 39*. 7. VI. 1792. *Dorneck. Bd. 75*. 14. II., 13. IV. 1792. *Gilgenberg. Bd. 18*. 25. II., 28. IV. 1792. — *St. B. Sol. Annalen von Bass* 1789—1793. — *Sol. Wochenbl.* 1792. Nr. 12. — *F. von Arx*, Emigranten.

²⁾ Siehe oben Seite 64 f.

sich dieselbe von der allgemeinen Lage, d. h. vom Erfolg oder Misserfolg des revolutionären Frankreich namentlich in bezug auf die Ausführung der Ratsbeschlüsse bestimmen liess. Hatte man am 6. Oktober 1789 beschlossen, nur noch bei erheblichen Ursachen neue Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen und den Abt von Mariastein am 14. September 1791 angewiesen, ohne obrigkeitliche Genehmigung keine Fremden mehr aufzunehmen, so wurde nun vom Frühling 1792 bis zum Herbst 1793 nicht weniger als siebenmal, am 1. Mai, 11. September, 3. Oktober, 9. November 1792, 12. April, 13. August und 6. November 1793 beschlossen, keine neuen Emigranten mehr aufzunehmen oder doch nur mit spezieller Erlaubnis des Rates; der Tagsatzungsabschied vom September 1792 wurde ratifiziert, die Vögte der Grenzvogteien erhielten mehrfach Anweisung, die Emigranten ins Innere des Landes zu senden, allen emigrierten Priestern war untersagt, geistliche Funktionen mit Ausnahme des Messopfers öffentlich auszuüben; wiederholt erging der Beschluss, alle Emigranten ohne Aufenthaltsbewilligung zu entfernen, immer wieder wurden die Emigrantenlisten revidiert, die Flüchtlinge mit Aufenthaltskarten ausgestattet und am 9. November 1792 eine neue fünfgliedrige Emigrantenkommission ernannt. Allein in Wirklichkeit war der Rat ausserstand, den wachsenden Strom der Flüchtlinge abzuhalten; schon das Anwachsen der Zahl der — kontrollierten — Emigranten vom Dezember 1792 bis November 1793 von 670 auf 982 würde beweisen, wie wenig Ernst es ihm mit der Durchführung der Beschlüsse war, und auf einer Inspektionsreise in die Vogtei Dorneck traf General Altermatt im Juni 1793 eine Menge Emigranten ohne Aufenthaltsbewilligung bei den Bauern in der Nähe der Grenze. Das durch den Nuntius den katholischen Kantonen kundgegebene Wohlgefallen des Papstes an der gegenüber den emigrierten Priestern geübten Gastfreundschaft und Empfehlungen der Bischöfe von Konstanz, Freiburg und Basel und des spanischen Gesandten waren geeignet, die Regierung Solothurns in ihrer Haltung zu bestärken. Dispense durchbrachen immer wieder das allgemeine Verbot für die fremden Geistlichen zu predigen und die Beichte zu hören; während der Fastenzeit wurden auf das Gesuch von vier französischen Bischöfen wöchentlich zwei Predigten in der Professorenkirche für die Emigranten gestattet, wenn auch mit der Einschränkung, dass nichts Politisches, lediglich Moralisches vorkommen dürfe. In Anwesenheit Buols wurde von den Emigranten am 14. November 1793 in der feierlichsten Weise die Gedächtnisfeier für das hingerichtete französische Königspaar abgehalten, wobei der Bischof von Agen das Seelamt las. Wurden auch zu andern Zeiten einzelne Aufenthaltsgesuche abschlägig beschieden — wobei besonders die Angst vor revolutionärer Ansteckung mitwirkte —, so übte man doch eigentlich nur während der bekannten Krise und Invasionsgefahr vom Herbst 1792 wirkliche Zurückhaltung und schob in schonender Weise kompromit-

tierte Emigranten wie Castelnau und Vêrac ab und verminderte die Zahl derselben.¹⁾

Eine — etwelche — Aenderung in dieser Politik der nichtausgeführten Beschlüsse trat erst im Herbst 1793 ein. Von diesem Zeitpunkt an ist in steigendem Masse die Tendenz erkennbar, wirklich die Zahl der Flüchtlinge zu vermindern; doch erreicht sie erst im Jahre 1798 ihren Höhepunkt und Abschluss mit der tatsächlichen Ausweisung aller Emigranten. Die Ursachen dieser mit sichtlichem Widerstreben vollzogenen Schwenkung in der solothurnischen Emigrantenpolitik sind ebenfalls nicht schwer zu erkennen. Zuerst machte sich die durch den französischen Aufkauf und die österreichische Sperrpolitik hervorgerufene Teuerung und der Mangel an Korn bemerkbar; ob der Rat unter dem Druck der Stimmung in der Stadt und in Olten oder aus eigener Einsicht handelte, lässt sich nicht sicher entscheiden. Jedenfalls war das nicht die Meinung der bürgerlichen Bevölkerung, welche täglich den Emigranten in der Stadt Lebensmittel brachte, ja, wenn wir Barthélemy glauben dürfen, war es das grosse Ansehen, das die emigrierte Geistlichkeit beim Landvolk genoss, welches die Regierung an einem entschiedeneren Vorgehen hinderte.²⁾ Als weitere Ursachen traten dann immer stärker die Wirkung der französischen Siege und der Druck, den Barthélemy und Bacher auf den Rat ausübten, hinzu. Nachdem am 13. August 1793 die Entfernung aller Fremden ohne Aufenthaltsschein auf den 1. September und die Revision der Emigrantenlisten angeordnet worden waren, wurde eine Anzahl Emigranten ausgewiesen und nach bernischem Vorbild angesichts der hohen Zahl von 982 kontrollierten Emigranten am 6. November 1793 der Beschluss gefasst, dass zwar den bereits anwesenden Emigranten weiterhin der Aufenthalt zu

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1791, S. 971. 1792, S. 477 f., 492, 496, 499, 505, 537, 538, 553, 554, 584, 603, 643 f., 674, 683, 697, 698, 730, 734, 762 f., 767, 780, 788, 796 f., 830, 841, 847 f., 864 f., 880 f., 909 f., 926, 976 f., 1002 f., 1014, 1021 f., 1029 f., 1050, 1059, 1062, 1063, 1084, 1089 ff., 1095, 1136, 1170, 1174 f., 1183, 1195 f., 1197, 1198, 1228, 1257, 1266, 1279 ff., 1281, 1286, 1306, 1356, 1383, 1427 ff., 1467. 1793, S. 3 f., 83, 108 f., 155, 225, 307, 436, 476, 499 f., 539, 583, 584, 606 f., 624, 638 f., 754, 898, 910, 977, 999 f., 1061, 1083 f., 1105, 1106, 1108 f., 1141, 1143 f., 1166, 1182, 1194 ff. *Conz. Bd.* 143, S. 390 f. *Cop. d. G. R.* Nr. 8, S. 657 ff. *Vogtschr. Olten.* Bd. 39. 12., 26., 28. IX., 1., 3. X., 9. XI. 1792. Bd. 40. 2., 23. I., 10. IV., 25. V. 1793. *Gös gen.* Bd. 37. 9. V. 1792. *Dorneck.* Bd. 75. 30. VII., 15. X. 1792; 17. I., 2. II., 9. IV., 26. VI., 20. IX. 1793. *Thierstein.* Bd. 32. 26. IV., 8. V., 30. IX. 1792. *Falkenstein.* Bd. 70. 1. V., 12. VI., 5. VII. 1792. Bd. 71. 19. I. 1793. *Bächburg.* Bd. 34. 11. V., 27. IX. 1792; 26. X. 1793. *Gilgenberg.* Bd. 18. 13. VII., 11. VIII., 30. IX. 1792. — *J. Kaulek I.* 78, 133, 162, 173, 176 f., 187, 202, 221, 225 f., 369, 380, 390, 396, 408, 420 f., 431, 453. II. 13, 22, 39, 191, 275 f., 327, 397.

²⁾ *A. A. E.* Bd. 450, S. 247 f. Barthélemy au comité de salut public. Baden, 11 nivôse an 3 (31. XII. 1794): . . . „Les préjugés religieux qui dominant dans ces cantons (Freiburg, Solothurn und Wallis) ont formé pendant quelque temps en faveur de ces prêtres une sorte d'opinion publique véritablement embarrassante pour chacun de ces Etats. L'extrême cherté et rareté des vivres leur a fourni l'occasion de secouer une par-

bewilligen sei, neue Bewilligungen jedoch nur noch vom Grossen Rat erteilt werden dürften; ein schärferes Kontrollsystem sollte Missbräuche verhüten und aufs neue wurden die ökonomischen Beschränkungen der Emigranten eingeschärft; schliesslich wurde allen Bürgern und Untertanen die Aufnahme von Fremden ohne Aufenthaltsschein bei 50 g Busse untersagt. Freilich bekannte man gleichzeitig dem mahnenden Bern, „dass das tägliche unaufhörliche Einwandern dieser gar nicht hergelockten Leute die haarscharfe Vollziehung dieser ernstgemeinten Befehle beinahe unmöglich machen müsste“. Die weitere Verschärfung der Verordnungen knüpfte dann an den bereits oben besprochenen Vorfall von Bettlach; der von Barthélemy anlässlich dieser Neutralitätsverletzung gemachte Lärm lenkte den Blick auf die in den Grenzvogteien weilenden Emigranten und ihr Tun. Die Gefahr war hier besonders gross, weil die lokalen Verhältnisse mehr als an irgend einer andern Stelle der französisch-schweizerischen Grenze die Intriguen der Emigranten begünstigten und ihnen eine Türe nach Frankreich öffneten. Denn abgesehen von der Tatsache, dass hier der Uebertritt der vielen Deserteure der Rheinarmee und die Falschwerbung Ungelegenheiten schufen, brachte es die Enklavennatur von Mariastein, des Leimentals und Kleinlützels mit sich, dass der Verkehr mit dem übrigen Schweizergebiet nur vermittelt französischer Transitzpässe aufrechterhalten werden konnte, und bei der Stimmung von Volk und Verwaltung lag die Versuchung nur zu nahe, diese Pässe in die Hände der Emigranten gelangen zu lassen und damit der gegenrevolutionären Minierarbeit Tür und Tor zu öffnen. Umso grösser war die Gefahr, als einerseits der Rat, im Bestreben eine Anerkennung der französischen Republik auch in Kleinigkeiten zu vermeiden, eine lokale Regelung durch einen französischen Agenten ablehnte, wie sie Basel mit gutem Erfolg für seine Enklaven Biel und Benken akzeptiert hatte, andererseits die extrem revolutionsfeindlichen Kommandanten Lichem und Vogelsang und besonders der Vogt Anton Gerber von Dorneck trotz aller Versicherungen einfach die obrigkeitlichen Befehle zur Räumung der Vogtei von

tie de ce joug. Ils ont renvoyé une certaine quantité de prêtres qui se sont partagés entre l'Italie et Constance. Soleure a renvoyé tous ceux qui avaient encore quelques ressources, et s'est vu obligé de garder ceux qui n'en avaient absolument aucune. Je dis obligé, car le peuple, malgré sa détresse, est encore plus frappé par la leur. Ils vivent en commun à Soleure de la charité publique. Tous les matins on voit arriver les paysans pour leur remettre les faibles provisions dont ils peuvent disposer pour alimenter ces étrangers. On sent que le peuple doit s'être attaché fortement à des gens pour lesquels il fait d'aussi grands sacrifices; mais certainement il ne souffrirait point d'un autre côté qu'ils troublent la paix de la Suisse et qu'ils la compromettent avec la République française qu'il aime.“ — *Musée Condé. Serie Z. Vol. 83. f. 66.* Dieffenhaler an Prinz Condé. Solothurn, 16. I. 1794. Nach ihm ist das Murren des Volkes Schuld, dass der Rat schärfer gegen die Emigranten vorgeht. — *J. Kaulek II. 275 f.*

allen Emigranten nicht ausführten und durch diese Sabotage immer neue Zwischenfälle ermöglichten. Es war entschieden nur die schlimme Lage der Revolution im Jahre 1793 und noch mehr das dringende Bedürfnis des grossen Transits, welche die Revolutionäre von scharfen Massnahmen abhielten, um die gefährliche Türe zu schliessen. Immerhin machten die Beschwerden und Klagen des Département du Mont Terrible, des Distrikts von Altkirch, Barthélemys und Bachers seit dem Herbst 1793 die solothurnische Regierung immer wieder auf die Gefahren aufmerksam, welche dem kleinen Staat aus der Nichtbeobachtung der Befehle drohten. Nachdem Barthélemy schon am 8. Januar 1793 auf Massnahmen gedrängt hatte, um den Besuch der Messe und die Beichte bei den in den Grenzvogteien weilenden emigrierten Geistlichen durch die massenhaft herbeiströmenden Gläubigen der Grenzgebiete zu verhindern, folgten sich unter dem Eindruck des Geschreies der französischen Grenzgebiete seine Beschwerden rascher und eindringlicher: wegen des Vertriebs falscher Assignaten durch die Emigranten und deren Helfer, wegen der vielen Priester in Rodersdorf und Mariastein und ihrer geistlichen Tätigkeit, wegen des Einschleichens von Priestern in die Grenzdepartemente, wegen der Ausstellung von Pässen an die Emigranten, womit sie wieder nach Frankreich reisen konnten, wegen der starken Belästigung durchreisender französischer Agenten durch die Emigranten, vor allem auch wegen des Passmissbrauches. Er erinnerte Solothurn an die Pflichten des Gastrechts und der Grenzlage, forderte die Entfernung der Flüchtlinge von der Grenze und suchte auch über Bern den widerstrebenden Ort zu beeinflussen. Allein die Antworten, welche Schultheiss Wallier Barthélemy erteilte, und die Massnahmen, welche der Rat infolge dieser Reklamationen traf, bewiesen deutlich, dass man sich in Solothurn in keiner Weise über den Ernst der Situation klar war, begreiflich bei der in gegenrevolutionären Kreisen herrschenden Auffassung, dass die Revolutionäre „des sujets rebelles“, „des brigands“ und die Assignaten „des preuves évidentes de la rapine, du brigandage et du sacrilège“, „une monnaie illégale mise en circulation sans pouvoir et qualité“ seien, geschweige denn, dass deren Fälschung als ein Verbrechen angesehen worden wäre. Wohl ergingen immer wieder neue „ernstgemeinte“ Befehle an die Vögte, besonders an Vogt Gerber, die Grenzgebiete von allen Emigranten zu räumen und selbst Gewalt im Notfall anzuwenden; auch militärische Hilfe wurde in Anspruch genommen, der Assignatenfälscher Boll ausgewiesen; drei Soldaten, welche beim Vertrieb falscher Assignaten in Arlesheim beteiligt waren, wurden zwei Monate eingesteckt, während die Anstifter, zwei Emigranten, allerdings entfliehen konnten; dem Vogt von Dorneck wurde einmal auch „ernstmeinend“ der Verweis erteilt, „dass nur Eure Unterlassung in Vollziehung unserer doch so ernsthaft als deutlich Euch erklärten Willensmeinung davon die Ursach sein kann, welches Be-

tragen wir höchst unanständig und unser hoheitliches Ansehen beleidigend finden“. An Versprechungen liess man es gegenüber Barthélemy nicht fehlen. Allein fast jede Beschwerde wurde mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der lokalen Verhältnisse oder auf die ergangenen Befehle beantwortet, Nichtwissen vorgeschützt, obgleich man z. B. vom Vogt von Dorneck selber wusste, dass der Handel mit falschen Assignaten unter den Grenztruppen fast allgemein war; man forderte genaue Angaben über die fehlbaren Personen.¹⁾ Immer neue Zwischenfälle und neue französische Klagen bewiesen, wie wenig Gewicht der Rat auf die Ausführung der gegebenen Befehle legte, und auf die Beschwerden Barthélemys bei der Eidgenossenschaft teilte man Zürich frostig mit, dass dieselben Solothurn nicht berührten, indem man von Anfang an sorgfältig aufgepasst habe. Umsomehr hätte man den französischen Reklamationen Beachtung schenken sollen, weil der Verkehr zwischen den Enklaven und Dornach und Thierstein ganz vom guten französischen Willen abhing und eine Passverweigerung als Folge des Missbrauches für die Enklaven ungemein folgeschwer werden konnte: hier bestand eine Abhängigkeit Solothurns von Frankreich, welche immerhin für manche Nachgiebigkeit in den 1790er Jahren den Schlüssel bildet.

Doch übten immerhin im Ganzen die Teuerung, die französischen Siege und Klagen eine gewisse Wirkung aus. „So geneigt auch Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rät und Bürger jederweil gewesen sind den wegen Verdrängung aus ihrem Vaterland höchst bedauernswürdigen Familien und einzelnen Personen Schutz zu verschaffen und wirklich noch, insoweit es immer die Umstände erlauben, in gleichen Gesinnungen stehen, so erfordert gleichwohl höchstdero landesväterliche Pflicht vor all andern besonders bei gegenwärtigen sehr teuren Zeiten auf die eigenen Angehörigen den Bedacht zu nehmen und durch einige Verminderung der Fremden derselben Beschwerlichkeiten, insoweit als möglich ist, zu erleichtern.“ Mehrfach wurden neue Emigrantenlisten eingefordert und die Kommission bevollmächtigt, jeden Emigranten, gegen welchen die mindeste Klage geführt werde, auszuweisen, was denn auch in verschiedenen Fällen stattfand. Am 15. Januar 1794 wurde zwar für 20—30 verstorbene oder abgereiste Emigranten eine Anzahl neue aufgenommen, zu gleicher Zeit aber alle weltlichen, unverheirateten Männer unter 40 Jahren auf 1. April 1794 ausgewiesen — freilich mehr ein Zeichen dafür, dass man sie lieber als Krieger an der gegenrevolutionären Front gesehen hätte — und beschloss, unter keinem Vorwand mehr neue Flüchtlinge zu beherbergen, wenn sie nicht solothurnische Verwandte bis zum dritten Grad

¹⁾ „Il ne peut d'ailleurs échapper à votre pénétration que sur de simples plaintes sans articuler ni le temps ni le lieu, ni les personnes, ni les circonstances, la police ne saurait agir et n'est autorisée tout au plus qu'à des mesures générales“. Wallier an Barthélemy. Solothurn, 19. III. 1794.

hätten. Auf die Beschwerde solothurnischer Kaufleute wurden Handel und Lotterien den Emigranten wiederholt verboten. Am 10. und 28. April, am 23. Juli, 22. August und 2. September 1794 wurde das Verbot weiterer Aufnahme neu eingeschränkt, wiederholt die Ausweisung der Emigranten ohne Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine weitere Verminderung der Zahl der Kriegs- und Maréchausséekammer angelegentlich aufgetragen; auch die Entfernung der Flüchtlinge ins Innere des Landes wurde mehrfach angeordnet, die Aufnahme in den Wirtshäusern beschränkt, die Kontrolle verschärft und den Vögten die strenge Handhabung der Emigrantenverordnungen ans Herz gelegt, dem Abt von Mariastein endlich die Aufnahme fremder Novizen nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis bewilligt. Auf diese Weise sank die Zahl der Emigranten bis zum September 1794 auf 804 herab, Knechte und Mägde bei den Bauern allerdings nicht inbegriffen. Immerhin wurden nach eigenem Geständnis auch immer wieder neue Emigranten aufgenommen und trotz französischer Reklamation den abreisenden Emigranten Pässe und Legalisationen von der Staatskanzlei erteilt und diese Befugnis nur den Landschreibern und Kommandanten entzogen. Die Empfehlung verschiedener Flüchtlinge durch Tassara und Degelmann wurde nach Kräften berücksichtigt.

Im Herbst 1794 trat die Absicht der Verminderung der Zahl der Emigranten deutlicher in die Erscheinung, indem die Emigrantenkommission den Auftrag erhielt, 150—200 jüngere und gesunde Flüchtlinge weiterzuweisen; dem Institut von Bellelay wurde der weitere Aufenthalt nur noch unter der Bedingung erlaubt, dass es Butter und alles Gemüse von Bellelay selbst beschaffe, das Holz aus den äussern Vogteien kaufe und keine weitem Zöglinge mehr aufnehme. Nachdem dann 124 Emigranten Solothurn verlassen hatten, wurden die andern für die Ausweisung vorgesehenen Personen auf Wohlverhalten hin weiter geduldet, die ökonomischen Bedingungen aber wieder eingeschränkt und auf den April 1795 eine neue Reduktion in Aussicht genommen; dazu kam wieder einmal der Beschluss, neue Emigranten nur noch in dringenden Fällen und nur durch Rät und Bürger aufzunehmen. Die Verschärfung der österreichischen Sperre rief am 23. Dezember 1794 einem neuen Beschluss der Verminderung, die Aussicht auf Getreidenot bewirkte, „dass diese von Ihr Gnaden gegen Fremde seit einigen Jahren her in voller Mass erwiesene Barmherzigkeit dem Augenmerk nun weichen muss, welche Hochdieselben bei eben diesen Zeiten allforderst auf hochdero eigne Angehörige, besonders auch jene der ärmern Klasse zu richten haben“. Nur die Alten und Kranken sollten nicht verschickt werden. Angesichts der Teuerung war sogar eine Beschränkung oder Aufhebung des Instituts von Bellelay, des Priestertisches der Frau von Sury und anderer grosser Haushaltungen geplant. Die Vögte wurden jetzt persönlich dafür verantwortlich gemacht, dass der Beschluss, keinen

neuen Flüchtlingen Aufenthalt zu gewähren, auch wirklich durchgeführt wurde. Als dann aber im Frühjahr 1795 die wirtschaftlichen Verhältnisse sich zu bessern anfangen, wurde die Reduktion der Zahl auf den Herbst verschoben. Wegen der französischen Ausweisungsforderung und wegen der Vorwürfe, welche Barthélemy am 29. Mai 1795 an die Eidgenossenschaft richtete, zeigte man sich sehr gekränkt und verwies auf die stete Aufmerksamkeit Solothurns, um begründeten Klagen entgegenzukommen. Für die Tagsatzung instruierte man auf Zustimmung zu allem, was die allgemeine Ruhe aufrechterhalten könne. Wie wenig aber diese Aufmerksamkeit vorhanden war, konstatierte man selbst an der Tatsache, dass wieder viele Emigranten es verstanden hatten, sich ohne Erlaubnisschein einzuschleichen, darunter Werber für das Corps Condé. Es waren denn auch im Herbst 1795 noch 439 Emigranten in Stadt und Bürgerziel mit und ohne Aufenthaltsschein, im ganzen Kanton 810, Knechte und Mägde mitgerechnet. Im Hinblick auf die geringen Vorräte wurden die Flüchtlinge ohne Aufenthaltsschein am 6. und 21. Oktober innert acht Tagen ausgewiesen, dem Institut von Bellelay die baldige Abreise nahegelegt, weitere 100 Emigranten innert drei Wochen und nochmals 200 besonders aus der Stadt und Umgebung auf den 1. April 1796 verschickt, wobei man auf Alter, Nützlichkeit und Verwandtschaft mit solothurnischen Bürgern Rücksicht nahm. Die bisherigen Ausweiskarten wurden eingezogen, die neuen mussten an den Toren stets vorgewiesen werden und eine Reihe bereits erlassener Verfügungen wurde wiederholt. Trotz der Empfehlung des Nuntius, der französischen Bischöfe und von Leuten aus Stadt und Land wurde dieser Beschluss am 2. Dezember bestätigt. Die Ausführung gestaltete sich dann allerdings weniger rigoros. Die meisten mit Ausweisung bedrohten Geistlichen durften bis zum Frühjahr bleiben und auch im Holzbezug traten Erleichterungen ein. Erst jetzt wurden auch dem Pfarrer Reiber von Leimen, welcher in den Annexen Bättwil und Witterswil weiterhin kirchliche Funktionen ausgeübt hatte, diese untersagt und dem Vogt von Dorneck wieder einmal aufgetragen, ihn und die übrigen emigrierten Geistlichen aus dem Leimental zu entfernen, nur für Kranke und Alte wurde wieder eine Ausnahme gemacht. Immerhin waren bis zum 1. April 1796 270 Emigranten abgereist.

Diese trockene Aufzählung der Verschärfung und Wiederholung längst erlassener Befehle illustriert wohl am besten, mit welchem starkem Widerstreben der Stand Solothurn an die von den Verhältnissen gebotene wirkliche Reduktion der Zahl der Emigranten, besonders der Geistlichen — „ces innocentes victimes de leurs sentiments religieux“ — herantrat und wie wenig die Ausführung den Verordnungen entsprach: nicht einmal aus den Grenzvogteien hatte man die Flüchtlinge fortgebracht, und die Ansicht, dass nicht bloss die vorgebrachten Motive des Mitleides und der Menschlichkeit, sondern gefährliche Sympathien für die Person

und Sache der Emigranten die solothurnische Politik inspirierten, wird wohl selbst vom wohlwollenden Betrachter der Dinge nicht in Abrede gestellt werden können; weder wurde das von Barthélemy gewünschte Exempel an einem Assignaten fälschenden Flüchtling statuiert, noch ein Vogt wegen seines Ungehorsams bestraft. Erst der stärkere Druck, welchen die neue französische Regierung, das Direktorium, auszuüben begann, und noch mehr die grossen Siege Bonapartes riefen eine grössere Nachgiebigkeit des Rates hervor und eröffneten die letzte Phase der solothurnischen Emigrantenpolitik. Doch soll von ihr erst in einem andern Zusammenhang die Rede sein.¹⁾

* * *

Die Schilderung der allgemeinen solothurnischen Politik um die Wende des Jahres 1793/1794 hat dargetan, wie unter dem Einfluss der französischen Siege, der eigenen Finanznot und der Last des militärischen Aufgebotes der Rat von Solothurn wieder zu einer realeren Auffassung der Verhältnisse zurückkehrte, doch ohne dass der tiefere geistige Antrieb seiner gegenrevolutionären Stellungnahme wirklich davon berührt worden wäre. Auch die Ereignisse der Jahre 1794 und 1795 waren nicht geeignet, hierin eine wesentliche Aenderung hervorzubringen. Immerhin wurden die solothurnisch-französischen Beziehungen stark dadurch mitbestimmt, dass die bisherigen Grenzverletzungen aufhörten und durch die Freundschaftsversicherungen und -gesten des offiziellen Frankreich und die überaus wohlwollende Vermittlertätigkeit Barthélemys alle Reibungsmöglichkeiten auf ein Minimum herabgesetzt wurden. Andererseits brachten die komplizierten Grenzverhältnisse, geheimer Groll und das geheime Bestreben Solothurns,

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1793, S. 898, 910, 977, 999 f., 1061, 1083 f., 1105, 1106, 1166, 1182, 1194 ff., 1415, 1451, 1460. 1794, S. 10 f., 34 ff., 182 f., 299, 394, 411 ff., 436 f., 451, 520 f., 546 ff., 548 f., 597 f., 603, 853 ff., 893, 1022, 1025, 1039, 1063, 1075 ff., 1101 ff., 1107 f., 1113 ff., 1137 ff., 1150 ff., 1168 f., 1171, 1193 ff., 1201, 1211, 1229, 1310, 1312, 1316 ff., 1336 f., 1370 f., 1372, 1380 f., 1400 ff., 1412, 1571, 1677, 1713, 1733 f., 1743 ff. 1795, S. 4 f., 37, 41, 275 f., 345, 363 f., 365, 407 f., 469 f., 806 f., 810 f., 928 f., 1148 f., 1202, 1210 ff., 1262 ff., 1265, 1344 ff., 1466, 1506 ff., 1564 f., 1620. 1796, S. 193 f., 418, 597. *Conz. Bd. 144*, S. 361 f., 454 ff. *Bd. 145*, S. 83 f., 86, 89, 236 f., 256, 385 f., 451 ff., 454 f., 456 ff., 476 f., 482 f., 497 f., 511 f., 559 f., 571 f., 573, 585, 597 f. *Bd. 146*, S. 5, 8 f., 10 f., 14, 30, 33, 102, 129 f., 137, 141, 144, 152, 163 f., 171 f., 173 f., 270 ff., 279 ff., 452, 465 f. *Cop. d. G. R. Nr. 8*, S. 634 f., 657 ff. *Nr. 9*, S. 83 ff., 180 ff. *Frch. Acta. Bd. 34. Vogtschr. Dorneck. Bd. 75*. 17., 30. XI. 1793. *Bd. 76*. 26. II., 26. IV., 11. V., 7., 21. IX., 9., 10., 15., 19., 21. XI., 2., 17., 18., 23. XII. 1794. *Bd. 77*. 10., 30. I., 7., 9., 14., 17., 21. II., 13. III., 17. IV., 27. VIII., 22. X., 28., 30. XI., 27. XII. 1795. *Bd. 78*. 13., 27. I., 10. II. 1796. *Thierstein. Bd. 33*. 3. V., 29. VI., 13. X. 1794. — *A. A. E. Bd. 442*, S. 180. Kilchsperger an Barthélemy. Zürich, 9. II. 1794. S. 181. Frisching an Barthélemy. Bern, 7. II. 1794. S. 311 ff. Barthélemy au district et au comité de surveillance de Porrentruy. Baden, 22 ventôse an 2 (12. III. 1794): „Il est certain que Soleure a marqué aux émigrés beaucoup plus d'indulgence qu'il n'aurait dû faire. Je n'ai laissé

der Revolution nach Kräften zu schaden, auch in stiller gewordener Zeit es mit sich, dass die Zwischenfälle nie ganz aussetzten. Die Gefahr der Zerstörung, welche anfangs 1794 dem Schlosse Angenstein drohte, bewirkte, dass das vergeblich geforderte solothurnische Besetzungsrecht erneut betont wurde und trotz grosser Bedenken deren Besitzer, die Familie de Grandvilaire, das längstverjährte solothurnische Bürgerrecht wieder zugebilligt erhielt; man erreichte damit wenigstens, dass die Zerstörung des Schlosses unterblieb und die Besitzer aus der Haft in Pruntrut entlassen wurden. Die von Solothurn und dem Münstertal eingeschlossene, zum Bistum gehörige Gemeinde Montsevelier bestärkte man in ihrer Ablehnung der Unterwerfung unter die revolutionäre Herrschaft durch Lieferung von Getreide und Salz und durch das Versprechen, dass der Durchzug über solothurnisches Gebiet den Franzosen nie gestattet werde, wenn sie sich nicht durch Lärm der Gefahr aussetze. Auf die Einforderung der Originale der französischen Rententitel antwortete der Rat — im Gegensatz zu Basel — mit hartnäckigem Stillschweigen und gab auf Anfragen der Stadt Sitten und der freiburgischen Oekonomiekommission die Auskunft, Solothurn halte es nicht für schicklich dieselben vor der Bezahlung aus der Hand zu geben und wolle bessere Zeiten abwarten. Auch die Hoffnung auf die Räumung der Ajoie durch die Franzosen hatte man noch nicht ganz aufgegeben, wenigstens erhielten die Abgeordneten für die Tagsatzung von 1794 den Auftrag, eine solche anzuregen. Uebersaus zurückhaltend zeigte man sich dauernd gegenüber der französischen Offerte, die entlassenen Truppen zu entschädigen; die daran geknüpfte Bedingung der Rückgabe der königlichen Orden und Brevets wurde als niederträchtig angesehen, die solothurnischen Offiziere lehnten sie dauernd ab und den Tagsatzungsbeschluss befahl der Rat ad referendum zu nehmen. Doch machte er die französischen Bedingungen bekannt, stellte den Soldaten die geforderten Atteste aus und übergab ihnen die dem Schultheissen übersandten Brevets de pension militaires. Am 10. Oktober 1794 wurde der Schultheiss Wallier ermächtigt,

passer aucune occasion sans lui en rappeler fortement les dangers“. S. 313. Barthélemy an Wallier. Baden, 12. III. 1794. S. 344. Wallier an Barthélemy. Solothurn 19. III. 1794. Bd. 448, S. 72 f. Bruat an (?). Baden, 19 messidor an 2 (7. VII. 1794): ... „A Soleure c'est le comble de l'infamie. Des chevaliers de St-Louis, émigrés, tiennent boutique publique et toutes les familles patriciennes leur donnent la préférence sur leurs propres bourgeois. La baillive de Soury fait des collectes et donne un repas par jour à ces messieurs. Madame Settler née de Roll en fait autant, et tout cela n'est pas public, mais affiché comme oeuvres pies auxquelles tout le monde, les conseillers surtout, prennent une part directe. Dans ce canton seul, on compte encore près des 1500 émigrés tant prêtres qu'autres“. Bd. 450, S. 135. Bacher an Gerber. Basel, 25 brumaire an 3 (15. XI. 1794). S. 145 f. Bulletin de Venet. Morges, 13. XI. 1794. S. 247 f. Barthélemy au comité de salut public. Baden, 11 nivôse an 3 (31. XII. 1794). — J. Kaulek III. 128 ff., 137, 142, 161, 166, 194, 195, 362, 515. IV. 45, 364, 518.

Barthélemy nach dem Beispiel der übrigen Stände in der Privatkorrespondenz den Titel *Ambassadeur de France* und das Prädikat *Exzellenz* zu geben; „seiner Ursachen wegen“ wurde aber darüber im Ratsmanual nichts notiert. Für in Frankreich verhaftete Solothurner wie Joseph Doppler von Bättwil, der im Verdachte stand, Gold aus dem Elsass ausführen zu wollen, und für die Streichung des alt-Landvogts Georg Anton von Roll, dessen französische Gattin Besitzungen im Elsass hatte, von der Emigrantenliste, verwandte man sich bei Barthélemy mit gutem Erfolg. Auf Grund eines Konventdekrets gelang es endlich im Herbst 1794, die Ausfuhr des Ertrages solothurnischer Güter auf französischem Boden zu erlangen. Als „nützliches System“ wurde das Verbot des Vogtes von Dorneck bezeichnet, Schulden in Frankreich oder im Bistum in Assignaten abzustossen, um zu verhindern, dass nicht umgekehrt gleich verfahren werde. Andererseits verweigerte man, wenn auch ungern, dem Sekretär Vêracs, St-Martin, die nachgesuchte Aufhebung des Sequesters auf dessen Hausrat auch jetzt. Auf die Kunde, dass die Franzosen Drohungen fallen liessen, man solle die Patres von Mariastein verjagen und das Kloster plündern und verbrennen, mahnte man den Abt, in Zukunft mit den geistlichen Funktionen behutsamer zu sein. Die von Barthélemy wegen Verbreitung falscher Assignaten eingeklagten Joseph Saner und Joh. Gunti von Kleinlützel wurden gefangen gesetzt, allerdings bald wieder freigegeben. Wie wenig Respekt man den Revolutionären schuldig zu sein glaubte, bewies am besten die Tatsache, dass auf die Klage Barthélemys wegen beleidigenden Reden gegen die französische Nation die Grenzoffiziere bloss zu behutsamerem Verhalten ermahnt wurden, und als der Vogt Bass von Olten wieder einmal mehr durch Missachtung der von Barthélemy ausgestellten Pässe und Beschimpfung französischer Agenten seinem Hass gegen die Revolution Ausdruck verlieh, waren Versprechungen und eine Ermahnung an Bass die einzige Genugtuung, welche die überaus massvolle Reklamation Barthélemys zur Folge hatte. Der Assignatenverifikator Lottin in Basel, welcher den Rat ersuchte, den Kaufleuten vom Import falscher Assignaten auf französisches Gebiet Mitteilung zu machen, erhielt auf zwei Schreiben überhaupt keine Antwort.¹⁾

Die Tendenz dieser Zeit, das durch Barthélemy noch besonders betonte französische Bestreben, mit den Kantonen gute

¹⁾ *St. A. Sol. R. M. 1794*, S. 89 f., 179 ff., 219 ff., 269, 271, 488 f., 594, 664 f., 709, 754 ff., 761 f., 804, 808 f., 836 f., 877 f., 881, 895, 1052, 1208 f., 1215, 1219, 1220 f., 1231 f., 1242 ff., 1293 f., 1305, 1307, 1308, 1344, 1513 f., 1647. *1795*, S. 147 f., 913. *Conz. Bd. 144*, S. 402 ff. *Bd. 145*, S. 13 f., 71 f., 197 ff., 210 f., 271 ff., 328 ff., 360 f., 370, 406 f., 417, 430 f., 537. *Bd. 146*, S. 145 ff., 293 f., 328 f. *G. R. M. Nr. 10. Cop. d. G. R. Nr. 9*, S. 70 f. *Frch. Acta. Bd. 34. Vogtschr. Olten. Bd. 40. 22. IX. 1794. Dorneck. Bd. 76. 27. I., 5. IV., 6., 29. VI. 1794. Abschiede. Bd. 131.* — *A. A. E. Bd. 442*, S. 8, 150, 176 f., 193, 352. *Bd. 445*, S. 262, 311 f., 353, 373. *Bd. 447*, S. 226. *Bd. 450*, S. 12, 120 f., 124, 268 f. *Bd. 453*, S. 41. — *J. Kaulek IV.* 42, 90, 113, 171, 188, 569, 610.

Nachbarschaft zu halten, und seine Langmut wie die hinter einer starken Fahrlässigkeit in der Ausführung der obrigkeitlichen Befehle verdeckte böse Gesinnung Solothurns gegen die Revolution traten dann vor allem deutlich zu Tage in der Regelung der durch die Enklavennatur von Mariastein und des Leimentals und die schlechte Grenze geschaffenen Schwierigkeiten des Transit- und Grenzverkehrs. Während Basel die Visierung von Pässen durch einen französischen Agenten ohne Widerstreben akzeptiert hatte, war man Solothurn soweit entgegengekommen, dass die von den Gemeindevorstehern des Leimentals, den Grenzkommandanten Vogelsang und Lichem und den Vögten von Thierstein und Dorneck ausgestellten Pässe ohne jedes Signalement Gültigkeit erhielten. Dieses überraschend grosse französische Entgegenkommen und die dabei geübte Langmut wurden aber schlecht belohnt: durch einen fast ungehemmten Ein- und Austritt der französischen Emigranten, durch massenhafte Verbreitung von falschen Assignaten nicht zum wenigsten durch die Grenztruppen,¹⁾ durch Aufwiegelung der Grenzdepartemente, durch grossen Schmuggel und vor allem durch Begünstigung der Falschwerbung für das Regiment von Roll wurde hier eine Menge von Zwischenfällen geschaffen, wie das kaum an einer andern Stelle der französisch-schweizerischen Grenze der Fall war. Während mehrerer Jahre bestanden die solothurnisch-französischen Beziehungen wesentlich in der Auseinandersetzung über diese Vorfälle. Die Schuld an der Spannung fällt dabei fast völlig auf den Rat von Solothurn, wenn auch die immer wieder vorgeschobenen Schwierigkeiten der lokalen Verhältnisse nicht bestritten werden können: nicht nur hatte er in den Kommandanten und Vögten extrem gegenrevolutionär gesinnte Männer — sie standen meist vorher in französischen Diensten und waren daher von besonderm Hass gegen die Revolution erfüllt — an Posten gestellt, welche viel Geschicklichkeit und wenig Leidenschaft erforderten, sondern er liess alle, sei es fahrlässig, sei es absichtlich begangenen Neutralitätsverletzungen und allen Ungehorsam gegenüber obrigkeitlichen Weisungen unbestraft und entfernte keinen von seinem Posten, ein indirekter, aber sicher ausreichender Beweis dafür, dass er innerlich mit ihrer Handlungsweise einverstanden war. Der zu Zeiten offene Hader der durch den Vogt Anton Gerber von Dorneck repräsentierten Zivilgewalt mit den Militärbehörden förderte die Missbräuche; er gestattet dem Historiker aber auch heute einen Einblick in die böswilligen Machenschaften derselben, welche ohne diesen Streit verborgen sein würden.²⁾

¹⁾ „Da der Assignatenhandel drei Monate lang, sozusagen öffentlich getrieben wurde, da die Händler ohne mein Wissen und Willen ganze Tage in Dorneck sich aufhielten, da ich darüber Vorstellungen machte, hörte man mich nicht.“ Gerber an den Rat.

²⁾ So sehr die Aussagen des Vogtes Gerber über General Altermatt, Major Karrer und die Hauptleute Lichem und Vogelsang von Hass dik-

Die völlig berechtigten Beschwerden der französischen Grenzdistrikte gegen den massenhaften Passmissbrauch, gegen die Verbreitung falscher Assignaten und gegen den Aufenthalt der Emigranten an der Grenze, trieben indessen den wohlwollenden Barthélemy zu immer neuen Reklamationen an. Nachdem seine Warnungen beim Vogt Gerber wirkungslos geblieben waren, wurde er seit dem 27. September 1794 beim Rat und beim Vorort Zürich vorstellig. Da er der üblichen erstaunten Unwissenheit und dem gewohnten Hinweis auf die komplizierten Verhältnisse begegnete und die Missbräuche trotz der Warnungen des Vogtes von Dorneck nicht aufhörten, verlangte Bacher im November 1794 die Visierung der Transitpässe durch französische Agenten und eine genaue Kontrolle derselben.¹⁾ Während der Rat sich aber alle Mühe gab, dieses beschwerliche, „für einen freien Stand nicht zulässige“ französische Visum in Verhandlungen mit Bacher und Barthélemy zu vermeiden, gleichzeitig aber den bisherigen Missbrauch weiter gestattete, bewirkte ein sensationeller Zwischenfall im Februar 1795, dass die Franzosen auf ihrer Forderung beharrten. Die von Wickham ausserordentlich geförderte Werbung für das Regiment von Roll, welche sich im Kanton Solothurn besonders bemerkbar machte, fand an der Grenze des Leimentals trotz aller Verbote einen besonders günstigen Boden, indem die Offiziere Lichem und Vogelsang, welcher letzterer selbst für das Regiment engagiert war, aber auch Altermatt und Karrer, der Falschwerbung der dort zusammenströmenden Deserteure allen Vorschub leisteten und alle notwendigen Pässe ausstellten, um sie über französisches, solothurnisches und baslerisches Gebiet nach Villingen zu schaffen; Mariastein wurde damit ein eigentlicher Werbeplatz, und alle Warnungen des wegen einer völligen Absperrung des Leimentals besorgten Vogtes Gerber blieben ohne Wirkung.²⁾ Auf diese Weise wurden z. B., wie die baslerische Untersuchung ergab, am 5. und 6. Februar 1795 durch Martin Michel und Joseph Kellerhals, Soldaten in Mariastein, mit Vorwissen und im Einverständnis mit den

tiert sein mögen, so lassen sie keinen Zweifel über das gefährliche und neutralitätswidrige Verhalten dieser Offiziere, besonders gegenüber der Falschwerbung. Siehe die Berichte Gerbers an den Rat: *St. A. Sol. Gesandtschaft in Aarau etc. Bd. 132.*

¹⁾ „Vous savez qu'ils (die Ammänner und Offiziere) ont été à cet égard d'une facilité et d'une complaisance qui ont souvent compromis la sûreté des frontières, en donnant indistinctement des passeports qui, étant sans signalement, circulaient entre les mains du premier venu, et servaient à favoriser l'entrée et la sortie de France aux émigrés de toute couleur qui n'ont cessé de secouer le brandon de la contrerévolution dans les départements limitrophes, en même temps qu'ils abusaient d'une manière criminelle de l'hospitalité qu'on leur a trop longtemps accordée.“ Bacher an Gerber. 15. IX. 1794. *A. A. E. Bd. 450, S. 135.*

²⁾ „Herr General sahe die Contrerevolution ganz nahe und das Rekrutieren als eine vorteilhafte Sach an. Ich, der Amtmann, ohne in die Zeit der Contrerevolution einzutreten, glaubte immer Particularinteressen müssen dem allgemeinen Wohl weichen. Herr General hat durch seinen

beiden Offizieren, 33 Soldaten nach Binningen geführt und dem Werber Stössel ein Pass erteilt. Den dringenden Warnungen Basels, welches die Sache an den Tag brachte, folgte am 14. Februar die Anzeige Barthélemys in Bern, Zürich und beim Rat von Solothurn. „Vous jugerez“, so heisst es in der letztern, „que les désordres sont à leur comble et qu'ils seront incessamment sans remède, si votre gouvernement ne se hâte de les faire cesser et de punir sévèrement quelques intrigants audacieux qui abusent de sa conscience pour le compromettre de la manière la plus grave et qui sont les ennemis de leur patrie bien plus encore qu'ils ne voudraient se montrer ceux de la France.“ Zugleich wurde am 16. Februar der Durchpass ins Leimental und dorthin unterbrochen und von neuem die Forderung des französischen Visums gestellt. Die unter dem Druck dieser Warnungen — auch Zürich und Bern hielten damit nicht zurück — erfolgte solothurnische Untersuchung ergab natürlich die Unschuld der beiden Offiziere, welche weiter auf ihren Posten blieben; von den beiden Falschwerbern Michel und Kellerhals wurde der erstere auf drei Jahre des Landes verwiesen und der letztere aus dem Dienst entlassen! In der Antwort an Barthélemy und die mahnenden Orte wurde die Unschuld des Rates hervorgehoben, auf die immer wieder erneuerten Befehle gegen die Falschwerbung hingewiesen, die Schwierigkeiten der Grenzverhältnisse wieder für die vorgekommenen Unregelmässigkeiten verantwortlich gemacht und vorbeugende Massnahmen und strenge Wachsamkeit versprochen. Immerhin sah sich der Rat angesichts der kritischen Lage des abgeschnittenen Leimentals und bei der Unnachgiebigkeit Barthélemys am 12. März 1795 genötigt, auf das von Bacher geforderte französische Passvisum einzutreten, wobei durch das Entgegenkommen desselben der Modus eingeführt wurde, dass zur Erleichterung des Verkehrs von Bacher unterschriebene Blankopässe nur noch von den Vögten von Dorneck und Thierstein für die Birsvogteien und den Verkehr nach dem Leimental und nach Basel auf deren Verantwortung abgegeben werden sollten und dieselben in drei Bureaux registriert wurden. Auf die Falschwerbung und Hehlerschaft wurde jetzt die Strafe des Schellenwerks gesetzt.

Kaum war dieser Aufsehen erregende Vorfall erledigt, so kündete bereits wieder ein neuer an, wie vielfältig die Reibungsmöglichkeiten am Nordzipfel des Kantons infolge der scharf antirevolutionären Einstellung Solothurns waren. Seit der Auswanderung der unbeeideten Priester hatte nicht bloss längs der solothurnischen Grenze die französische Grenzbevölkerung den oft aben-

Credit es dahin gebracht, dass die Aufsicht über die Rekruten mir entzogen und dem Militare allein übergeben wurde. Allein Herr General hat Euer Gnaden in meiner Gegenwart bei seiner Ehr versprochen, dass keine Rekruten sollen gemacht werden, und wie er Wort gehalten, hat leider das alltägliche Klagen der Ambassaden gezeigt.“ Gerber an den Rat. *St. A. Sol. Gesandtschaft in Aarau etc. Bd. 132.*

teuerlichen Weg auf solothurnischen Boden gefunden, um dort die Messe zu hören, die Taufe ihrer Kinder vornehmen und Ehen einsegnen zu lassen, sondern die solothurnischen Priester, besonders die Kapuziner von Dornach, hatten sich seit dem Jahr 1793 auch unter grössten Gefahren und in persönlich grösster Hingabe in das französische Grenzgebiet begeben, um den verwaisten Pfarreien vorzustehen. Menschlich mag man sich zu einem solchen Verhalten stellen wie man will; sicher aber ist, dass so wie die Verhältnisse nun einmal lagen, jede derartige Tätigkeit einer politischen und zwar im scharf antirevolutionären Sinne gleichkam und dass der Rat, indem er nicht Einhalt gebot und die kühle Ueberlegung in die Folgen eines solchen Verhaltens seinem Gefühl unterordnete, die Möglichkeit von Reibungen schuf. Infolge der Klagen des Distrikts von Pruntrut stellte Barthélemy am 8. April 1795 an den Rat die Forderung eines absoluten Verbotes für schweizerische Priester, den französischen Boden zu betreten. „Il serait pénible que la bonne intelligence vînt à éprouver des altérations au moment même que les puissances coalisées commencent à se rapprocher de la République française. Un traité de paix et d'amitié entre elle et la Prusse a été signé ici le 5 de ce mois.“ Die verlangte Zusicherung erhielt er, den Birsvögten aber wurde befohlen, die Geistlichen zu warnen, behutsamer zu sein und vor allem keinen Gottesdienst mehr auf französischem Gebiet zu halten!

Allein da es dem Rat und der ganzen Verwaltung in keiner Weise Ernst war mit der versprochenen und befohlenen Abhilfe, so wiederholten sich die gleichen Vorfälle immer wieder. Die geringfügige Bestrafung von Michel, Kellerhals und anderer Falschwerber und die Belassung von Lichem und Vogelsang auf ihren Posten hatten natürlich zur Folge, dass die gefährliche Falschwerbung, wie der Vogt Gerber schrieb, fast offen ihren Fortgang nahm; der solothurnische Kommandant in Bellelay, Studer, dessen Sohn bei Condé Dienst genommen hatte, machte auch diesen Ort zum Werbeplatz, und ein Falschwerber, der ehemalige Hundertschweizer Joseph Schnetz von Rüttenen, welcher im „Sternen“ vor den Toren der Hauptstadt anwarb, hatte sogar die Frechheit, an Barthélemy einen unverschämten Brief zu schreiben. Wieder warnte Basel und wies auf die gefährliche Rolle Vogelsangs hin. Am 3., 13. und 20. Mai erhob daher Barthélemy eindringliche Beschwerden; er war in der Lage, dem natürlich ahnungslosen Rate die wichtigsten Orte der Werbung, den „Sternen“ bei Solothurn, die Wirtschaft in Lohn, Schönenwerd und Bellelay, die Namen der Werber und eine Reihe von Details anzugeben; er wies auf die Oeffentlichkeit und Widerrechtlichkeit der Werbung hin, auf die Nichtausführung der erlassenen Dekrete und warnte davor, das Schicksal der Schweiz angesichts der sich auflösenden Koalition mit dem kein Mittel verschmähenden England zu verbinden. Am 29. Mai und 20. Juni wandte er sich gegen die Falschwerbung in der Enklave Mont-

sevelier, wo die Werber in Uniform erschienen, und verlangte den Durchzug eines französischen Truppendetachements über solothurnisches Gebiet. Für den Hinweis Walliers auf die Folgen eines solchen Durchmarsches, welcher für die kriegführenden Mächte leicht der Vorwand zum allgemeinen Durchzug werden konnte, zeigte er zwar Verständnis; „mais, Monsieur,“ antwortete er Wallier, „lorsque des officiers suisses établis sur les frontières françaises pour y faire observer les lois de la neutralité et d'un bon voisinage se trouvent être en même temps employés dans l'armée de Condé, ainsi que j'ai été dans le cas de vous l'indiquer précédemment, surtout relativement à Monsieur le capitaine Vogel-sang votre commandant au poste important du pont de Dorneck, lorsqu'un officier qui a résidé longtemps et réside peut-être encore à Bellelay, a son fils dans la même armée, le gouvernement français ne peut plus trouver de ressource que dans ses propres moyens.“

Der Erfolg solcher Mahnung blieb diesmal umso weniger aus als sich der Schultheiss Wallier eben damals genötigt sah, die Hilfe des stets bereitwilligen Barthélemy für die Freilassung der in den Kämpfen gegen die Revolution gefangen genommenen Offiziere und Soldaten des spanischen Regimentes Schwaller in Anspruch zu nehmen. Zwar wusste der Rat natürlich nichts von den Werbungen; die Ausreden und die Betonung des streng neutralen Willens fehlten so wenig wie die Versprechungen sofortiger Abhilfe und die Hinweise auf die strengen Gesetze gegen die Falschwerbung, und Schnetz, welcher von dem Brief Barthélemys an den Rat rechtzeitig Mitteilung erhalten hatte, konnte natürlich entkommen. Allein er wurde nun nach dreimaliger Vorladung doch in contumaciam zu 20jähriger Landesverweisung verurteilt; Vogel-sang und Studer wurden durch andere Offiziere ersetzt, die Mannschaft auf dem Posten von Mariastein in aller Stille abgelöst und neue Befehle zu strenger Handhabung der Gesetze gegen die Falschwerber wiederholt erlassen; endlich erhielt die Gemeinde Montsevelier durch den Vogt von Thierstein die Mahnung zu ruhigem Verhalten und zur Verjagung der Werber.

Allein das Uebel war nicht an der Wurzel angepackt worden, bald da bald dort tauchten die Falschwerber auf und ihre Bestrafung war auch jetzt meist bloss Schein; wurde doch ein beteiligter Harschier nicht einmal aus dem Dienst entlassen und andere Falschwerber erhielten nur einen Zuspruch, der Emigrant Chevalier de Rinck, der sich ebenfalls mit Falschwerbung befasst hatte, wurde ermahnt, das zu unterlassen! Neue Warnungen kamen vom Vogt von Dorneck. Basel konnte neue Werbungsversuche auf solothurnischem Gebiet melden, diesmal war das Wirtshaus „zum Pflug“ bei Solothurn der Werbeort; von neuem klagte Barthélemy am 19. August über die Unterstützung der Werber durch das solothurnische Militär in der Stadt. Aber während nun auch General Altermatt das Militär in Schutz nahm und der Rat neuer-

dings die Strafe des Schellenwerks androhte, aber gleichzeitig die grosse Menge der durchreisenden Deserteure für die Missbräuche verantwortlich machte, begannen die Franzosen ihre Passordnung zu verschärfen und Altermatt konnte seiner Regierung melden, dass ihm die Leute der französischen Gesandtschaft in Basel, vor lauter Wut gegen die solothurnischen Grenztruppen, hätten melden lassen, „qu'ils aimeraient mieux voir l'armée de Condé sur nos frontières que les troupes qui y étaient pour lors employées“.¹⁾

* * *

Der Gegensatz Solothurns zur französischen Revolution, wie er sich während dieser Zeit in den vielen Grenzvorfällen äusserte, kam weiterhin natürlich auch in der Innenpolitik zum Ausdruck, im Kampf gegen die revolutionäre Propaganda und die Ansteckung des Volkes. Hier sah der Rat für seine Abwehr zweifellos eine günstigere Situation vor sich als nach aussen; schon der gewaltige unmittelbare Eindruck, welchen Schreckensherrschaft, Hunger und Chaos, die der religiösen Desorganisation folgende Verwirrung und die Schilderungen der Emigranten auf die Bevölkerung machten, war sein bester Bundesgenosse; sie verglich den Frieden und die Ordnung des eigenen Landes mit der grässlichen Anarchie der Nachbarschaft, sie sah das Gebahren der französischen Truppen z. T. mit eigenen Augen: der Abstand war zu gross, als dass der solothurnische Landmann nicht zu Gott gefleht hätte, er möge das Land mit solchen Greueln zu verschonen.

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1794, S. 754 ff., 1306, 1558 f., 1647, 1666, 1739. 1795, S. 38 f., 217 f., 240 ff., 269 f., 271, 278 f., 297 f., 309, 325 ff., 329 f., 354, 376 f., 379, 389, 400 f., 410, 434 f., 438 ff., 445 f., 460, 475 f., 483 f., 666 f., 690 ff., 707, 726 ff., 737 f., 741 ff., 766 f., 811, 858 ff., 905 ff., 924, 931, 936, 938 f., 957, 976, 981, 993, 1017, 1053, 1082, 1096, 1100, 1116 f., 1143, 1151 ff., 1173, 1182 ff., 1228 ff., 1242, 1251, 1299, 1303, 1470 f., 1564, 1611, 1612 ff., 1618. *Conz. Bd.* 145, S. 451 ff., 571. *Bd.* 146, S. 14 f., 85 ff., 88 ff., 116, 121 ff., 131 f., 142 f., 145 ff., 189 f., 191 ff., 199 f., 250 ff., 252 f., 255 f., 270 ff., 274 ff., 276 f., 291 f., 311 f., 329 f., 354 f. *Cop. d. G. R. Nr.* 9, S. 101 f., 103 ff., 106, 108 f., 113, 123 f., 127 ff., 130 ff., 133 ff., 138 f., 143 f. *Frch. Acta. Bd.* 34. *Vogtschr. Olten. Bd.* 41. 4. III., 28. X. 1795. *Gösgen. Bd.* 38. 18. VIII., 9. IX., 3. X. 1795. *Dorneck. Bd.* 76. 11. V., 7. IX., 9., 10., 15., 19., 21. XI., 2., 17., 23. XII. 1794. *Bd.* 77. 7., 9., 14., 17., 21. II., 13. III., 8. IV., 4., 6., 11., 29. VII., 8. VIII., 1. IX., 27. X., 30. XI. 1795. *Bd.* 79. *Thierstein. Bd.* 33. 8. III., 6. VII. 1795. *Bächburg. Bd.* 35. 24. IX. 1795. *Baselschr. Bd.* 20. 14. II., 11., 13. III., 1. IV., 6., 17. VI., 16. IX. 1795. *Bernschr. Bd.* 56. 19., 24. II., 12. III., 12. V., 6., 27. VI. 1795. *Gesandtschaft in Aarau etc. Bd.* 132. Verhör von Lichem und Vogelsang vom 23. II. 1795. Schreiben Gerbers etc. — *St. A. Basel. Polit. Y* 2,32. Nr. 4491/4492, 4526. *Y* 2,33. Nr. 4623, 4630, 4647. *Y* 2,34. Nr. 4699. *Y* 2,36. Nr. 4943, 4954 b, 4957, 5005 b. *Y* 2,37. Nr. 5043/5044. *Y* 2,38. — *A. A. E. Bd.* 442, S. 21 f., 180, 311 ff. *Bd.* 445, S. 373 f. *Bd.* 450, S. 12, 135. — *E. Tatarinoff*, Kriegsnot in der Schweiz (Sol. Tagbl. 1916. 8., 13. IV.). — *Ders.*, Revolutionszeit im Schwarzbubenland (*ibid.*, 18. V. 1916). — *St. Ursenkalender 1924*: V. Jäggi, Das Kapuzinerkloster in Dornach. — *E. Rumpel*, S. 8 ff. — Vergl. auch *Bd. I.* 335 ff.

Indessen fehlen die Anzeichen der Unzufriedenheit und selbst einer gewissen Wirkung der revolutionären Grundsätze nicht, bald da bald dort tauchten sie auf, es sind lauter unbekannte Namen: der Berner Adam Münger, Hintersässe in Küttigkofen, der Schneider und Wachtmeister Urs Viktor Christ von Riedholz, ein Affolter von Grenchen, gewesener Wachtmeister, der Färber Joseph Klein von Olten, der Lehenmann Anton Probst von Mümliswil, Peter Joseph Baldenweg von Schönenwerd, die Bürger Joseph Fidel Lambert, Wirt und Messerschmied und der Goldschmied Anton Pfluger, Unterschreiber Joseph Roth von Dornach, Lehenmann Joseph Sidler von Beinwil, der Salzausmesser Joh. Holzherr von Bärschwil, Joh. Huber von Subingen, Joseph Büttiker von Langendorf, Joh. Kürsener von Lüsslingen, der Löwenwirt Hammer von Olten¹⁾ u. a. m. Sieht man von der Unzufriedenheit wegen der wirtschaftlichen Massnahmen des Rates ab, so geben uns die Ratsprotokolle und übrigen Quellen leider nur summarischen Aufschluss über die revolutionären Aeusserungen: „gefährliche“, „spöttliche“, „aufrührerische“, „freche“, „unbeheutsame“, „sträfliche“ Reden gegen die Obrigkeit und besonders gegen die Religion werden den Angeklagten zum Vorwurf gemacht; in einigen Fällen werden sie beschuldigt, die Franzosen und ihre Verfassung gelobt und ihre Greuelthaten entschuldigt zu haben, nur im Fall des Bürgers Lambert erfährt man, dass er sich äusserte, „es werde noch dazu kommen, dass es auch hier wie es wirklich in Frankreich gehe“, „es sei in Frankreich bei weitem nicht so böse wie man sage“, er rühmte die französische Verfassung und Regierung als etwas Gutes, die Schweizer hätten es bei ihrer Befreiung noch ärger getrieben, nach geendigtem Krieg werde in Frankreich auch wieder alles gut gehen und die Religion wieder hergestellt werden, die Potentaten seien Tyrannen, dass sie ihre Leute auf die Schlachtbank führten. Im Sommer 1794 wurde bei Büsserach, im Mai 1795 bei Selzach ein Freiheitsbaum errichtet. Aus einigen Vogteien kamen Meldungen, dass viele Untertanen freche und aufrührerische Reden führten; in Dornach zeigten viele Bewohner einen Hang nach dem von den Franzosen besetzten Arlesheim zu gehen, um am Tanz, am Wein und an den Vorträgen teilzunehmen usw.

Allein so sehr diese Anzeichen bezeugen, dass eine Wirkung des revolutionären Vorbildes und die Infiltration des revolutionären Giftes nicht ganz zu vermeiden waren und unter der durch

¹⁾ Hammer, der mit andern zusammen die Strassburger Zeitung hielt, hiess die französische Verfassung gut und brauchte scharfe Ausdrücke gegen die katholische Religion und die Geistlichkeit; die emigrierten Geistlichen seien Nichtsnutze. Gegen ihn zeugten Urs Konrad Büttiker, Hans Ulrich Schmid, Franz Joseph Gerno, Heinrich von Arx, Heinrich Stirnimann und M. von Arx von Olten. Im Geheimratsprotokoll heisst der Löwenwirt Joseph Hammer, doch muss ein Irrtum vorliegen; nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. H. Dietschi heisst der Löwenwirt Georg Hammer und ist der Vater des nachherigen Bundesrats Hammer; sein Bruder, der Mondwirt (siehe unten), hiess Joseph Martin Hammer.

die obrigkeitliche Zensur, Polizei und Spionage geschaffenen ruhigen Oberfläche eine gewisse Kritik und Mißstimmung nicht fehlten, so muss man sich doch davor hüten, ihre Bedeutung zu überschätzen.¹⁾ Weder eine begeisterungsstarke, noch eine tiefverwurzelte und verbissene Opposition lässt sich unter all den Stimmen erkennen; es sind doch mehr Aeusserungen momentanen Unmuts, häufig in der Weinlaune unbedacht preisgegeben, abgeschwächt, verleugnet und bereut, sobald deren Folgen sichtbar wurden. Vielmehr ist es für die Stimmung des Volkes und die Aussichtslosigkeit eines innern Widerstandes charakteristisch, dass von den beiden, in den 1790er Jahren am stärksten hervortretenden Gegnern des patrizischen Regimentes, Stadtarzt Dr. P. J. Schwendimann und Chirurg Heinrich Studer von Dornach, der erstere Ende 1793 sich äusserlich unterwarf und die verlangte religiöse Belehrung über sich ergehen liess, um seine Stellung zu retten,²⁾ der zweite im Mai 1794 den für ihn heiss gewordenen französischen Boden verliess, die obrigkeitliche Untersuchung anrief und sich ins Gefängnis abführen liess. Die erdrückende Mehrheit des solothurnischen Volkes kam nun einmal über die in Frankreich verübten Entsetzlichkeiten, über die Untaten gegen die Kirche, die Martern und die Verfolgung aller Geistlichen, wie sie die Pfarrer in lebhaften Farben schilderten, nicht hinweg und wollte von dem von den Franzosen und ihren Anhängern herangezogenen Vergleich mit der alten schweizerischen Befreiung nichts wissen. Der Chirurg Studer war in seinem Dorf ein fast allgemein als Landesverräter gehasster Mann, und Dr. Schwendimann galt seiner Umgebung als „ein erschrecklich unchristlicher Mann“.

Angesichts einer solchen Stimmung war der Rat vor keine allzu schwere Aufgabe gestellt; doch muss anerkannt werden, dass er im Gegensatz zu seiner sonstigen Lässigkeit hier Energie und Ausdauer zeigte. „Je gefährlicher und ansteckender unsern Zeiten religions- und staatswidrige Meinungen geworden sind, desto mehr finden wir uns verbunden für jede Bekanntmachung und Aufdeckung von Leuten, die sich dieses Verbrechen zu schulden kommen lassen,“ das war sein Motto. Von Nachgiebigkeit gegenüber dem Gebot der Stunde, um der Opposition Wind aus den Segeln zu nehmen, lässt sich nicht das Geringste verspüren; die paar Bürger-

¹⁾ Immerhin schreibt Venet am 7. Dezember 1794: „Les cantons de Lucerne et de Soleure éprouvent la même lassitude de l'oligarchie. La bourgeoisie, réduite à l'obscurité et à l'inutilité, y témoigne beaucoup d'aigreur et se permet aussi des menaces. On sait que leurs régences se sont adressées à Berne par voie consultative et qu'il leur a été conseillé d'accorder l'éligibilité à quelques familles; mais jusqu'ici cet avis n'a pas été suivi.“ *A. A. E. Bd. 450, S. 215 f. Bulletin de Venet. Lausanne, 7. XII. 1794.*

²⁾ Dass Schwendimann seine Ansichten nicht geändert hat, sondern nur vorsichtiger wurde, sagt er übrigens selbst. Schwendimann an Lüthy. Solothurn, 28. I. 1800. *St. B. Sol. Lüthybriefe II, S. 503 f.* Siehe unten S. 205, Anmerkung 1.

aufnahmen, welche in den 1790er Jahren stattfanden, bedeuten keine Konzession, sondern haben ihre Ursache lediglich darin, dass das Patriziat nicht mehr stark genug war, alle Stellen zu besetzen,¹⁾ und die stärkere Absperrung der Gemeinden gegen die Hintersassen, welche in der Forderung neuer Dorfbriefe zum Ausdruck kam, wurde vom Rat gebilligt. So blieb kein anderes Mittel als die Repression. Während der Rat den revolutionären Bewegungen in Genf, Graubünden, Stäfa und besonders im Erguel alles Interesse entgegenbrachte, Zürich getreues Aufsehen zusicherte, den „Erfolg der klugen und ernsthaften Massregeln gegen Eure ungehorsame und pflichtvergessene Angehörigen“ begrüßte und den flüchtigen Stäfnern das Land verschloss, war er im eigenen Land vor allem darauf bedacht, die revolutionären Keime sich nicht einwurzeln zu lassen, sondern gleich beim Auftauchen zu ersticken. Durch seine geheimen, belohnten Angeber rasch mit allen revolutionären Aeusserungen bekannt gemacht, schritt er gegen die Urheber sofort mit Untersuchung und Strafe ein, vor welcher auch die häufige, zweifellos richtige Ausrede der Betrunketheit nicht schützte. Die Aufsicht im Innern und an der Grenze wurde verschärft, ebenso nach bernischem Vorbild die Passpolizei gegen „das fremde Gesindel“. Die Verbote gegen das nächtliche Wirten wurden wiederholt, Fremde ausgewiesen und Bern mehrfach über gefährliche Reden von Untertanen Mitteilung gemacht. Die Strafen für die wegen solcher aufrührerischer Reden Eingeklagten gingen vom einfachen Zuspruch, Wirthausverbot, zeitweiliger Eingrenzung in der Gemeinde bis zum Gefängnis, Arbeitshaus und Schellenwerk; nicht selten wurde der Entlassene noch durch den Vogt und den Pfarrer überwacht. Am härtesten traf der obrigkeitliche Zorn den Chirurg Studer: trotz der Fürbitte seiner Verwandten und schliesslich auch seines Dorfes blieb er jahrelang im Gefängnis und seine mitschuldige Frau wurde in Dornach eingegrenzt. Erst nach dreijähriger Haft und erst nachdem er reumütig und schriftlich seinen Fehler bekannt hatte, wurde er am 7. April 1797 auf Fürbitte des wackern Stadtpfarrers Pfluger aus dem Gefängnis entlassen, aber an einem vom Rat bestimmten Ort für ein weiteres Jahr eingegrenzt und überwacht. Der bereits konstatierte Umschlag gegen die frühere industriefreundliche Stimmung hielt an; als der Lenzburger Fabrikant Jakob Frei in Solothurn eine Porzellanfabrik gründen wollte, fand er verschlossene Türen, weil „Mangel an Gelegenheit verbunden mit mehreren andern Hindernissen die Errichtung einer Porzellanfabrik in hiesigen Landen unmöglich mache“ (4. Februar 1794). Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Rat dauernd dem Eindringen von „Schmähschriften gegen Religionen und Regierungen angefüllt mit den vergiftetsten Ruhe und Volksglück zerstörenden Grundsätzen“.

¹⁾ K. Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriates. Olten 1921, S. 184 ff.

„Alle die heutigen Werke von dieser Art, welche dem äusseren Schein nach nur gegen die katholische Religion schelten, haben im Grund selbst die unläugbare Absicht, alle Religionen, gute Sitten und Regierungen zu untergraben.“ Am liebsten hätte es der Rat gesehen, wenn eidgenössisch gegen solche Schriften vorgegangen und überall die Pressfreiheit noch mehr eingeschränkt worden wäre. Die Vögte hatten Auftrag, genau auf die Ausbreitung gefährlicher Schriften und Grundsätze aufzupassen, ein französischer Buchhändler mit solchen Schriften wurde ausgewiesen. Etwas monoton, die Argumente wiederholend, setzte auch das „Solothurnische Wochenblatt“ den Kampf gegen die Revolutionsprinzipien fort, vor allem gegen die Gleichheit und die Sucht nach Verfassungsänderung. „Die Menschen werden und können nie alle gleich, nie alle gut sein; eben in der Ungleichheit der Stände, und in der Vermengung des Bösen mit dem Guten liegen die grossen Triebfedern, welche die schlafenden Kräfte der Menschheit in Bewegung setzen, welche sie nötigen, all ihre Talente zu entwickeln, um sich der Vollkommenheit ihrer Bestimmung zu nähern.“ In ausführlicher historisch-philosophischer Ableitung wird nachgewiesen, dass die Ungleichheit der Menschen natürlich und notwendig sei; die hohe Bedeutung der Geistlichkeit für die Sittlichkeit wird gerühmt und der Vorzug der Erblichkeit der Regenten besonders mit dem Argument begründet, dass dadurch die beim Wechsel unvermeidlichen Streitigkeiten, die innern Unruhen und Grausamkeiten und die Parteiung verhütet werde. Alles wird von der moralisch-sittlichen Verbesserung der Menschen und nicht von neuen Verfassungen erwartet, aus der französischen Entwicklung werden die Lehren gezogen und der Nörgler darüber aufgeklärt, dass an Kopf und Herz verdorbene Menschen auch unter der allerbesten Verfassung nie glücklich sein könnten, dass der grosse Haufe immer durch das Beispiel und die Vorschriften der gebildeten Klasse geleitet sein müsse und dass bei Staatsveränderungen Ruhe, Eigentum, Leben, alles in Gefahr gerate.

Wieder wurden Religion und Geistlichkeit als sicherste Bundesgenossen gegen das Eindringen des neuen Geistes betrachtet; der Bund zwischen Obrigkeit und Kirche wurde nun ganz eng, immer deutlicher wurde jede religiöse Handlung in ihrer antirevolutionären Wirkung gewertet und immer weitgehender die Hilfe der Geistlichkeit in Anspruch genommen. Zweifellos begab sich diese für die Zukunft in eine grosse Gefahr: indem sie in ihrer Angst vor dem Umsturz sich und ihre religiösen Mittel allen Anforderungen der Obrigkeit schrankenlos zur Verfügung stellte und sich mit dem Klassenstaat identifizierte, durfte sie sich nicht beklagen, wenn die Männer der neuen Zeit in ihr einen Gegner erblickten, in ihrer Ehrfurcht für die Kirche noch mehr erlahmten als dies ohnehin im Geist des neuen Denkens lag und ihr gegenüber nach dem Sieg der Revolution eine Richtung einschlugen, welche dem ursprünglichen Denken fernlag. Der Rat war jetzt

sehr besorgt, dass der Ruf der Geistlichkeit keinen Schaden leide; eine von einem Geistlichen verführte Magd brachte man in das städtische Spital, damit die Tat nicht ruchbar werde und am 9. Juni 1796 wurde der Vogt von Gilgenberg angewiesen, für das Ansehen eines jeweiligen Pfarrers äusserst besorgt zu sein. Der Schneider Niklaus Probst von Holderbank, welcher gotteslästerliche Reden gehalten und Schmähworte gegen den dortigen Pfarrer ausgestossen hatte, musste zum warnenden Beispiel nach Verbüsung einer achttägigen Haft öffentlich in der Kirche mit einer brennenden Fackel in der Hand Gott, den Heiligen, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und dem Pfarrer Abbitte leisten, ein Jahr lang allen sonntäglichen Gottesdiensten beiwohnen, worauf er für zwei Jahre in seiner Gemeinde und für zehn Jahre im Kanton eingegrenzt wurde. Mit Besorgnis glaubte der Rat erkennen zu können, wie unter dem Einfluss der Revolution der Unglaube Fortschritte mache, die Zügellosigkeit selbst bei den Kindern zu bemerken sei und jüngere Geistliche einen wenig anständigen Lebenswandel führten; in der Vogtei Dorneck trug die lange Untätigkeit des Militärs, wenn wir einem Gegner desselben, dem Vogt Gerber, glauben dürfen, bei, um die Ausgelassenheit zu erhöhen; durch die Soldaten wurden venerische Krankheiten verbreitet, junge Mädchen verführt und Religion, Pfarrer und Vorgesetzte verspottet. Gerne stimmte der Rat dem Vorschlag Berns bei, am 16. März 1794 einen eidgenössischen Dank- und Betttag — statt der bisherigen kantonalen — für die Abwendung der drohenden Gefahr und wegen des grossen Fortschritts des Unglaubens abzuhalten; am Vorabend wurde die grosse Glocke der St. Ursenkirche geläutet, am Betttag zog die Bürgerschaft wie an hohen Festtagen unter Geläute zur Kirche, um im Chor die Gebeine der Landespatrone zu küssen; die von den Pfarrern im ganzen Land auftragsgemäss gehaltene „angemessene Dank- und Ermahnungsrede“ nahm vor allem die Verbesserung der Sitten und die Aufnahme des wahren Glaubens zum Thema. Die Wirtshäuser waren an diesem Tag bis zum Schluss des Nachmittagsgottesdienstes nur fremden Reisenden geöffnet. Auch in den folgenden Jahren fand der Betttag in ähnlichem Rahmen statt. Mit Wohlgefallen vernahm der Rat die Nachricht, dass, wie 1654 wegen der gefährlichen Kriegsläufe die fünf Gemeinden des Leimentals in feierlicher Prozession die damals errichtete Gelübdetafel in Mariastein in Gegenwart des Vogtes erneuert hätten, wobei sie in den Grundsätzen der Religion bestärkt und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit als der wahren Grundlage des Glücks eines Staates ermahnt wurden. Durch Zirkularschreiben vom 24. November 1795 an die Vögte wurde die Nachlässigkeit der Pfarrer in der Beaufsichtigung der Schule gerügt, die Verpflichtung der Eltern die Kinder in die Schule und in die Christenlehre zu schicken eingeschärft und den Pfarrern zur Pflicht gemacht, wöchentlich wenigstens zweimal Schulvisite zu machen und die Schulmeister an ihre Pflicht zu er-

innern; den Vögten wurde die Kontrolle überbunden, ob die Pfarer dem Auftrag nachkämen. Noch mehr stellte der Rat die Kirche in den Dienst des gegenrevolutionären Kampfes, indem er mehrere Urheber von spöttlichen oder aufrührerischen Reden „zur Straf und öffentlichem Beispiel“ zum obligatorischen Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes während einer gewissen Zeit und zum öffentlichen Hinausknieen verurteilte und ihnen einen besondern Platz in der Kirche anwies.¹⁾

* * *

Die Sorgfalt, mit welcher der Rat durch scharfe Polizei, Spionage und antirevolutionäre Beeinflussung jeden Keim innerer Gefahr fernzuhalten oder zu beseitigen trachtete, war umso gegebenener, als während dieser Zeit der Abbau des militärischen Aufgebotes seinen Fortgang genommen hatte. Dass der Gedanke erwogen wurde, im Falle eines Revolutionsversuches die Waffen der Grenztruppen nach innen zu richten, darauf lässt eine Denkschrift General Altermatts vom 14. November 1794 schliessen: indem er auf die böse Stimmung vieler Bewohner der Grenzvogteien, wie sie durch die Hemmung der Vieh- und Lebensmittelausfuhr geschaffen wurde, und auf die sonstige, durch die laxen Aufsicht der Vögte beförderte Ausgelassenheit des Volkes hinwies, äusserte er seinen

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1793, S. 156, 1319, 1445 f. 1794, S. 20, 74, 107 f., 175, 184 ff., 227 f., 253 ff., 277, 323, 333 ff., 390, 408, 534, 571 f., 584, 653 f., 663 f., 771, 789 ff., 804 f., 815 f., 838 f., 867 f., 1023, 1038, 1106 f., 1108 f., 1129, 1138, 1148, 1149, 1150, 1175, 1186 f., 1229 f., 1231, 1237 f., 1249 f., 1281, 1293, 1299, 1395, 1409, 1427, 1435, 1437 f., 1441 f., 1456, 1624, 1664 ff., 1728 f. 1795, S. 151 ff., 229 f., 354, 386, 408, 461, 470, 471, 474, 476 f., 677 f., 759 f., 771, 810, 914, 926, 931 f., 936, 937, 951, 954, 1079, 1121, 1169, 1206, 1372, 1475 f., 1483 ff., 1492, 1552 f., 1562, 1570, 1572 f., 1590, 1597 f. 1796, S. 50, 65, 116 ff., 177 f., 277 f., 346 f., 503, 754 f., 760 f., 774 f., 780, 815, 818, 862 f., 875 ff., 957, 964, 1010 f., 1060 f., 1397, 1571, 1591, 1619 f. 1797, S. 509. *Conz. Bd.* 144, S. 423 ff. *Bd.* 145, S. 16 f., 54, 62 f., 78 f., 180, 251 f., 271 ff., 420, 427, 554. *Bd.* 146, S. 38, 76 f., 149, 257 f., 279 ff., 295, 314 f., 383 f., 438 ff. *Bd.* 147, S. 31 ff., 52 f. *Cop. d. G. R.* Nr. 8, S. 630. Nr. 9, S. 44, 47 ff., 51 ff., 66 f., 81 f., 85 f., 93, 97, 101, 115 f., 132 f., 135 ff., 141, 153, 162 ff., 166, 185 ff., 191 f., 240. *G. R. M. Vogtschr. Olten. Bd.* 40. 26. X. 1793; 22., 26. III., 28. VI., 1. VII., 1., 20. IX. 1794. *Bd.* 41. 31. X. 1795; 7., 9., 28., 31. V. 1796. *Gösgen. Bd.* 38. 4., 6. X. 1794. *Bd.* 39. 23. V. 1796. *Dorneck. Bd.* 76. 27. I., 7., 12. II., 8., 14. III., 29. IV., 30. V., 6., 15., 18. VI., 21. VII., 13. X., 28. XI. 1794. *Bd.* 77. 7. II., 17. IV., 21. IX., 11., 26. XII. 1795. *Thierstein. Bd.* 33. 10. V., 22. XI. 1794; 7., 28. III. 1795. *Bd.* 34. 18. XI. 1795. *Falkenstein. Bd.* 72. 23. III., 19., 23. IV., 22. V. 1796. *Bäcburg. Bd.* 35. 14. VIII. 1794. *Gilgenberg. Bd.* 19. 14. I., 19. III. 1796. *Bernschr. Bd.* 55. 18. I., 5. II., 14. VI. 1794. *Bd.* 56. 8., 24. I., 7. II., 11. IV., 23. V., 27. VI., 5. XI. *Bd.* 57. 19. I. 1796. *Abschiede. Bd.* 131. *Diarium Glutz.* — *Sol. Wochenbl.* 1793. Nr. 52. 1794. Nr. 1, 11, 18, 28, 29, 30, 39, 41. — *W. von Arx*, Ein solothurnischer Zeitungsschreiber — *J. Mösch*, Aus der Geschichte unserer Dörfer. Nr. 9. — Siehe auch *E. Rumpel*, S. 9 f.

Zweifel, ob die Miliz gebraucht werden könne, um ein Exempel zu statuieren, und kam zum Schluss, „que la sage prévoyance exige dans ces circonstances de conserver un petit nombre de troupes réglées pour faire respecter le gouvernement jusqu'à ce que les circonstances changent“. Wenn trotzdem eine Umstellung des bisherigen Verteidigungssystems in der Richtung des Ausbaues der Milizeinrichtungen und einer neuen Reduktion des Grenzcordons stattfand, wenn der schon seit einiger Zeit eröffnete Kampf zwischen der Militärpartei, welche auf die Notwendigkeit der Rüstung nach aussen und innen hinwies, und der Oekonomiekommission, welche als Hüterin der Finanzen auftrat, zugunsten der letzteren endigte, obgleich damit wieder patrizische Offiziere zum Teil oder ganz brotlos wurden, so kann man daraus am besten erkennen, wie sehr das Finanzproblem die Situation beherrschte. Dass eine Lösung desselben durch die Erhöhung bisheriger Abgaben nicht ratsam war, konnte man schon daraus entnehmen, dass die Gemeinden der Vogteien Falkenstein und Bächburg durch ihre Unterbeamten an den Rat petitionierten, er möchte die unterm 9. April 1793 erhöhte Stockklosung wieder herabsetzen.¹⁾ So konnte denn das erschütterte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nur durch einen weiteren Abbau des Ausgabenetats erreicht werden. Auf allen Gebieten der Staatsverwaltung hiess es einsparen; wirkliche Entlastung brachte aber nur die Reduktion der Militärausgaben. Im Jahre 1794 wurde mit der Gewehrinspektion im ganzen Land, mit der divisionsweisen Musterung bloss durch den Major des Quartiers,²⁾ mit der Weglassung der Hauptmusterungen und einer neuen Schützenordnung für die Landschaft das Verteidigungswesen unter Verzicht auf alle einschneidenden Reorganisationspläne auf der bisherigen Basis beibehalten mit der Tendenz, wenigstens in der wirklichen Bewaffnung und in der Schiessfertigkeit der Miliz den bisherigen Schlendrian zu beseitigen, allerdings auch unter möglicher Abwälzung der Kosten auf die Untertanen. Daneben her ging die weitere Vervollständigung der Zeughausvorräte mit Gewehren, Munition, Salpeter, Fidelisknütteln etc., gingen Reparaturen und die Ergänzung der Mehlvorräte; aus Deutschland liess man 50 Jägerstutzen und 100 Hirschfänger für das neue Jägercorps kommen usw. Während so das Milizsystem wieder deutlich in den Mittelpunkt der Verteidigung gerückt wurde, schloss sich daran trotz des Widerstandes des Generals Altermatt der weitere Abbau des Grenzcordons. Gewissermassen als Vorspiel waren demselben verbitternde Reibungen zwischen Militär- und Zivilgewalt in der Vogtei Dorneck vorausgegangen, sodass der Geheime Rat im Juli 1794 intervenieren musste, allerdings ohne

¹⁾ Ueber die Stockklosung siehe *H. Büchi*, a. a. O., S. 112 f.

²⁾ Im *Archiv Benziger-von Glutz* befindet sich eine „Controle über die Compagnien des achten Bataillons des Quartiers von Bucheggberg, in welchem ihren Rang zum Marschieren, wie auch wann sie marschirt sind, sollen angezeichnet werden, vom 1. Juli 1794“.

dauernden Erfolg; lagen diese Streitigkeiten z. T. in dem heftigen Charakter des in seinen Funktionen beengten Vogtes Gerber begründet, so hatte doch die Uebertragung von Kompetenzen der Polizei, der Zollverwaltung und des Passwesens an das Militär dieselben noch mehr verschärft. Nachdem die Vertreter beider Anschauungen sich mehr oder weniger deutlich Luft gemacht hatten, die Militärs, indem sie ihren Gegnern Verkennung der kritischen Lage vorwarfen, die Anhänger der militärischen Abrüstung, indem sie die grossen Ausgaben als schlecht angewendetes Geld kritisierten, wurde Altermatts Vorschlag, statt die eigenen Grenztruppen zu vermindern das Kontingent von Basel zurückzuziehen, abgelehnt und am 7. Oktober 1794 eine neue Reduktion des Truppenbestandes um 118 Mann beschlossen, sodass derselbe — die Truppen in Basel nicht gerechnet — auf 164 Mann herabsank, überwiegend reglierte Truppen. Um nicht die aus Frankreich heimgekehrten Offiziere ganz brotlos zu machen, wurden sie beibehalten, mussten sich aber von drei zu drei Monaten ablösen. Damit verlor der Cordon noch mehr den Charakter einer Grenzsicherung und wurde einfach zu einer Polizeitruppe zur Verhinderung des Schmuggels und zur Handhabung der Grenzpolizei. Das Kontingent in Basel, das nach und nach auf 21 Mann reduziert worden war, wurde am 12. November auf 12 Mann herabgesetzt und die Frage des völligen Rückzuges stand immer im Vordergrund. Endlich wurde eine neue Verminderung der Grenztruppen in Aussicht genommen, worauf General Altermatt, verbittert, in seiner Gesundheit geschwächt und nicht gewillt, bei einer derart ungenügenden Grenzbesetzung die Verantwortung zu übernehmen, sich nach Rodersdorf zurückzog; in der Hauptstadt vertraten ihn darauf Altlandvogt Georg von Roll und Major Karrer. Die Hochwachten wurden schon Ende Oktober eingezogen. Aus gleichen Sparsamkeitsgründen wurde endlich am 6. November die Reparatur der obrigkeitlichen Gebäude, der Schlösser, Pfarrhöfe, wenn sie nicht „Dach und Gemach“ betraf, von einer Bewilligung des Bauamts abhängig gemacht und die Besoldung der wegen des Schleichhandels bestellten Aufseher auf die Strafgeelder verwiesen.

Der Erfolg dieser auf Kosten der innern und äussern Sicherheit des Landes durchgeführten Sparmassnahmen blieb insofern nicht aus, als die Seckelmeisterrechnung des Jahres 1794 zwar für Ausgaben des Zeughauses 33,825 g , wegen Kriegsunruhen aber nur noch 102,610 g aufwies. Allein die Prüfung der Jahresrechnung durch die Oekonomiekommission und die Feststellung, dass nach einem flüchtigen Ueberschlag der Staatsschatz in den zwei letzten Jahren um 500,000 g abgenommen habe, trieben zu neuen Einsparungen und zum Auftrag an die Kommission an, auf alle möglichen Mittel bedacht zu sein, um die Einkünfte zu vermehren. Ausser in einer genaueren Rechnungsführung in verschiedenen Zweigen der Verwaltung, neben dem schärfern Bezug einiger Einkünfte und

der Einführung eines Inspektionsgeldes auf dem untern Hauenstein wurde der Ausgleich wieder in einer weitem Herabsetzung des Mannschaftsbestandes gesucht; am 4. März 1795 wurden weitere 18 Mann entlassen, das Engagement der reglierten Truppen nur noch auf drei statt wie bisher jeweils auf sechs Monate abgeschlossen; der Kostenvoranschlag für die Frühjahrmusterungen wurde zuerst vom Rat und vom Kriegsrat geprüft. Die Annäherung des Krieges an die Schweizergrenze im Sommer 1795 nötigte zur Wiederherstellung der Hochwachten und zur vorübergehenden Verstärkung der Posten von Mariastein und Dornach, immerhin auf Kosten der dortigen Gemeinden; auch musste jetzt der Gedanke an den vollständigen Rückzug des Kontingents von Basel fallen gelassen werden. Im Herbst 1795 trat neuerdings die Frage einer weitem Truppenentlassung in den Vordergrund, so sehr sich der Kriegsrat dagegen sperrte und darauf hinwies, wie eine 14 Stunden lange Grenze unmöglich bei weiterer Reduktion des Cordons beaufsichtigt werden könne. Zwar erzeugte die Rechnung des Jahres 1795 einen weitem Rückgang der Kriegsausgaben; für das Zeughaus waren 12,231 fl , wegen Kriegsunruhen 88,570 fl ausgegeben worden. Allein da man dem Anhäkel des sechsschlüssigen Kastens neuerdings 138,666 fl hatte entnehmen müssen und weder die andern Sparmassnahmen noch das Inspektionsgeld grosse Summen ergaben, wohl aber die Gültposten im dreischlüssigen Kasten und im Rentenbuch und damit die Einkünfte abnahmen, so beschloss der Grosse Rat am 2. Dezember 1795 die Herabsetzung der an den Grenzen und in Basel stehenden Mannschaft von 173 Mann auf die Hälfte mit der Begründung, dass das Aerarium die Fortsetzung der monatlichen Kosten von 1998 fl unmöglich länger ertragen könne; auf die Vorstellungen des Kriegsrates, dass das Strolchengesindel dann nicht mehr abzuhalten und der Schmuggel nicht zu verhindern sei, begnügte man sich dann am 13. Januar 1796 mit der Entlassung von 66 Mann; das Handgeld der reglierten Truppen wurde herabgesetzt und auch sonst eine Reihe kleinerer Sparmassnahmen beschlossen.¹⁾ Die Entlastung erschien auch deswegen geboten, weil nun auch die Gemeinden des Grenzgebietes, welche durch Einquartierung, Frondienste, Wachtdienste, Bau von

¹⁾ *St. A. Sol. R. M.* 1794, S. 55 f., 65 f., 67, 456 f., 549, 708, 733 ff., 850, 1026, 1062, 1072 ff., 1101 ff., 1113 ff., 1162, 1181 f., 1291, 1302 f., 1318 ff., 1341, 1390, 1443, 1491, 1505 f., 1533 ff., 1575. 1795, S. 62 f., 311 ff., 380, 399 f., 428, 525 f., 661, 722, 723, 734, 740 f., 742, 858 ff., 1016, 1021, 1025 f., 1027 f., 1121 f., 1246 f., 1255, 1335, 1366, 1384, 1389 f., 1400, 1465, 1508 f., 1582 f., 1610, 1627 f. 1796, S. 30 f., 59 ff., 73, 98, 233 ff., 718, 719 ff. *Conz. Bd.* 145, S. 308 ff. *Bd.* 146, S. 132 f., 345, 376 f., 385 ff. *Cop. d. G. R.* Nr. 9, S. 89, 125, 144 ff., 160 f., 170. *Kriegscom. Prot. I.* 422—457. *II.* 1—103. *Schriften der Kriegscom.* 1792—1796. *Seckelmeisterrechnungen* 1794—1795. *Ö. K. Prot.* 1787—1798. *Z. K. Prot.* 1778—1797. *Mandaten*, Schützenordnung vom 16. V. 1794. *Vogtschr. Dorneck.* *Bd.* 76. 26. IV., 11. V., 21. VII., 18. XII. 1794. *Bd.* 77. 14., 17. II., 27. X., 14., 19., 24. XII. 1795. *Bd.* 79. *Falkenstein.* *Bd.* 72. 23. I. 1796. *Bächburg.* *Bd.* 36. 23. I. 1796. — *E. Rumpel*, S. 8 ff.

Wachthäusern usw. stark gelitten hatten, sich über die langjährige Last zu beklagen anfangen und um Erleichterungen baten. Der Rat fand es für angezeigt, ihnen besonders durch Entschädigung der Wirte für Logis, Betten und Geschirr entgegenzukommen, allerdings unter Betonung, dass es ein früher nie vorgekommener Missbrauch sei, indem die Grenzgebiete für derartige Unkosten aufzukommen hätten.
